

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

III. Anhang

[urn:nbn:de:bsz:31-309366](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309366)

uffe Ihrer
er Genug-
Sie haben
ingebung
Sie mit
rhättniß-
hnen den
twillende
e zu uns
einjamen
lem aber
den Geist
end an-
o Hohem
Haujes
ntommen
urückhal-
agen mit
ledigung
en nicht
chenrath
ne Fülle
wird sich
h besten
alsynode
ei Ihrer
wußtsein
rdert zu
eist, der
und der
en ver-
dauernd
Namen
General-

III.

Anhang.

Verzeichniß

der in der Stadt Mannheim im Jahr 1784

geborenen Kinder

III

Blatt

Se
weitt
war.
Inge
Wolf
deffen
G
Kate
haup

D
wurd
ohne
deffen
sei ;
des
nom
inge

Majoritätsbericht

der III. Commission, betreffend die Vorlage
des Katechismus.

Berichterstatter Oskar Schellenberg
von Heidelberg.

Hochwürdige Synode!

Ihre Commission ist sich wohl bewusst, welche ernste und weittragende Angelegenheit ihrer Berathung anheimgegeben war. Ein Katechismus als christliches Lehrbuch unserer Jugend ist bedeutungsvoll für unser gesamtes christliches Volk, bedeutungsvoll für dessen religiöse Erkenntniß, für dessen sittliches Leben.

Gerade diese Bedeutung ist es, um welcher willen die Katechismusfrage schon mehrere Synoden beschäftigt, überhaupt unsere Landeskirche vielfach bewegt hat.

I.

Allgemeiner Theil.

Der Katechismus vom Jahre 1834, beziehungsweise 1836, wurde von der Synode des Jahres 1855 verworfen, nicht ohne das Zugeständniß, daß man in der Verurtheilung desselben vielleicht vielfach über das Maß hinausgegangen sei; es wurde der damalige Entwurf, eine Verschmelzung des Heidelberger und des Lutherischen Katechismus, angenommen und mit dem 25. April 1856 in Kirche und Schule eingeführt.

Die Synode von 1861, wesentlich mit Verfassungsfragen beschäftigt, berührt die Katechismusfrage noch nicht, doch schon mit dem Jahre 1863 sieht sich hochwürdiger Oberkirchenrath veranlaßt, in Gemeinschaft mit dem Generalsynodalausschuß zu verordnen, daß 70 Fragen gar nicht mehr, eine Anzahl von Fragen nur theilweise, daß ferner 91 Sprüche ebenfalls gar nicht mehr sollen auswendig gelernt, freilich aber um so mehr durch Erklärung dem Verständniß sollen näher gebracht werden.

Die Katechismusfrage taucht in Folge dessen in der Synode 1867 wieder auf, zunächst mit Beziehung auf die genannte Verordnung von 1863.

Ein Antrag auf gänzliche Abschaffung des Katechismus von 1855 und die Beschaffung eines einfachen, neuen Katechismus wird abgelehnt, dagegen wird ein dreifaches beschlossen:

Zunächst den Memorirstoff dahin zu beschränken, daß Frag- und Antwortsätze gar nicht mehr, sondern nur die fünf Hauptstücke zu lernen seien; sodann, daß in Form eines Anhangs eine vollständigere Spruchsammlung auszuarbeiten und zum Schulgebrauch zu veröffentlichen sei; endlich, daß ausnahmsweise einzelnen Geistlichen im Einverständniß mit den Kirchengemeindeversammlungen zu gestattet sei, den Memorirstoff noch weiter auszudehnen.

Diese Beschlüsse traten in's Leben, doch bald sprachen sich einzelne Stimmen und ganze Synoden gegen die dadurch herbeigeführte Aenderung des Katechismus aus.

Die Synode von 1871 nahm in ihrer sechzehnten Sitzung die Sache auf. Zwei Anträge, die in der Commission jener Synode je nur die Hälfte der Stimmen erhielten, wurden von einzelnen Antragstellern an die Synode gebracht, der eine dahin gehend, die Sprüche des Anhangs unter die Frag- und Antwortsätze des Katechismus einzureihen, der andere dagegen fordernd, daß die Frag- und Antwortsätze besonders vorgedruckt, die Sprüche aber systematisch nach gewissen Rubriken geordnet als Anhang daran angereiht würden.

Bei dem nahen Schluß der Synode ward jedoch diese Frage dahin erledigt, daß die Synode zur motivirten Tages-

ordnung überging, in dem Sinne: Es solle hoher Oberkirchenrath die Frage prüfen und nach seinem Ermessen den Diöcesansynoden und der nächsten Generalsynode Vorlage machen.

Hochwürdige Synode! Der hohe Oberkirchenrath hat nun diesem Beschlusse in der Weise Rechnung getragen, daß er jenen einen Antrag aufnahm und die Sprüche des Anhangs unter die einzelnen Fragen eingereiht hat. Dieser Entwurf, zuerst den Diöcesansynoden vorgelegt, liegt nun nach nochmaliger, die Bemerkungen der Synode berücksichtigender Durcharbeitung, als Vorlage für die Generalsynode 1876 vor uns!

Gewiß haben wir Angesichts dieser geschichtlichen Notizen das lebhafteste Gefühl, vor einer Frage zu stehen, die gerade um des Friedens in der Kirche willen endlich einer definitiven, gesunden Lösung bedarf.

Mit diesem Bewußtsein tritt Ihre Commission an die Vorlage hohen Oberkirchenraths heran. Ehe wir aber dieselbe im Einzelnen prüfen und uns über deren eventuelle Annahme oder Nichtannahme aussprechen, glauben wir die Katechismusfrage zuerst allgemein behandeln zu sollen.

Die Vorlage hohen Oberkirchenraths bedeutet nämlich nur eine Einzelarbeit, eine Zuthat zu dem schon fertigen und gegebenen Katechismus; wir werden uns darum über letzteren aussprechen können, ohne das Urtheil über jene Zuthat selbst zu präjudiciren.

Was nun die im Eingang erwähnten vielfachen Versuche, den Katechismus von 1855 brauchbar, für den Schulunterricht fruchtbar zu machen, hervorgerufen hat, das ist die eigenthümliche Beschaffenheit des Katechismus selbst.

Drei Gesichtspunkte fassen wir hauptsächlich in's Auge, Gesichtspunkte, die wir um so kürzer berühren dürfen, als sie schon auf den genannten früheren Synoden auf das Eingehendste behandelt sind:

- a. Die Sprache ist alterthümlich, oft schwer verständlich, dem übrigen Lebenskreise des Kindes fremd; die Satzconstructions schwerfällig, da und dort selbst unrichtig.

- b. Die dogmatischen Begriffe und Anschauungen sind vielfach mit der Erkenntniß und Fassung der Gegenwart nicht mehr vereinbar, überhaupt das Ethische durch das sogenannte Bekenntnißmäßige zu sehr in den Hintergrund gedrängt.
- c. Damit ist bereits auch die pädagogische Mangelhaftigkeit ausgesprochen, die aber auch darin gründet, daß in Folge der Zusammenlegung zweier Katechismen Wiederholungen vorkommen (Gesetz, Haupttafel), die den inneren Fortschritt hindern; während andere bedeutsame Partien zu kurz kommen (Lehre von Gott).

Wir übergehen manches Andere, z. B. die unrichtige Zählung der Gebote u. s. f., und kommen zu dem Resultate, daß, so ehrwürdig diese beiden Katechismen, der Heidelberger wie der Lutherische, als Bekenntnißschriften einer großen Zeit uns heute noch erscheinen, dieselben, namentlich in solcher Verschmelzung, als Lehrbücher für die Jugend, zur Benützung in der Schule, pädagogisch unbrauchbar erscheinen.

Daß wir mit unserem Urtheile nicht allein stehen, daß principiell und ideal eine bessere Fassung eines Katechismus denkbar, aber freilich vielleicht nur in ferner Zukunft möglich sei, hat selbst eine Stimme der Minderheit zugestanden; aber auch abgesehen davon, mögen die mannigfachen Versuche hervorragender wohlbesägigter Kräfte, den bisherigen Katechismus umzuarbeiten, pädagogisch und unterrichtlich besser zu gestalten, für oben ausgesprochenes Urtheil zeugen.

Wir erwähnen die Arbeiten der Karlsruher Synode, die Arbeit des Herrn Anstaltsgeistlichen Spengler, des Herrn Pfarrer Siegrist, des Herrn Lic. Dr. Sevin, des Herrn Pfarrer Degen, des Herrn Decan Schmidt, endlich auch die glückliche Umarbeitung zum Behuf des Confirmandenunterrichts durch Herrn Oberhofprediger Doll, Namen, die wir nach ihrer ganzen Richtung wohl anrufen dürfen zum Zeugniß der Verbesserungsbedürftigkeit des Katechismus von 1855.

So ist denn nach Anschauung Ihrer Commission dieser sogenannte Unionskatechismus, der äußerlich zwei Confessionsbücher zusammen legt, in der That kein Friedenswerk und

kann Angesichts der wissenschaftlich-theologischen Arbeiten im Ergebnisse dreier Jahrhunderte, Angesichts der Anforderungen eines befruchtenden Unterrichts, nicht mehr der Ausdruck unserer Gegenwart und bei seinen übrigen Mängeln nicht mehr ein Unterrichtsmittel unserer Jugend sein.

Das vorausgeschickt, ist leicht zu erkennen, daß auch die weiteren Beigaben, so dankenswerth und so geschickt sie auch eingefügt sind, doch an dem Grundcharakter des Katechismus selbst scheitern, beziehungsweise denselben nicht wesentlich umzugestalten und zu verbessern im Stande sind.

Schon die von der Oberkirchenbehörde des Jahres 1855 späterhin beigefügten Sprüche weisen den Uebelstand auf, daß der Lehrgehalt der einzelnen Sätze nicht das directe Ergebniß der unten beigefügten Sprüche ist, sondern daß diese, mehr oder weniger zutreffend, bloß an die Sätze angelehnt worden sind. Dabei ist noch zu bemerken, daß eine große Anzahl treffender Sprüche, weil eben in den Sätzen des Katechismus dazu keine Handhabe war, überhaupt nicht aufgenommen worden sind. Dieser Mißstand war darum die Ursache des Anhangs von Sprüchen und, weil diese Doppelstellung im Unterricht störend erschien, zugleich auch Anlaß der jehigen Vorlage, betreffend die Einfügung der Sprüche des Anhangs unter den Text der Sätze.

Aber das Vorhergesagte läßt auch jetzt leicht erkennen, daß auch diese Hülfe und Verbesserung an dem Grundwesen des Katechismus scheitern muß.

Was schon vorhin gesagt, gilt jetzt noch mehr, da im Ganzen circa 290 Sprüche, theils schon vorhandene, theils aus dem Anhang, theils neugewählte untergebracht werden sollen. Aber wo unterbringen, wenn überhaupt für gewisse Lehrpartien keine Sätze da sind? Darum muß denn diese Unterbringung theilweise massenhaft und gewaltsam geschehen (vergleiche Frage 48, 50 u. A. mehr), ohne daß ein innerer Beweiszusammenhang zwischen Sätzen und Sprüchen vorhanden wäre. Diese lose Gedankenverbindung läßt es auch zu, daß einzelne Sprüche ebenso gut an der einen, wie an der andern Stelle verwendet werden können, wie die doppelte Redaction der Vorlage selbst bezeugt.

Zu dieser Art der Unterbringung kommt noch hinzu, daß diese so eingefügten, beziehungsweise angehängten Sprüche unter sich selbst wenig zusammenhängen, oder wenigstens in ihrem Zusammenhang, in ihrem inneren Fortschritt für Lehrer wie für Kinder schwer erkennbar sind.

So ist denn für die Mehrheit Ihrer Commission das Ergebniß der Prüfung des vorliegenden Katechismus das, daß auch diese Verbesserung, die wir als solche anerkennen, doch keinen wesentlichen Fortschritt bedeutet, darum der Katechismus auch in dieser Gestalt, bei der ohnedies knapp zugemessenen Unterrichtszeit, als ein geeignetes Lehrmittel für die Dauer nicht betrachtet werden kann.

Ehe wir aber weiter schreiten, um positive Vorschläge zu machen, sind wir verpflichtet, auch die Minorität Ihrer Commission sprechen zu lassen, was freilich um so kürzer geschehen kann, als Ihre Commission der Minorität gerne eine Minoritätsberichterstattung zugestanden hat.

Die Minorität wendet sich selbstverständlich gegen die früheren (sub a, b, c) gemachten Bedenken, zunächst betonend, daß die Opposition gegen den Katechismus weniger aus dem Volk selbst stamme, welches vielmehr mit Vorliebe an demselben hänge, wodurch sich eine gewisse Tradition bilde, in der auch das Alter sich noch mit der lernenden Jugend verbunden wisse. Eine Aufhebung dieses Katechismus könnte zur Verwirrung, zur Auflösung und Gefährdung der Union selbst, die im Katechismus den wahren Ausdruck gefunden, hinführen! Es müsse jetzt einmal Ruhe sein, wenn nicht der fortwährende Auflösungsproceß Alles zu Grunde richten soll.

Auch manche Besserungen, ja selbst ideal genommen, eine vollkommene Fassung überhaupt zugestanden, so sei doch unsere Zeit zu Neubildungen nicht fähig, es gehöre dazu, wenn es nicht ein bloßes „Nachwerk“ sein soll, eine schöpferische Zeit, eine Kirchenbehörde könne das nicht so auf Auftrag hin „machen“.

Die geäußerten Bedenken selbst betreffend, so sei eben die Form überhaupt der Ausdruck des inwohnenden Geistes, es sei die Sprache des Katechismus gleichsam im Lapidar-

styl gehalten und gerade dadurch wirksam und behältlich, gleich wie die mächtigen Dome mit ihrem ergreifenden Style zu uns sprechen, so auch die Sprache vergangener Jahrhunderte; ja bei rechter Behandlung und Zerlegung erlernen sich die Sätze sogar leicht.

Der Inhalt selbst sei das Bekenntniß einer schöpferischen, großen Zeit und müsse der darin niedergelegte Glaubensgehalt dem Kinde schon nahe gebracht werden, zugleich aber sei dann auch der Katechismus das Erbauungsbuch des Hauses.

Mit der Einfügung der Sprüche habe der Katechismus an Reichthum gewonnen und es gelangt darum die Minorität Ihrer Commission zu dem Antrag:

„Die Katechismusvorlage anzunehmen“.

Hochwürdige Synode! Indem wir aufrichtig die Bedenken und Anschauungen der Minorität ehren, so hielten wir doch unsere Bedenken nicht für widerlegt, namentlich in der Hinsicht, daß es sich hier in der Schule nicht sowohl um ein Bekenntnißbuch, als um ein einfaches, dem Kinde verständliches Lehrbuch handelt, als dessen Frucht durch Unterricht und durch das Leben endlich das Bekenntniß des Herzens, der seligmachende Glaube reift.

Die Befürchtungen, daß dadurch Unruhe, Auflösung herbeigeführt werde, hält Ihre Commission im Hinblick auf Das, was wir an die Stelle setzen wollen, für unbegründet. Wir haben vielmehr auch nach der Seite hin Rechnung zu tragen, die heut zu Tage sich der Kirche mehr und mehr entfremdet, und wir müssen selbst auch auf solche Kreise hinweisen, die gerade in ihrem heiligen Ernst der Kindererziehung durch solche Formen und Anschauungen geradezu verlegt werden. Unterschätzen wir diese Gefahren nicht in einer Zeit, da die Freiheit leicht zu Lösung und Trennung führen kann. Beispiele liegen nicht fern. Auch wir wollen Ruhe und Frieden, darum gerade müssen wir endlich diesen wunden Punkt beseitigen.

Bei der ohnedies nur kurz zugemessenen Zeit des Religions-

unterrichts bedarf es eines zweckmäßigen, leichtfaßlichen Lehrmittels, und hier ist, wie ein schönes Wort der vorigen Synode sagt: „Nur das Beste für unsere Jugend gut genug“.

Ihre Commission ist damit an dem Punkte angekommen, die Frage aufzuwerfen, was nun an die Stelle treten soll, ein eigentlicher Leitfaden oder ein bloßes Spruchbuch?

Für letzteres kann wohl geltend gemacht werden, daß es den biblischen Gehalt in Wahrheit den Kindern näher bringt, als namentlich der bisherige Katechismus, dessen Fragen-erklärung fast alle Zeit verbraucht; daß es ferner mit seinen Sprüchen ein Gebiet ist, auf dem wir Alle uns in Frieden bewegen; daß es endlich in biblischem Gewand und in systematischer Uebersicht für die Kinder leichter behältlich, für den Lehrer selbst handlicher ist.

An Vorgängen und Vorarbeiten fehlt es in dieser Beziehung nicht; es sind welche unter uns, die nur in Spruchbüchern unterrichtet worden, und die neueste Zeit hat eine Reihe solcher Versuche aufzuweisen, unter denen namentlich das in den Schulen des Herzogthums Gotha mit glücklichem Erfolge eingeführte Spruchbuch von Hofprediger Dr. Schwarz zu verzeichnen ist. Zeugnisse von Schulmännern wie Lüben, Kehr u. A. sprechen sich zu Gunsten von Spruchbüchern aus.

Hochwürdige Synode! Trotzdem hat sich Ihre Commission für Aufstellung eines Leitfadens mit Ueberschriften, die sich zu einfachen, erklärenden, den biblischen Gehalt aussprechenden Sätzen erweitern, entschieden.

Nicht nur der Schüler, auch der Lehrer selbst bedarf einer wegweisenden Anleitung, wenn der Unterricht nicht unklar und verworren sein, oder aber auch zu einer subjectivistischen Lehrtyrannei führen soll. Das Kind bedarf außerdem eine anschauliche, erlernbare, behältliche Form, in der sich ihm der biblische Lehrgehalt zusammenfaßt. Dem Lehrer gegenüber hat man sich, wie in Gotha geschehen, dadurch abgeholfen, daß man ihm schon in den Seminarien einen größeren, mit dem Spruchbuch parallel laufenden, erklärenden Leitfaden an die Hand gegeben. Ihre Commission möchte jedoch auch das Kind berücksichtigen und ist sonach zu obiger Form gekommen.

Dafür spricht nun auch das Wesen des Christenthums überhaupt, das seinem ewigen Gehalt nach auch zu jeder Zeit sich ausprägen und aussprechen muß; dafür spricht die Bedeutung und Aufgabe der Kirche, die, wenn sie nicht selbst sich als unfähig erklären will, doch im Stande sein muß, die gemeinsame Grundlage unseres evangelischen Glaubens auch in unserer Zeit in unserer Sprache darzulegen. Wenn diese Aufgabe allerdings nicht leicht ist und wie mit zarter, schonlicher Hand, so auch mit religiösem Sinn und Verständniß behandelt sein will, so halten wir dieselbe nach innerster Ueberzeugung doch für möglich; und eine Reihe von trefflichen Vorarbeiten, wir nennen hierbei auch die schon früher angeführten, liegen vor und bezeugen, daß sie möglich ist.

Hochwürdige Synode! Ihre Commission vereinigt sich darum in ihrer Majorität dahin, um Ihre Zustimmung zu folgendem Antrag zu bitten:

„An den hohen Oberkirchenrath das dringende Ersuchen zu richten, dem nächsten General-synode zur Einführung in die Volksschulen an Stelle des dermaligen Katechismus einen Leit-faden für den Religionsunterricht vorzulegen, dessen Inhalt in einfachen Sätzen und beigefügten Sprüchen die Grundlehren der evangelisch-protestantischen Kirche enthält und der seiner Form nach als Lehrbuch der Schule den pädagogischen und sprachlichen Anforderungen genügt“.

II.

Besonderer Theil.

Hochwürdige Synode! Indem wir an den hohen Oberkirchenrath oben genanntes Ersuchen richten, drängt sich uns die naheliegende Frage auf, was nun in der Zwischenzeit geschehen soll?

Wenn ursprünglich die Meinung sein konnte, die Vorlage hohen Oberkirchenraths, wie wir sie in ihrem Zusammenhang mit dem alten Katechismus früher betrachtete, als für

Lehrzwecke nicht geeignet zu verwerfen, mußte das doch der Erwägung weichen, daß diese Vorlage trotzdem, nach den einmal gegebenen Verhältnissen als gelungen zu betrachten und darum als ein gewisser Fortschritt, wenn auch nicht dauernd, so doch für die Zwischenzeit, bis zum Erscheinen des neuen Leitfadens anzunehmen sei.

Von diesem Gedanken geleitet, ergab sich Ihrer Commission bei näherer Prüfung folgendes nahezu einstimmige Resultat:

Die in der Vorrede angegebenen Grundsätze in Betreff der Auswahl der Sprüche können wir insgesammt als gesund und zutreffend gut heißen. Vor Allem erklären wir uns mit der Reducirung der Zahl von circa 376 Sprüchen auf circa 290 vollkommen einverstanden; daß dabei die bezüglichlichen Sprüche der biblischen Geschichte berücksichtigt sind, ist nur anzuerkennen.

In Betreff des *Lehrinhalts* oder der *Ausdrucksweise* der betreffenden Sprüche stimmen wir ebenso der Vorrede der oberkirchenrätlichen Vorlage bei: Allen oft sehr subjectiven Anschauungen und Wünschen kann nicht Rechnung getragen werden.

Ihre Commission beschränkt sich auf Folgendes: Auf Strich trägt sie an bei Frage 35, *Matth. 15, 19*: Aus dem Herzen *z.* und zwar aus pädagogischen Gründen, die hier anzuführen wohl nicht nöthig erscheint; ferner bei Frage 42, *Joh. 1, 12*: Wie viele ihn aufnahmen *z.*, als sprachlich und inhaltlich zu schwer, wogegen der weggelassene Spruch *Joh. 3, 36*: Wer an den Sohn glaubet *z.* wieder aufzunehmen wäre. Endlich trägt Ihre Commission auf Strich an bei Frage 130, *I. Petr. 4, 11*: So jemand redet, daß er es rede als Gottes Wort *z.*, als schwer und dem kindlichen Verständniß ferner liegend.

Gegenüber diesen zu streichenden Sprüchen wünscht dagegen Ihre Commission, außer dem schon genannten Spruch, die Aufnahme, beziehungsweise Wiederaufnahme folgender, zumal leicht zu lernender Sprüche:

Frage 14, in Betreff des Eides, *V. Mos. 6, 13*: dem Herren, deinem Gott und bei seinem Namen schwören! und *Hebr. 6, 16*: der Eid macht ein Ende *z.*

Ferner bei Frage 50, bezüglich der Wahrhaftigkeit Gottes, Psalm 33, 4: des Herren Wort ist wahrhaftig u. Sodann als erstes Wort der Bibel, I. Moj. 1, 1: Im Anfang u.

Bei Frage 56 wird die Beibehaltung des Spruches Act. 10, 38: Gott hat Jesum von Nazareth gesalbet u., als Belegstelle gewünscht.

Endlich soll bei Frage 56, die Stelle Act. 2, 14: Als der Tag waren sie einmüthig u. als geschichtliches Datum des Pfingstfestes wieder hergestellt werden.

Hochwürdige Synode! Vorstehende Wünsche angenommen, sind wir der Ueberzeugung, daß dieser Spruchgehalt des Katechismus vollkommen genügt.

Die Form der Sprüche betreffend, begrüßen wir die allmählig einzuführende Textrevision, deren sorgsame, schonliche Umgestaltung selbst dem geübteren Auge, gegenüber der herkömmlichen Form, unanstößig erscheint. Auch die kleinen sprachlichen Aenderungen, wonach jeder Spruch einen vollständigen Satz bilden soll, sodann die orthographischen, den Regeln der Schule entsprechenden Grundsätze, billigen wir vollkommen, nur möchten wir die Aufmerksamkeit ganz besonders auf sorgfältige Interpunction, sowie auf eine Anzahl Stellen lenken, in denen fehlerhafte Casusrektion vorkommt, z. B. S. 26: Zum Werk statt zum Werke; S. 32: Im Geist statt im Geiste, oder auf Stellen S. 33: Deinen Willen thu' ich gern, statt thue; hab' ich im Herzen statt habe; und endlich S. 34: Gebet Gotte was Gottes ist, statt Gott, was Gottes ist, u. s. w.

Die Vertheilung der Sprüche auf die verschiedenen Jahrgänge erscheint uns nach Zahl und Inhalt derselben zutreffend. Sie steigt in den ersten Jahrgängen von circa 20 auf 39 bis 55 und sinkt dann mit dem vierten Schuljahre, mit dem Eintreten weiterer Lehrstoffe wieder auf 47, 48, 36, 38. Mit dem siebenten Schuljahr ist das Material abgeschlossen, um im achten Jahre repetirt und im Confirmandenunterricht endgiltig verwerthet zu werden.

Im Uebrigen hat hoher Oberkirchenrath sich mit Recht

vorbehalten, die besonderen Erfahrungen in dieser Richtung hin zu berücksichtigen.

Was nun endlich die Einreihung der genannten Sprüche unter die Lehrsätze des Katechismus betrifft, so können wir uns füglich auf das im allgemeinen Theil Gesagte zurückbeziehen, wonach diese Einreihung, nach der ganzen Anlage des Katechismus, nicht durchaus genügen kann.

Die letzte Vorlage selbst zeigt, gegen die erstmalige Vorlage gehalten, Unsicherheit und Schwanken: Eine große Anzahl Sprüche sind in den beiden Ausgaben ganz verschieden eingereiht, was eben in dem losen Zusammenhang zwischen Sätzen und Sprüchen begründet ist. Auffallend und wohl zu bessern erscheint, daß 14 Sprüche, die das Wesen Gottes und seine Eigenschaften aussprechen, jetzt unter Frage 48, Trinität betreffend, statt wie vorher unter Frage 50, Gott und göttliche Vorsehung betreffend, eingereiht sind.

Ein Versehen mag es sein, daß der Spruch I. Petr. 2, 18: Ihr Knechte seid gehorsam u. s. w. statt unter die Frage 128, unter die Frage 126: Du sollst Vater und Mutter ehren u. s. w. gerathen ist. Eine Versekung möchten wir ferner beantragen, insofern als Phil. 2, 9—10: Er hat ihn erhöht u. s. w. statt unter Frage 56, besser unter Frage 64, handelnd von dem Sitzen zur Rechten Gottes, eingereiht würde.

Endlich dürfte bei Frage 112, der Spruch I. Joh. 4, 18: Furcht ist nicht in der Liebe u. s. w. vor den Spruch Joh. 13, 34: Ein neu Gebot u. s. w. zu stellen sein, als dem Gedankengang besser entsprechend.

Hochwürdige Synode!

Wenn wir nun von vornherein den Gesamtkatechismus aus den angegebenen Gründen verwerfen und hohen Oberkirchenrath um eine neue Vorlage für die nächste Synode ersuchen mußten, so tragen wir, freilich unter bestimmter Voraussetzung, daß unser erster Antrag angenommen werde, trotzdem kein Bedenken, hochwürdiger Synode die Vorlage hohen Oberkirchenraths zu empfehlen, welche einfach als neue Auflage nach Bedürfniß einzuführen wäre, ohne daß damit der bisherige Katechismus plötzlich verdrängt und neuer

Kostenaufwand verursacht würde. Wir tragen darum bei hochwürdigen Synode darauf an:

„Es wolle die Annahme der Vorlage des hohen Oberkirchenraths, unter Gutheißung der Aenderungsvorschläge der Commission, zur einstweiligen Benützung im Religionsunterrichte bis zur Einführung des in Früherem (Absatz 1) verlangten Leitfadens beschlossen werden“.

Richtung
 Sprüche
 nen wir
 zurück-
 Anlage
 ge Vor-
 oße An-
 rchieden
 zwischen
 ad wohl
 Gottes
 age 48,
 0, Gott
 etr. 2,
 ter die
 ter und
 möchten
 -10: Er
 r unter
 Gottes,
 . 4, 18:
 13, 34:
 fengang
 hismus
 i Ober-
 Synode
 timmter
 werde,
 Vorlage
 ls neue
 damit
 neuer

Minoritätsbericht

der III. Commission, die Vorlage über den
Katechismus betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten Specht.

Die drei in der Minderheit sich befindenden Mitglieder des Ausschusses für die Katechismusvorlage erklären sich für die Annahme der Vorlage h. Oberkirchenbehörde in Betreff des Katechismus.

Wir gehen dabei von folgenden Erwägungen aus:

Ein Katechismus, für eine evangelische Kirche brauchbar, muß — wie es geschichtlich auch immer versucht worden ist — die aus der Heil. Schrift geschöpfte christliche Wahrheit in bestimmten, klaren, zusammenhängenden und für die Jugend in jedem Bildungsstand faßlichen Sätzen aussprechen. Die evangelische Kirche, als Glaubensgemeinschaft der auf dem Grund der Heil. Schrift und den Grundsätzen der Reformation gesammelten Christen, ist Besitzerin der erkannten und ergriffenen christlichen Wahrheit, bekennt sie und theilt sie dem in ihrer Mitte nachwachsenden Geschlechte aller Stände als heil. Erbe mit. Daß die von ihr gefundene und bezeugte christliche Wahrheit aus der Heil. Schrift geschöpft ist, beweist sie durch die unter die Sätze gestellten Sprüche der Heil. Schrift. Ein bloßes Spruchbuch, etwa auch mit leitenden Ueberschriften, würde, abgesehen von andern Gründen, eine zu starke Verjuchung für den Lehrer sein, diesen Sprüchen eine willkürliche Deutung zu geben, und es würde dadurch nicht leicht zu einer ge-

meinsamen Glaubensüberzeugung und sichern Glaubenszuversicht kommen.

Der in bestimmten Glaubens- und Lehrsätzen gefaßte Katechismus soll einerseits das schon für Kinder faßliche Lern- und Lehrbuch unserer evangelischen Religion, damit aber andererseits auch für die Erwachsenen der sie durchs Leben begleitende Leitfadens ihres evang. Glaubens, also Volksbekenntniß, sein. Dieser Katechismus muß das erste Unterrichtsbuch in der Religion für die Jugend aller Stände sein (nicht bloß für die Volksschulen), und dieses Einheitsband in dem Erfassen der Grundwahrheiten des Christenthums für alle Stände ist uns von sehr hohem Werth! Daher darf der Katechismus auch nicht etwa bloß das Durchschnittsmaß der in irgend einer — vielleicht sehr geistes- und glaubensbedürftigen — Zeit vorhandenen Glaubensüberzeugung sein, sondern er soll bei aller Einfachheit und Popularität auf der Höhe der evangel. Schriftwahrheit stehen. Denn auch hier gilt der Grundsatz: nur das Beste ist gut genug für unser evangelisches Volk und Jeder muß an diesen christlichen Grundwahrheiten sich prüfen (orientiren), an denselben hinaufsehen und zu denselben hinstreben können, wie Dr. M. Luther, der Verfasser des für alle Zeit classischen deutsch-evangelischen Katechismus von sich sagt: „Ich muß ein Kind und Schüler des Katechismus bleiben und bleib's auch gern!“

Unsere badische evangel.-prot. Landeskirche ist kein Gebild unserer Tage, keine freiwillig zusammengetretene Gesellschaft, sondern sie ist ein geschichtliches Gewächs, nämlich die im Jahre 1821 vereinigte evang.-lutherische und evangel.-reformirte Kirche der badischen Gebietstheile. Die unirende Generalsynode von 1821 hat es auf's Bestimmteste ausgesprochen, daß in dem abzufassenden Katechismus die beiden bisherigen Reformationskatechismen „vereinigt wirken“ und „zusammenfließen“ sollen und daß dieser Katechismus nicht nur ein Lehrbuch sein soll, sondern daß er auch die Eigenschaft einer Bekenntnißschrift an sich haben solle (§. 5 der Unionsurkunde). Die Glieder der vereinigten Landeskirche haben daher ein unbestreitbares

Recht auf Erhaltung ihrer Reformationkatechismen in ihrer Zusammenstimmung, zumal zur Pflanzung und Erziehung des evangelischen Glaubenslebens in dem nachwachsenden Geschlecht.

Unser dormaliger Katechismus ist die für uns bis jetzt verhältnißmäßig beste Ausführung der Unionsgedanken und Unionsversprechen in der Zusammenarbeitung der Kernsätze unserer Reformationkatechismen und enthält die ganze Schriftwahrheit zur Seligkeit, damit auch die Quelle aller wahren Sittlichkeit. Die Glieder unserer Landeskirche, welche in diesem Katechismus ihre Glaubensüberzeugung ausgesprochen finden und daher mit demselben zufrieden sind, sind Kinder unserer Zeit, aber zugleich Erben unserer Väter, gezeugt aus dem alten und ewig jungen Wort der Schriftwahrheit, das wir in Geist und Wahrheit lebendig erfahrt haben. Die so auf dem Boden der Heil. Schrift, der Reformation, des kirchlichen Rechts und Lebens stehenden Glieder unserer Landeskirche können daher kein Bedürfnis nach Aenderung unseres bisherigen Katechismus aussprechen, sondern sind vielmehr dankbar, daß derselbe in Ausführung der Unionsgedanken von 1821 unserer Kirche endlich zu Theil geworden ist. Er ist und soll sein die schrift- und bekenntnißmäßige Zusammenfassung unserer Glaubenslehre, als Lehr- und Bekenntnißbüchlein, nicht bloß für die sogenannten Volksschulen, sondern für unser ganzes evangelisches Volk, für unsere evangelische Kirche und ist dazu ganz geeignet.

Warum wird jetzt von einem Theil der Vertreter der Landeskirche eine Beseitigung des Katechismus und Ersetzung durch einen andern verlangt? Man stößt sich, wie angegeben wird, an der manchmal schwerfällig alterthümlichen *Ausdrucksweise*, wodurch er schwer zu verstehen und zu lernen sei; man hält ihn für zu *umfangreich*, zumal bei dem Zeitmaß, das dormalen in unsern Schulen für den Religionsunterricht gewährt wird. Aber auch der *Inhalt* stößt Viele in gar manchen Punkten, indem sie sagen, daß dieser Katechismus das Durchschnittsmaß der Glaubensüberzeugung des 16. Jahrhunderts ausspreche, unsere Zeit aber eine in wesent-

lichen Stücken andere christliche Denkungsart und Glaubensüberzeugung habe und dafür auch den richtigen Ausdruck verlange.

Was die Ausdrucksform unseres dormaligen Katechismus betrifft, so geben wir zu, daß sie manche Mängel hat, weshalb wir ihn auch nur den für uns verhältnismäßig besten genannt haben, und wenn es sich in glaubenseiniger, friedlicher Zeit um etwas andere Redaction mancher Sätze handelte, so könnten wir die Hand dazu bieten. Wir müssen aber befürchten, daß eine solche Revision in unserer Zeit ein Wegerevidiren fast von Satz zu Satz, namentlich auch des Gehaltes, werden würde und wir zuletzt doch einen ganz neuen Katechismus hätten. Indessen ist auch viel übertriebenes Reden über die angeblich mangelhafte Form; gerade auch in der Form sind die meisten Sätze aus den alten Katechismen in dem edeln, kernigen, unübertrefflichen, wahrhaft classischen Lapidarstyl abgefaßt, der sie unserm Volk in allen Ständen so werth und wirksam gemacht hat. Um dieser Vorzüge in Form und Inhalt willen dürfen wir wohl auch einiges Alterthümliche mitnehmen, wie uns ja auch in unserer Bibel gerade die Luthersprache trotz mancher veralteten Ausdrucksweise so werth ist. Die Erfahrung zeigt auch, daß besonders die Sätze des kleinen lutherischen Katechismus sich unverlierbar ins Gedächtniß einprägen, was von den modern gefaßten Sätzen neuerer Katechismen nicht behauptet werden kann.

Daß der dormalige Katechismus für einen achtjährigen Schulcurfus zu umfangreich sei, zumal wenn die Sätze nur erklärt, nicht wirklich auswendig gelernt werden sollen, widerspricht der Erfahrung aller treuen Lehrer. Im Gegentheil dürfte gerade von den Kernsätzen ein Theil, unbeschadet der übrigen Gegenstände, für den Religionsunterricht fest memorirt werden. Wenn man aber sieht, was nach Reduction des Memorirstoffes im Religionsunterricht selbst in unsern Volksschulen durch Auswendiglernen großer Gedichte, ganzer Scenen aus Schiller'schen Dramen u. s. w. dem Gedächtniß unserer Kinder zugemüthet wird, sollte man etwas weniger laut sein mit Klagen über zu viel Memorirstoff im Religionsunterricht.

Der wichtigste Gegensatz ist, daß um des Inhaltes willen ein neuer Katechismus Bedürfnis sei, welcher sodann die Durchschnittspräcisirung der Glaubensüberzeugung der evangelischen Christen unserer Zeit enthalte. Wir weisen den Gedanken nicht von vornherein zurück, daß es nicht einmal möglich werden könnte, einen nach Form und Inhalt bessern, tiefer aus der Schrifterkenntnis geschöpften Katechismus zu verfassen, als unsere Reformationskatechismen. Wir machen also unsern gegenwärtigen Katechismus so wenig als die Reformationskatechismen zu Idealen oder zu unfehlbaren Decretalen, sondern wir wollen nur etwas Gewisses, das dem Bedürfnis unserer unirten Kirche entspricht, nicht für etwas unbestimmtes Ungewisses hingeben. Wir halten es aber in unserer kritisch so zerfahrenen, in Erkenntnis- und Glaubensleben so subjectiv gearteten Zeit für unmöglich, daß ein schöpferischer Geist — und ein solcher müßte es sein — als Träger des religiös-kirchlichen Gemeingeistes ein solches, in weiten Kreisen befriedigendes Werk erzeuge. Vielleicht, wenn Gott Gnade gibt, daß unser deutsches evangelisches Volk sich als Ganzes auch religiös-kirchlich zusammenfaßt, in einer Zeit religiös-sittlicher Erhebung mit großen gemeinsamen Anschauungen, kann es gelingen, daß wir mit einem evangelischen deutschen Reichskatechismus beschenkt werden. Das wäre aber in Hoffnung abzuwarten.

Als verfehltestes Unternehmen müßten wir aber die Ausführung des Antrags bezeichnen, unsere Kirchenbehörde zu beauftragen, daß sie bis zu einem gewissen Termin ein für unsere badische Landeskirche befriedigendes Lehrbuch der Grundlehren unserer evangelisch-protestantischen Kirche ausarbeite. Solche auf Bestellung gemachte Religionsbücher, zumal wenn sie auch noch eine Art Compromißarbeiten sein sollen, sind in der Regel die ungenügendsten und dürftigsten Gebilde. Entweder werden sie so einseitig subjectiv, daß sie in weitesten Kreisen Widerspruch erfahren, oder sie werden so allgemein, abstract, farblos und vieldeutig, daß ein festes, sicheres Glaubensleben sich nicht aus denselben erzeugen kann. Und doch müssen sie, selbst wenn sie zunächst nur als Leitfaden für den Religionsunterricht in der Schule dienen sollen, dem

größten Theile unseres Volkes auch als religiöser Leitfaden durch's ganze Leben dienen.

Wir glauben zwar, daß diejenigen Glieder der Synode, welche einen solchen Leitfaden ausgearbeitet haben wollen, die gute Absicht haben, daß derselbe so hergestellt werde, daß er die christlichen Grundwahrheiten enthält, wenn auch in anderer Fassung und Form als in unserm bisherigen Katechismus: aber wir haben in der bisherigen Erfahrung keine Anhaltspunkte, woran wir die Hoffnung knüpfen könnten, daß ein solches Werk zur allseitigen Befriedigung, namentlich auch der bibelgläubigen Glieder unserer evangelischen Kirche gelingen könnte.

Welche Nachtheile, welche Verwirrung hat aber eine solche fortgehende Aenderung der Katechismen im Gefolge! Auf keinem Gebiete sind viele Aenderungen und Neuerungen schädlicher, als auf dem Gebiete der Kirche, und hier wieder besonders mit dem so tief in das Familien- und Volksleben eingreifenden Katechismus. Unserem bisherigen Katechismus kann dieser Vorwurf der Aenderung nicht gemacht werden, obwohl er erst 20 Jahre alt ist, weil er kein neuer ist, sondern in Ausführung der Unionsgedanken die wesentlichen Bestandtheile der 300jährigen deutschen Volkskatechismen der beiden evangelischen Kirchen enthält, für welche sich noch viele Anknüpfungspunkte in unserm Volke fanden. Es ist nur zu wünschen, daß ein solcher Katechismus sich einlebt im Volke, und dies kann geschehen durch gutes Erklären, wie es vorschriftsgemäß geschehen soll, und durch Memoriren der Hauptsätze. Als auf der Synode von 1867 der Abgeordnete Moll einen Antrag auf einen neuen Katechismus stellte, wurde derselbe gegen 2 Stimmen, also fast einstimmig, abgewiesen und bekam unser Katechismus von verschiedenen Seiten ein gutes Zeugniß und besonders wurde vielfach hervorgehoben, daß durch das Nichtmehrauswendiglernen, sondern nur Erklären unser Katechismus nicht lahmgelagt, sondern vielmehr tiefer in das Geistesleben eingeführt werden solle. Deßhalb darf der Umstand, daß der jetzige Katechismus nicht geistiges Eigenthum der Jugend wird, weil er nicht mehr gelehrt und vielfach auch nicht erklärt wird, nicht als Grund für

Abfassung eines neuen angeführt werden, sondern dies soll die kirchlichen Behörden vielmehr zu sorgfältigerer Lehr-
aufsicht veranlassen und zum Nachdenken darüber, wie der
Katechismus außer der Erklärung auch in seinen Hauptsätzen
dem Gedächtniß wieder eingeprägt werden könne, wozu die
Zeit nicht mangeln kann, da ja der von der Mehrheit ver-
langte Leitfaden auch auswendig gelernt werden müßte. Die
Synode von 1871 wollte auch keine Aenderung des Kate-
chismustextes, sondern nur bessere Einfügung der Sprüche.
Diesem Verlangen kam die Oberkirchenbehörde nach, und der
Entwurf fand auf den meisten Diöcesansynoden dieses Jahres
Zustimmung mit einigen Wünschen in Betreff der Auswahl
der Sprüche. Nur Lörrach lehnt mit Mehrheit die Vorlage
ab, weiß aber nichts Anderes an die Stelle zu setzen;
Schoppsheim will dagegen in der Mehrheit einen neuen Kate-
chismus und Mannheim-Heidelberg nur ein Spruchbuch.
Die überwältigend große Mehrheit der Einzelgemeinden,
welche gerade in den Diöcesansynoden zur Aussprache ihrer
Wünsche kommen, hat sich also für die Vorlage des Ober-
kirchenrathes ausgesprochen. Welche Beunruhigung, welche
Kämpfe und Verwirrung würde aber der Versuch, in vier
Jahren unsern jetzigen Katechismus wegzuthun und ein an-
deres Lehrbuch zu berathen und einzuführen, in unserm
Volke hervorrufen! Welch eine traurige Existenz hätte auch
unser jetziger Katechismus bei Lehrern und Schülern in diesen
vier Jahren, nachdem seine Abschaffung schon beschlossen
wäre! Wenn wir aber außerdem bedenken, daß unser Katechis-
mus in den Fünfziger Jahren eine drohende Separation im
Wesentlichen aufzuhalten vermochte, so sollten wir uns wohl
besinnen, durch seine Beseitigung dieser Strömung wieder
Nahrung zu geben.

Viel religiöses und sittliches Leben wird durch das Nüchtern
an den evangelischen und reformatorischen Pfeilern unserer
Kirche, wozu wir auch die Reformationskatechismen rechnen,
wird überhaupt durch solche kirchliche Streitigkeiten zerstört.
Wir brauchen aber eine Zeit ruhigen Bauens auf den vor-
handenen Grundlagen. Wir brauchen eine kirchliche Lehr-
und Glaubensüberlieferung, die unserm und dem nach-

wachsenden Geschlechte die christliche Grundwahrheit, wie sie unser Katechismus nach der Schrift in Uebereinstimmung mit der Reformationszeit enthält, wieder fest einprägt, damit wir einen festen Halt haben, und damit durch die lebendige Glaubensüberzeugung auch die Gewissen geschärft, das sittliche und sociale Leben auf sichern Grundlagen gegründet werde. Unsere Volkskatechismen aus der Reformationszeit haben unser Volk zu einem gewissenhaftesten, frommen, sittlichen Volke erzogen, und bleiben wir bei diesen Geistesmächten, so haben wir eine Gewähr, daß die finsternen, in unser Volksleben verderblich hereinfluthenden Mächte des Aberglaubens und Unglaubens, des Materialismus und der Socialdemokratie nicht siegen werden. Denn die einfachen, aber ewig wahren, weil schriftmäßigen Katechismuswahrheiten, wie sie unser Katechismus aus den Reformationskatechismen enthält, werden diese entgegenstehenden Mächte wie bisher von innen heraus und damit wahrhaft überwinden.

Die Minderheit der Commission stellt daher den Antrag: „Hochwürdige Generalsynode wolle der Vorlage des h. Oberkirchenrathes, — weil sie uns den Katechismus in den Frag- und Antwortfragen unverändert läßt, und dazu gehörige Sprüche eingereiht werden, mit Vorbehalt einiger Aenderungen in der Spruchsammlung — zustimmen.“

Hinsichtlich der Spruchsammlung im Ganzen tritt die Minorität gleich der Majorität der Commission der Vorlage des h. Oberkirchenrathes bei, sowohl was die Grundsätze, wonach die Auswahl getroffen wurde, betrifft, als auch in der getroffenen Auswahl. Dabei findet die Minorität nicht, daß diese Sprüche sich nicht gut einordnen in die Antwortsätze. Sie findet es vielmehr naturgemäß, daß zu mancher Frage sehr allgemeinen Inhalts auch eine verhältnißmäßig größere Anzahl Sprüche gesetzt werden, ebenso daß manche Sprüche sich ebenso gut zu dem einen als zu dem andern verwandten Satz verwenden lassen, je nachdem der Schwerpunkt auf den einen oder andern Gedanken im Spruche gelegt wird.

Im Einzelnen beantragt die Minorität noch die Aufnahme folgender Sprüche:

1. Zum 5. Gebot „Du sollst nicht tödten zc.“ den Spruch 1 Mos. 9, 6. „Wer Menschenlebenblut vergießt“ zur Begründung der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe durch die Obrigkeit.

2. Wiederherstellung des Spruches zu Frage 35 das Wort Jesu, Matth. 15, 19: „Aus dem Herzen zc.“

der C
Die

v

Lä
aufge
brau
endli
vom
dieser
zur
erach
den
D
dieser
1875
Allg
Ihre
spric
mun
lung
groß
leb
hat,

Bericht

der Commission für die Vorlage des Oberkirchenrathes.
Die Einführung eines neuen Lehrbuches für biblische
Geschichte betreffend,

erstattet

von dem Abgeordneten Oberschulrath Armbruster.

I.

Längst laut gewordene und mit stetig wachsender Stärke aufgetretene Klagen über die Mängel des an noch im Gebrauch befindlichen Büchleins für biblische Geschichte hatten endlich den Erfolg, daß die hochwürdige Generalsynode vom Jahre 1871 die in ihrer 16. und letzten Sitzung über diesen Gegenstand gestellten Anträge der Oberkirchenbehörde zur weiteren Prüfung empfahl, indem sie es für dringend erachtete, daß den in dieser Beziehung bestehenden Mißständen abgeholfen werde.

Die in Ihren Händen befindliche Vorlage ist das Ergebnis dieser Arbeit, welcher von den Diöcesansynoden des Jahres 1875 mit fast an Einstimmigkeit grenzender Majorität im Allgemeinen der lebhafteste Beifall zu Theil geworden ist. Ihre Commission schließt sich aufrichtig demselben an und spricht freudig der Oberkirchenbehörde und in Uebereinstimmung mit ihr dem verehrten Mitgliede unserer Versammlung, welches sich mit so unverdrossenem Fleiße, mit so großer Umsicht und Selbstverleugnung der höchst schwierigen Arbeit der Abfassung des vorliegenden Büchleins unterzogen hat, den wärmsten Dank aus.

Dieser dürfte wohl um so gerechtfertigter sein, als die Schwierigkeit der Arbeit durch den Mangel bestimmter Direktiven Seitens der vorigen Generalsynode in hohem Maße gesteigert worden ist.

Der Antrag der damaligen Commission: „der evang. Oberkirchenrath möge das bestehende Lehrbuch für biblische Geschichte einer Durchsicht unterziehen. Diese solle hauptsächlich die Beseitigung sprachlicher Härten zum Zweck haben, ohne jedoch den biblischen Sprachton zu verwischen“ wurde von der Synode zwar abgelehnt — aber nebst den übrigen in der Discussion geäußerten, zum Theil auseinandergehenden Wünschen der Oberkirchenbehörde, wie bereits erwähnt, zur weitem Prüfung empfohlen. So sah sich die Oberkirchenbehörde in die wenig angenehme Lage versetzt, sich erst klar machen zu müssen, was eigentlich als Anschauung jener Versammlung zu betrachten sei, um daraus sodann den Standpunkt gewinnen zu können, von welchem aus ein dem Bedürfniß entsprechendes Werk sich erreichen lasse.

Die Entscheidung des hohen Kirchenregiments fiel, wie aus unserer Vorlage hervorzugehen scheint, im Wesentlichen auf die Seite der damaligen Commission und der Begründung ihres Antrages, wenn unser Entwurf auch, als etwas ganz Neues, allerdings nicht eine Revision genannt werden kann. Daß etwas Neues aber geschaffen wurde, hat die Landeskirche durch ihre geordnete Vertretung in den Diöcesansynoden bereits gut geheißen und es ist wohl ebenso zweifellos, daß auch die meisten, wenn nicht alle noch lebenden Mitglieder jener Commission der Nichtbeachtung dieser Seite ihres Antrags rückhaltslos beipflichten, wie mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß manche Stimme, welche im vorigen Jahre auf zwei Diöcesansynoden dem ersten Entwurfe ihr „Nein“ entgegen hielt, den uns jetzt vorliegenden verbesserten mit einem willigen „Ja“ begrüßen werde.

Daß Ihre Commission diesen zweiten Entwurf zum Gegenstand ihrer Beurtheilung gemacht hat und daß die Ihnen zu unterbreitenden Aenderungsvorschläge lediglich von diesem auszugehen, ist wohl selbstverständlich.

Ebenso wird es wohl in der Natur der Sache liegen, daß Ihre Commission überhaupt nach gewissenhafter, eingehender Prüfung Aenderungen, die sie wenigstens für Verbesserungen hält, Ihnen vorzuschlagen sich erlaubt. Ein vollkommenes Werk ist ja, wie gewiß die mit Abfassung und Redaction beschäftigt gewesenem verehrten Männer gerne anerkennen, unsere Vorlage nicht, und sie wird es auch durch die Arbeit der Commission nicht werden. Ueberdies sind ja die Ansprüche Einzelner an ein Lehrbuch der biblischen Geschichte so verschieden und zum Theil sich widersprechend, daß es unserem Büchlein, wenn es in seinen künftigen Dienst und Beruf in der Schule eingetreten sein wird, an Tadlern nicht fehlen kann. Der Eine wird die Auswahl des Stoffes, der Andere die Gruppierung, noch ein Anderer die Sprache oder sonst Etwas nicht ganz nach seinem Geschmack finden. Darauf müssen wir vollkommen gefaßt sein. Aber der Hoffnung dürfen wir uns zuversichtlich hingeben, daß man es gerne an die Stelle seines Vorgängers treten sehen wird.

Schon die Art seines Zustandekommens muß ihm einen freundlichen Empfang sichern. Nach der Erklärung der Oberkirchenbehörde, mit welcher diese den Entwurf der hohen Generalsynode vorgelegt hat, ist sozusagen die gesammte Landeskirche an dessen Abfassung theilhaftig gewesen. „Gerne, so heißt es S. 7, haben wir geändert, wo Aenderungsvorschläge (der Diöcesansynoden) mit guten Gründen oder übereinstimmend verlangt wurden.“ Die vorliegende Arbeit ist somit nicht die einer Partei, und es wird bei ihrem Empfange in den Schulen ebenso wenig ein „Rechts“ oder „Links“ sich zeigen, als bei den ernstesten Berathungen in Ihrer Commission ein solches sich geltend zu machen gesucht hat.

Die letztere kann daher mit ruhigem Gewissen Ihnen vorbehaltlich der zu machenden Aenderungsvorschläge die Annahme des Entwurfs empfehlen, indem sie sich mit berechtigter Hoffnung auf Erfüllung dem Wunsche der Oberkirchenbehörde anschließt, er möge nach seiner Annahme unter Gottes Beistand dahin wirken, daß der so wichtige Unterricht in der biblischen Geschichte unserer evang. Jugend immer lieber werde und sie fördern helfe in wahren lebendigen Glauben.

Die engen Grenzen, welche der Berichterstattung in unserer Angelegenheit von Ihnen naturgemäß gezogen werden müssen, die Rücksichtnahme auf Ihre kostbare Zeit, verbieten mir, Ihnen sämtliche Aenderungswünsche vorzutragen. Sie stufen sich nach ihrer Bedeutung dreifach ab.

Sie betreffen:

1. Unbedeutendere Aenderungen sprachlicher Art. Die Commission war bezüglich solcher von Anfang übereingekommen, daß es jedem Mitglied überlassen bleibe, dem Verfasser, beziehungsweise der Redactionscommission der Oberkirchenbehörde, die bezüglichen Anträge zur Kenntnissnahme zu unterbreiten.

2. Bedeutendere Redactionsänderungen, bezüglich deren zwar eine Besprechung in den Sitzungen geboten schien, die Commission aber aus irgend welchen Gründen eine Entscheidung zu treffen nicht für angemessen oder wenigstens nicht für nothwendig fand. Solche Vorschläge — im Ganzen über 70 — wurden der Redaction zur nochmaligen Erwägung und zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

3. Sachliche Aenderungen, deren Vornahme entweder einstimmig oder mit Majorität als nöthig bezeichnet wurde und bezüglich deren der Redactionscommission discretionäre Befugniß nicht mehr zustehen sollte.

Nur diese letzteren beschloß die Commission durch den Berichterstatter Ihnen mit kürzester Begründung vorzutragen zu lassen. Ehe ich mich aber hiezu anschicke, gestatten Sie mir, ebenfalls nach erhaltenem Auftrage, die Stellung der Commission zu den von der Oberkirchenbehörde bei Ausarbeitung des Entwurfs beobachteten Grundsätzen und zu den für den Gebrauch des Buches als wünschenswerth bezeichneten Einrichtungen darzustellen.

II.

Die Auswahl des Stoffes wird je nach dem Standpunkt des Urtheilenden zu groß oder zu klein befunden werden können. Die Verehrer einer sogenannten Schulbibel werden

das Letztere thun, während diejenigen, welche den Ausdruck biblische Geschichte im engsten Sinne verstanden und nur Das darin erwähnt wissen wollen, was Gegenstand des Nacherzählens seitens der Kinder sein soll, das erstere Urtheil fällen werden.

Unsere Vorlage scheint unter Rücksichtnahme auf die verschiedenen in unserer Landeskirche vorhandenen Ansichten zusammengestellt worden zu sein, und somit als das Werk einer Art von Compromiß betrachtet werden zu dürfen, wenn gleich die Erklärung des evang. Oberkirchenrathes dahin geht, daß eine Schulbibel nicht gegeben werden wollte. Ihre Commission schließt sich übrigens gerne der Anschauung der Kirchenbehörde an, wenn diese ein Schulbuch für sämtliche Schuljahre zu schaffen beschloß, dessen Inhalt an sich für eine kleinere Schule genügt und an welchen in günstiger situirten der Geistliche einen weitergehenden Unterricht in der Bibelfunde anknüpfen kann. Daß hiefür unter solchen Verhältnissen besser ein wenig zu viel als zu wenig gegeben wird, ist selbstverständlich und um so ungefährlicher, als der Kostenaufwand dadurch kaum um einige Pfennige erhöht wird.

Ihre Commission hat sich hiernach im Ganzen mit der getroffenen Auswahl wohl befremden können, wenn auch da und dort in ihrer Mitte einzelne Wünsche laut geworden sind und sie in einem später zu erwähnenden Falle auch wirklich eine Einschaltung Ihnen vorzuschlagen für nöthig fand.

Ebenso begrüßt sie gerne die in den Verbesserungsvorschlägen einigermaßen abgeänderte Gruppierung. Sie hat zwar das Inhaltsverzeichnis den Herren Redacturen zur nochmaligen Durchsicht empfohlen, allein sie fand keine Veranlassung, in dieser Beziehung ernstliche Anstände geltend zu machen.

Namentlich aber stimmt sie gerne der Aenderung zu, daß der Titel „biblische Geschichten“ in der ersten Vorlage nach den Verbesserungsvorschlägen in den einer „biblischen Geschichte“ umgewandelt werde, indem sie willig anerkennt, daß die ganze Anlage des Büchleins den letztern Titel als gerechtfertigt erscheinen lasse, wenn das Ganze auch nur als

ein Versuch einer pragmatischen Darstellung der Geschichte des Reiches Gottes betrachtet werden könne.

Die in Sprüchen und Liederverfen bestehende Beigabe des Stoffes wurde schon in den Berathungen der vorigen Synode als nützlich und erwünscht erklärt. Ihre Commission schließt sich jenem Urtheile mit der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Diöcesansynoden aus vollem Herzen an. Denn die Sprüche scheinen ihr dazu geeignet, den sittlich-religiösen Inhalt der einzelnen Geschichten passend zusammenzufassen, und die Geschichten dazu, die Sprüche in anschaulicher Weise zu erklären. Spruch und Erzählung stützen somit einander gegenseitig. Die Auswahl der Sprüche hat Ihre Commission nicht zum Gegenstand ihrer Arbeit gemacht, sie glaubte dieselbe vollständig den Herren Redacturen überlassen zu müssen.

Ebensojche Stellung nahm sie auch zu den Liederverfen, deren Auswahl aus dem gesammten evang. Liederschatz, auch so weit er nicht in unserem Gesangbuch vertreten ist, sie nur billigen kann.

2. Eine längere Besprechung knüpfte sich aber in unseren Berathungen an die Frage, ob und wie der aus der Schrift entnommene Erzählungsstoff kritisch zu sichten sei.

Der Commissionsbericht der vorigen Synode sagt in dieser Beziehung: „Vor Allem soll das Buch in seinem objectiv geschichtlichen Inhalt, wie derselbe aus der heiligen Schrift zu entnehmen ist, nirgends geschädigt, sein religiöser Gehalt durch subjective und rationalistische Erklärungen und Ausführungen in keiner Weise alterirt werden.“

Mit dem Oberkirchenrathe stimmte auch Ihre Commission dem hierin ausgesprochenen Grundsatz aus vollem Herzen zu.

Nicht ganz einverstanden war sie aber mit der in der Erklärung der Oberkirchenbehörde enthaltenen Ansicht, daß es überhaupt nicht angehe, „die immerhin subjective Kritik auf diesem Gebiete zum Wort kommen“ zu lassen.

Eine Erklärung des Vertreters der Oberkirchenbehörde über den in diesen Worten liegenden Sinn und das gerne von ihm gemachte Geständniß, daß sich eine biblische Geschichte ohne Anwendung der Kritik gar nicht herstellen lasse, haben

jedoch rasch zu einer Einigung in diesem Punkte geführt. Sie läßt sich in wenigen Sätzen darstellen:

- a. Der Proceß der kritischen Arbeit darf nicht vor den Augen des Kindes vor sich gehen. Was im Buche niedergelegt wird, muß einfach eine Darstellung des Inhalts der heiligen Schrift sein.
- b. Als Inhalt der Schrift soll aber nur Das bezeichnet werden, was eine gewissenhafte und ernste Wissenschaft als solchen übereinstimmend anerkannt hat.
- c. Hiernach kann es sich nach der Anschauung der Commission nicht darum handeln, einer subjectiven Kritik einen Zugang in das Büchlein zu verschaffen, sondern nur darum, Irriges oder im höchsten Grade Zweifelhaftes aus demselben zu entfernen.

Mit welcher äußersten Vorsicht die Commission hiernach verfahren ist, werden Sie aus den einzelnen Aenderungsvorschlägen zu ersehen Gelegenheit haben.

3. Die Wahl des sprachlichen Kleides für unseren Gegenstand ist der Oberkirchenbehörde nach ihrer eigenen Erklärung nicht leicht geworden.

Daß dem Kinde die biblische Geschichte in seiner eigenen Sprache, das heißt: schlicht und einfach und in der Ausdrucksweise unserer Zeit, erzählt werden müsse, das wird gegenwärtig bei uns kaum mehr bestritten, nachdem lange Zeit — und zwar für Alle, die der deutsch-evangelischen Kirche nicht angehören, unbegreiflich — die Nothwendigkeit der ausschließlichen Anwendung der Sprache Luthers behauptet worden. Das Verlangen nach einem neuen Lehrbuch fußte ja auf jener Erkenntniß. Ebenso hat sich aber auch die Anschauung innerhalb der evangelischen Kirche befestigt, daß die Sprache der Schrift schon um ihrer selbst willen, das ist wegen ihrer Kraft, wegen ihrer dramatischen Anschaulichkeit, wegen ihres poetischen Duftes, wegen ihrer Volksthümlichkeit, sodann wegen der eigenartigen Stellung der evangelischen Kirche zur heiligen Schrift als der alleinigen Quelle der Heilserkenntniß auch in einem Schulbuche für biblische Geschichte nicht verwißt werden dürfe. Ihre Commission schließt sich den von der evangelischen Oberkirchenbehörde in dieser

Beziehung ausgesprochenen Grundsätzen gerne an und constatirt dabei namentlich mit Freuden, daß sie die Rücksicht auf die zu unterrichtenden Kinder als die höchste und das pädagogische Moment als das nothwendig den Ausschlag gebende erklärt.

Ob es aber in der Ausführung gelingen ist, die genannten Interessen so zu vereinen, daß das Ergebniß ein befriedigendes genannt werden könne, diese Frage wird wohl verschieden beantwortet werden. Nicht in der Wahl der vorhin für die Darstellung als maßgebend bezeichneten Grundsätze, sondern in der Handhabung und Anwendung derselben im einzelnen Fall sowohl, als im Ganzen und Großen, lag für die Redactoren des Büchleins die Hauptschwierigkeit.

Eine mehr einheitliche Sprache wurde auch von den Mitgliedern Ihrer Commission als höchst wünschenswerth bezeichnet, nur mit dem Unterschiede, daß die Einen dieselbe durch größere Annäherung an Luthers Bibelübersetzung gesucht und erreicht wünschten, während die Andern die stärkere Anlehnung an das moderne Deutsch als den richtigen Weg bezeichneten.

Indessen wurde auch von den Letztern gerne anerkannt, daß die lutherische Uebersetzung, abgesehen von den citirten Sprüchen und ausgewählten Bibelstellen, die selbstverständlich in der Bibelsprache und zwar nach der durch die Eisenacher Conferenz revidirten Uebersetzung eingefügt werden, — überall da ihr Recht behalte, wo sie, ohne deswegen dem Kinde das Verständniß zu erschweren, den Vorzug der Anschaulichkeit und des poetischen Hauches vor der gewöhnlichen modernen Ausdrucksweise voraus hat; die Redactioncommission hat in der anerkennenswerthesten Bereitwilligkeit von den verschiedenen einzelnen Wünschen Kenntniß genommen und es ist von ihr eine sorgfältige nochmalige sprachliche Revision nach Maßgabe der Beschlüsse der Commission mit allem Vertrauen zu erwarten. Möge es mir nicht verübelt werden, wenn ich als Schulmann, nicht im Auftrage der Commission, mir erlaube, ihr die Sache nochmals dringlichst an das Herz zu legen. Wir, die wir von frühester Jugend auf an das Schriftidom gewöhnt sind, sind ja so gerne geneigt, Ausdrücke und

Wendungen als dem Kinde verständlich anzusehen, die es in Wirklichkeit nicht sind, und es auch uns erst nach längerem Gebrauch werden konnten. Mögen die verehrten Herren Redactoren dessen im einzelnen Falle eingedenk sein und nicht vergessen, daß der Unterricht in der biblischen Geschichte von dem Lehrer um so lieber und wohl auch mit um so größerem Segen ertheilt werden wird, je weniger er unter der Mühe, das Kind zum Verständniß des Erzählten und Gelesenen zu führen, mit dem Kinde wird seuzzen müssen.

4. Was die von der Oberkirchenbehörde eventuell in Aussicht genommene Ausstattung des Büchleins mit Anschauungsmitteln betrifft, so hat Ihre Commission nach längerer Berathung sich dahin geeinigt, die Beigabe von guten Bildern zu empfehlen, sofern dasselbe dadurch nicht ungebührlich vertheuert wird. Die aufgetauchte Frage, ob nicht vielleicht zwei Ausgaben zu veranstalten seien, eine mit, die andere ohne Bilder, wurde nach kurzer Berathung mit „Nein“ beantwortet, weil eine solche Theilung an sich eine Vertheuerung des Buches in sich schließen würde, hauptsächlich aber, weil gerade im Religionsunterricht am allerwenigsten ein Unterschied der Kinder nach Arm und Reich zur Darstellung kommen sollte.

Einstimmig war übrigens die Commission darin, daß nur ganz Gutes der Aufnahme für würdig befunden werden dürfe und daß ein Buch ohne Bilder jedenfalls einem solchen mit schlechten oder künstlerisch zweifelhaften vorzuziehen sei. Da nun der Herr Commissär des Oberkirchenrathes erklärte, daß nach den bisherigen in dieser Sache gemachten Erhebungen etwas nach Composition und Ausführung Schönes und Gutes sich vielleicht ohne zu erhebliche Vertheuerung des Buches werde erreichen lassen, so hat sich Ihre Commission dahin geeinigt, Ihnen den Vorschlag zu machen, es möge die Oberkirchenbehörde ermächtigt werden, unter den angegebenen Voraussetzungen das Buch mit einer entsprechenden Anzahl guter Bilder ausstatten zu lassen, sofern das einzelne Exemplar durch diesen Schmuck nicht um mehr als fünfzehn Pfennig vertheuert werde. Sie würde es aber mit großem Danke begrüßen, wenn die Kostenvermehrung bei

voller Rücksichtnahme auf Güte und Schönheit unter dieser äußersten Grenze gehalten werden könnte.

Was das zweite von der Oberkirchenbehörde in Antrag gebrachte Anschauungsmittel — die Beigabe eines Kärtchens von Palästina — betrifft, so verkennt Ihre Commission keineswegs die Nützlichkeit eines solchen. Indessen ist sie doch nicht der Meinung, die Ausführung dieses Gedankens empfehlen zu sollen und zwar:

- a. weil diese Beigabe unser Büchlein ebenfalls vertheuern würde;
- b. weil ein Kärtchen im Format des Buches zu klein wäre, um nützlich sein zu können, und weil ein größeres zum Zusammenlegen bestimmtes nur eine kurze Dauer haben dürfte;
- c. weil ein Kärtchen nicht einmal der Hälfte der Schuljahre, für welche das Buch bestimmt ist, dienlich wäre, und
- d. weil in den meisten Schulen, ja man kann sagen in fast allen, seither schon Wandkarten von Palästina vorhanden gewesen sind und der Anschaffung solcher auch in Zukunft seitens der Ortsschulbehörden ein Hinderniß um so weniger entgegensteht, als §. 37 der Schulordnung vom 23. April 1863 dieselben als obligatorisch bezeichnet.

Uebrigens sind aber in manchen Schulen kleine Handatlanten, in denen auch eine Karte von Palästina Raum hat, wenn sie die Ortsschulbehörde nach gestelltem Antrag der Lehrer oder der Geistlichen für nöthig findet, in den Händen der Kinder.

5. Wir kommen damit auf den letzten zu besprechenden Punkt, auf den Gebrauch des Büchleins in der Schule.

Die Redactionscommission hat die einzelnen Nummern auf die einzelnen Schuljahre vertheilt, was Ihre Commission nur gutheißen kann.

Ob diese Vertheilung überall zweckmäßig ausgeführt, das ist eine Frage, über die wir hier kein Urtheil abgeben wollen. Jedenfalls scheint uns aber so viel richtig, daß die hohe Synode eine solche Vertheilung nicht machen kann, sondern daß sie der Redactionscommission überlassen werden muß

und um so füglicher überlassen werden kann, als diese sich behufs Werkstellung derselben mit erfahrenen, in unserem Zweige des Unterrichts seit langen Jahren erprobten Lehrern in's Benehmen setzen wird.

Die Vertheilung an sich wird, wir zweifeln nicht daran, der Mehrzahl der Lehrer der biblischen Geschichte, seien sie Volksschullehrer oder Geistliche, willkommen sein, wenn sie nicht als eine jegliche Freiheit beeinträchtigende Fessel auftritt. Wir halten sie aber als einen deutlichen Fingerzeig auch für unbedingt nöthig, da nicht jedem Lehrer zugemuthet werden kann, eine angemessene Vertheilung des Stoffes selbst vorzunehmen.

Es mag die Frage erhoben werden, ob dieser Stoff nicht für einzelne Schuljahre einerseits, wie für einzelne Schulgattungen andererseits zu ausgedehnt sei. Ich würde diese Frage mit „Ja“ beantworten, wenn der ganze Inhalt unseres Buches gleichmäßig durchgearbeitet werden müßte und wenn auch von den Schulen mit ungünstigeren Verhältnissen die vollständige Beherrschung desselben verlangt werden wollte.

Nach den Erklärungen der Oberkirchenbehörde ist dies mit Recht nicht beabsichtigt. Zur Beruhigung ängstlicher Gemüther aus den Kreisen der Lehrer dürfte es nach der Anschauung Ihrer Commission sich übrigens empfehlen, wenn die Oberkirchenbehörde wegen der Bewältigung des Stoffes namentlich in Schulen mit ungünstigeren Verhältnissen etwa in dem Einführungserlasse sich klar und deutlich aussprechen würde. Vielleicht könnte, doch sei das vollkommen der Erwägung des Oberkirchenrathes anheim gegeben — ein Minimum bezeichnet werden, dessen Erreichung auch bei den denkbar ungünstigsten Schulverhältnissen verlangt wird. Daß ein solches Minimum aber nicht zu hoch gegriffen werde, dürfte entschieden in dem Interesse der Sache liegen.

(Die im III. Theile aufgeführten einzelnen Verbesserungs- vorschläge glauben wir, da sie ein allgemeines Interesse nicht bieten, übergehen zu sollen.)

Der Bericht schließt:

Die Commission erlaubt sich nun, Ihnen die Abgabe folgender Erklärung in Antrag zu bringen:

„Die hohe Synode spricht zu dem vorgelegten nach den Vorschlägen der Commission zu verbessernden Entwurf einer biblischen Geschichte ihre Zustimmung aus und ersucht den Oberkirchenrath, die für Einführung desselben in den Schulen des Landes nöthigen Schritte zu thun.“

Ueber den Modus dieser Einführung und über die Frage, ob das Büchlein für alle Schulen, soweit evangelische Schüler darin in biblischer Geschichte unterrichtet werden, also namentlich auch für die höheren, die sogenannten Mittel- oder Gelehrtschulen, zu bestimmen sei, hat die Commission ebenfalls berathen. Obgleich sie aber die Meinung hat, daß die Einführung nicht mit einem Schlage, sondern stufenweise erfolgen sollte, und daß das Büchlein auch für die höheren Schulen als obligatorisch zu erklären sein dürfte, so wollte sie die Beschlußfassung darüber doch vertrauensvoll der Oberkirchenbehörde überlassen und legt Ihnen daher in dieser Beziehung keinen Antrag vor.

Bericht

der Commission zur Prüfung des Kirchenbuchs,

erstattet

von Decan Zittel.

Die zur Prüfung des Kirchenbuchs niedergesetzte Commission hat unter dem Vorsitz des Herrn Staatsrathes Dr. Lamey die Vorlage einer eingehenden Prüfung unterworfen und beschlossen, die sämtlichen Anträge mit den etwa nöthigen Erläuterungen derselben der hochwürdigen Synode im Drucke vorzulegen, die etwa nothwendige Begründung derselben aber mündlicher Ausführung des Berichterstatters zu überlassen.

I. Allgemeiner Theil.

Die Commission beschäftigte sich zuerst mit einer Reihe allgemeiner Fragen, wie dieselben zum Theil auch in den „Vorbemerkungen“ der Vorlage berührt sind und zwar zunächst mit der eigentlichen

Gottesdienstordnung.

Alle seit 1855 abgehaltenen Synoden haben es bisher abgelehnt, die im Jahr 1858 entstandene Ungleichheit der Ordnung der Sonn- und Festtagsgottesdienste in den einzelnen Gemeinden grundsätzlich zu behandeln (vergl. Spohn bad. Kirchenrecht Bd. II. S. 244), vielmehr eine „Neuordnung der ganzen Angelegenheit“ einer „künftigen“ Synode überlassen.

Ihre Commission mußte sich die Frage vorlegen, wie sie sich zu einer solchen Regelung der Gottesdienstordnung, auf welche die Berathung eines Kirchenbuches nothwendiger Weise hindrängt, stellen wolle. Sie erklärte sich schließlich mit den in dieser Hinsicht der Vorlage zu Grunde liegenden Principien einverstanden und war einstimmig der Meinung, daß keinerlei Versuch gemacht werden dürfe, auf irgend einem Wege zwangsweise eine Uniformität erzwingen zu wollen. Sie beantragt deshalb: „Es wolle sich die hochwürdige Synode mit der Einrichtung der Vorlage einverstanden erklären, nach welcher dem Drucke derselben die einfachere Gottesdienstordnung des Kirchenbuches von 1858 zu Grunde gelegt, diejenigen Bestandtheile derselben aber, welche in vielen, wohl den meisten Gemeinden des Landes nicht in Uebung gekommen sind, durch Klammern als eventuell ausfallend bezeichnet werden.“

Antrag
1 a.

Daß diese Klammern nur den Randbezeichnungen, nicht dem Texte selbst beigelegt sind, wurde von der Commission als das Geeigneterere einstimmig gutgeheißen.

Antrag
1 b.

Zimmerhin schien es aber der Commission von Wichtigkeit, daß sich die hochwürdige Synode über einzelne Grundsätze in Betreff der Gottesdienstordnung ausspreche und, ohne irgend welchen Zwang zu üben, doch den Einzelgemeinden einzelne Einrichtungen zur freiwilligen Aufnahme empfehle. Diese Empfehlungen dürften am besten und wirksamsten in eine „Gebrauchsanweisung“ aufgenommen werden, welche an die Stelle der „Vorbemerkungen“ der Vorlage zu treten hätten.

Demgemäß stellt Ihre Commission zunächst den folgenden Antrag:

„Die hohe Synode wolle sich dahin aussprechen, daß dem Kirchenbuch eine „Gebrauchsanweisung“ beigegeben werde, welche einmal diejenigen Theile der „Vorbemerkungen“ der Vorlage enthalten soll, welche sich auf den Gebrauch des Buches beziehen, sodann aber auch den wesentlichen Inhalt der in den folgenden Anträgen ausgesprochenen allgemeinen cultischen Grundsätzen und Vorschläge.“

Diese Anträge selbst betreffen:

Antrag
2.

1. Den Rechtsbestand der in jeder Gemeinde zur Zeit bestehenden Gottesdienstordnung.

In dieser Hinsicht beantragt die Commission, die hohe Synode wolle beschließen:

„Änderungen an der in einer einzelnen Gemeinde bisher^{antrag} üblichen Gottesdienstordnung finden auch fernerhin nur gemäß der Verordnung vom 20. December 1858, also unter Zustimmung der betreffenden Kirchengemeindeversammlung und nach eingeholter Genehmigung des evangelischen Oberkirchenraths statt.“

2. Die Schriftlesung.

Die Commission stellt in diesem Betreff den Antrag: „die^{antrag} Generalsynode wolle den Gemeinden die allmälige Einführung^{4 a.} der Schriftlesung empfehlen“.

Diese Schriftlesung soll jedoch nicht in dem Vorlesen der^{antrag} Textabschnitte eines andern Pericopenjahrgangs bestehen.^{4 b.}

Die Synode beauftragt vielmehr den evangelischen Oberkirchenrath, baldthunlichst eine Sammlung solcher Schriftstellen (Lectionarium) ausarbeiten zu lassen, welche so geordnet ist, daß jedesmal der Text und die Lection eines Gottesdienstes in einer leicht erkennbaren inneren Beziehung zu einander stehen.

Die Commission war hierbei der Meinung, daß diese Lesestücke in der Regel nicht aus dem Predigttexte, sondern aus den im Gottesdienst sonst nicht oder selten verwendeten Abschnitten des neuen und besonders auch des alten Testaments genommen werden sollten, sie erkannte es aber auch als nothwendig an, daß man sich, um zu einer befriedigenden Lösung dieser Aufgabe zu gelangen, den bisherigen Textreihen gegenüber mit einiger Freiheit müße bewegen können, und es fand in ihr zudem auch der Gedanke Ausdruck, daß die Einrichtung, nach welcher ein ganzes Jahr lang über Stellen aus den Briefen und ein anderes nur über Stellen aus den Evangelien gepredigt wird, nicht unbedingt festgehalten werden sollte. Sie wollte jedoch nicht auf solche allzu detaillirte Vorschläge eingehen, sondern hielt es nur für nöthig, den weiteren Antrag beizufügen:

Antrag ^{4 c.} „Daß mit der Aufstellung dieser Lesestücke eine Revision unseres bisherigen Pericopen systems verbunden werden solle.“

Indem die Abtheilung wünschte, daß diese Art der Schriftlesung baldmöglichst in's Leben trete, sah sie sich in der Erwägung, daß eine nachträgliche Correctur eines solchen Lectionars für die Gemeinden so gut wie unbemerkt bleiben würde, zu dem weitem Antrag veranlaßt:

Antrag ^{4 d.} „Es möge baldthunlichst der Entwurf eines solchen Lectionars den Diöcesansynoden zur Begutachtung vorgelegt, hierauf zum vorläufigen Abschluß gebracht, (unter Beachtung unseres Antrages 3) eingeführt und nachträglich der nächsten Generalsynode zur endgiltigen Feststellung vorgelegt werden.“

In Betreff derjenigen Gemeinden, in welchen die Schriftlesung bereits besteht, wünscht die Commission die ausdrückliche Erklärung der Synode:

Antrag ^{4 e.} „Daß bis zur Ausgabe des Lectionars den einzelnen Geistlichen im Sinne unseres Antrages 4 b. einstweilen eine sorgfältige Auswahl geeigneter kurzer Lesestücke empfohlen werde.“

In dem Wunsche, die Gemeindeglieder auch im Gottesdienste mehr und mehr zur lebendigen Mitwirkung herbeizuziehen, fügt Ihre Commission mit allen gegen eine Stimme den weiteren Antrag bei:

Antrag ^{4 f.} „Es wolle die hohe Synode ausdrücklich erklären, daß die Schriftlesung des öffentlichen Gottesdienstes mit Zustimmung des Kirchengemeinderaths auch durch Gemeindeglieder vollzogen werden darf.“

Indem nun Ihre Commission den weitem Antrag beifügt:

Antrag ^{5.} „Es möge den einzelnen Gemeinden auch die Einführung eines Liederverses unmittelbar nach der Predigt empfohlen werden“,

sieht sie sich im Interesse der nothwendigen Kürze der Gottesdienste und mit Rücksicht auf die häufig beklagte allzugroße Länge der Predigt zu folgendem Antrag veranlaßt:

Antrag ^{6.} „In Betreff der Dauer des Gottesdienstes möge den Geistlichen dringend empfohlen werden, auf ein präcises

Zueinandergreifen der einzelnen Theile des Gottesdienstes zu achten und die Predigt zu ihrer größeren Wirksamkeit in der Regel nicht über die Zeit einer halben Stunde auszu-
dehnen.“

3. Der Kirchenchor.

Ihre Commission hat sich bei der allgemeinen Frage über die Form unserer Gottesdienste auch dahin entschieden, daß dieselben an Lebendigkeit und Frische durch Pflege eines Chorgesanges, sei es ein Chorgesang von Schülern oder von Erwachsenen, viel gewinnen könnten. Sie glaubte aber auch einem solchen Chor, damit er nicht als ein unorganisches Einschubglied erscheine, eine bestimmte Stelle in dem Gottesdienst anzuweisen zu sollen und erkannte als eine solche Stelle den sogenannten Zwischenvers, welcher wenigstens an den Festtagen in allen Gemeinden eingeführt ist. In diesem Betreff stellt sie folgende Anträge:

„Es wird den Geistlichen und Kirchengemeinderäthen empfohlen, wo irgend thunlich, auf die Errichtung eines Kirchenchores Bedacht zu nehmen.“ ^{7a.} Antrag

„Die geeignetste Stelle der Gottesdienstordnung für den Chorgesang ist der sogenannte Zwischenvers zwischen dem Eingangsgebet und der Collecte. Doch soll die Thätigkeit eines Singchors nicht unbedingt auf diese Stelle beschränkt sein.“ ^{7b.} Antrag

„Als das geschichtlich empfohlene Festtagslied des Chores ergibt sich das seit einem Jahrtausend in der christlichen Kirche übliche und von Luther beibehaltene sogenannte „große Gloria“, in unserer Vorlage (Seite 2) mit dem Namen „Doxologie“ bezeichnet. An dessen Stelle kann auch das „kleine Gloria“ (Ehre sei Gott in der Höhe &c.) oder nach dem Vorgang der ältesten lutherischen Kirche das Lied „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“, auch das in der katholischen Kirche übliche „Großer Gott wir loben dich“ (Te Deum), oder ein anderer passender Liedvers treten.“ ^{7c.} Antrag

Es möchte sich empfehlen, daß der evangelische Oberkirchenrath die Herausgabe einer billigen Sammlung geeigneter 2-, 3- und 4-stimmiger Compositionen mit und ohne Orgelbegleitung veranlaßte und die Gemeinden ermächtigte, dieselben durch die Mittel des Almofens anzuschaffen.

Antrag „Wo die Doxologie nicht gesungen wird, kann sie von dem
7 d. Geistlichen vor dem Zwischenlied gelesen werden.“

Schließlich wünscht die Commission: Es möchte in Betreff der Fürbitten für Kranke und Sterbende in der Gebrauchsanweisung darauf aufmerksam gemacht werden, wie sehr eine allzu große Breite derselben den organischen Aufbau der einzelnen Theile des Schlußgebetes beeinträchtigt.

Endlich fügen wir an dieser Stelle den Wunsch bei, es möchte das Kirchenbuch in einer möglichst würdigen Ausstattung und Einband an die Gemeinden abgegeben und von dem dritten Theil eine besondere Ausgabe in Octav veranstaltet werden.

(Wir übergehen die zahlreichen, im II. Theile aufgeführten Abänderungsvorschläge und geben als ein allgemeineres Interesse beanspruchend nur die Auseinandersetzungen und Vorschläge über die heilige Handlung der Taufe, die also lauten:)

1. Die heilige Taufe.

Hinsichtlich der Taufformulare beschäftigte sich Ihre Commission zunächst mit dem von mehreren Diöcesansynoden gestellten und durch eine Petition von zehn Geistlichen der Diocese Lörrach unter dem 15. October bei der hohen Synode erneuerten Antrag: es möge in das Kirchenbuch auch ein Taufformular aufgenommen werden, in welchem das sogenannte apostolische Glaubensbekenntniß nicht enthalten wäre.

Die Majorität der Commission wäre an und für sich geneigt gewesen, diesem Antrage zuzustimmen. Es war ihr nicht nur, wie sämmtlichen Mitgliedern bekannt, daß nach der katholischen wie nach der evangelischen Kirchenlehre das Apostolicum nicht zu denjenigen Stücken der Taufhandlung gehört, welche deren Giltigkeit bedingen*), sondern sie war

*) Wenn aber gefragt wird, was vor Stücke nothwendig sind zum Wesen des Sacraments, so antworten wir: Es sind drei Dinge, die zum Sacrament gehören. Erstlich wird erfordert ein elementum, das ist ein sichtbarliches Zeichen. Hernach muß die vollständige Herfagung der Worte kommen, und drittens muß der rechtmäßige Gebrauch nach Christi Ein-

auch der Ansicht, daß dieses Bekenntniß weder mit dem christlichen Glauben identificirt, noch als eine für alle Zeiten zutreffende Zusammenfassung der wichtigsten christlichen Fundamentallehren betrachtet werden könne. Sie sah sich in dieser Anschauungsweise bestärkt durch die geschichtliche Thatsache, daß das sogenannte Apostolicum nicht vor seiner, frühestens im fünften Jahrhundert erfolgten endgiltigen Redaction in dem jetzigen Wortlaut hat gebraucht werden können, daß dasselbe aber auch seit den Zeiten des ersten Papstes Gelasius (492—96) nicht nur in seinem vollen Wortlaut, sondern neben demselben ununterbrochen in jener verkürzten Form in den Taufformularen erscheint, welche Luther verdeutschte in der ersten Auflage seines Taufbüchleins aufgenommen hat. Er hat dieselbe zwar in den folgenden Auflagen erweitert, aber nicht auf den ganzen Wortlaut des Apostolicums ausgedehnt. Jene einfachste Form ist aber auch heute noch im römischen Ritual und in den in der katholischen Kirche unseres Landes gebräuchlichen Taufformularen zu finden.*)

setzung hinzugehan werden. — Zum Exempel: Das Element in der Taufe ist das Wasser. Die Worte, die dabei hergesagt werden müssen, sind diese: Ich taufe im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Endlich die Eintauchung oder Begießung des Kindes enthält den rechtmäßigen, von Christo befohlenen Gebrauch. (Luthers Werke, Erlanger Ausgabe, Bd. 65 Seite 216.)

II. Consilii Tridentini Canones Sessio VII.: de Baptismo:

4. Si quis dixerit, baptismum, Wenn Jemand sagt, die Taufe, qui etiam datur ab haereticis in die auch von den Irlehrern im nomine patris et filii et spiritus Namen des Vaters und des Sohnes sancti cum intentione faciendi, und des heiligen Geistes mit der Absicht, zu thun, was die Kirche thut quod facit ecclesia, non esse verum baptismum: anathema sit. (nämlich wirklich zu taufen) ertheilt wird, sei keine wahre Taufe: der sei im Bann!

*) 1. Die Form des Sacramentariums Gelasii lautet als Frage des Priesters an den erwachsenen Täufling oder an das Kind, an dessen Stelle denn die Pathen antworten:

Credis in Deum Patrem omnipotentem?

Credis in Jesum Christum Filium ejus unicum, dominum nostrum natum et passum?

Zu einer derartigen Verkürzung zurückzukehren, konnte sich jedoch Ihre Commission deßhalb nicht entschließen, weil der in unserer Zeit mehr als in anderen Perioden entwickelte Sinn für historische Thatsachen und Formeln einer solchen Verkürzung widerstrebt und man voraussichtlich in manchen Kreisen eine solche Aenderung geradezu als einen Versuch der Bildung eines neuen Glaubensbekenntnisses aufzunehmen möchte, ein Unternehmen, das jedenfalls nicht die Aufgabe der Generalsynode eines verhältnißmäßig kleinen Theiles der deutsch-protestantischen Kirche sein kann.

Aber auch die Forderung eines Formulars ohne Apostolicum erschien in Berücksichtigung der Zeitlage sämtlichen Mitgliedern der Commission in höherem oder geringerem Maße bedenklich. Bei den vielfachen Angriffen, welche in unserer Zeit nicht nur gegen allerlei Härten des Dogmas oder der kirchlichen Einrichtungen, sondern geradezu gegen die Fundamentalwahrheiten der christlichen Religion und den ganzen Bestand der christlichen Kirche gerichtet werden, bei dem Umsichgreifen einerseits einer im Dunklen

Credis in spiritum sanctum, sanctam ecclesiam, remissionem peccatorum, carnis resurrectionem?

2. Die erste Ausgabe des Taufbüchleins von Luther aus dem Jahr 1529 hat die Formel:

(Der Priester fragt:)

1. Glaubest du an Gott den allmächtigen Vater Schöpfer Himmels und Erden?
2. Glaubest du an Ihesum Christ seinen ewigen Sohn unsers Herrn, geboren und gelitten?
3. Glaubest du an den Heiligen Geist ein heilige Christliche Kirche gemeine der heilige, vergebung der Sünde, auferstehung des fleischs und nach dem tod ein ewiges leben?

Die letzte Bearbeitung (vom Jahre 1539) hat im zweiten Artikel folgende Aenderung:

Glaubest du an Ihesum Christ seinen einzigen Sohn unsers HERRN, geboren von Maria der Jungfrauen gekreuziget gestorben vñ begraben, Auferstanden von den todten, Eigend zur rechten Gottes, zu künfftig zu richten die lebendigen vñ die todten?

Die Tauffrage lautet sodann: Willtu getauft sein?

3. Die Katholische Formel des geltenden Freiburger Rituals lautet:

schleichenden vielverzweigten sectirerischen Propaganda, andererseits einer in Folge der religiösen, kirchlichen und staatskirchlichen Streitigkeiten vielfach eingetretenen Beunruhigung und Verwirrung vieler religiösgesinnten Gemüther erschien es Ihrer Commission als eine heilige Pflicht, Alles zu vermeiden, was zu Unfrieden und Spaltungen Anlaß geben könnte. Nun aber hat auch die 46. Frage unseres jetzigen Landeskatechismus: „Wie lautet der allgemeine christliche Glaube“, welcher als Antwort das Symbolum Apostolicum folgt, die Verwechslung dieses Symbolums mit dem, jede menschliche Formel weitüberragenden Wesen der christlichen Religion begünstigt. So könnte die Zurückführung des obligatorischen Gebrauchs des Apostolicums bei der Taufhandlung zu einem bloß facultativen, wenn auch mit Unrecht, vielleicht weithin nicht nur als eine Art von Außergeltungsetzung dieses Bekenntnisses, sondern des christlichen Glaubens selbst betrachtet werden. Zudem würde es, obwohl eike

Sacerdos interrogat baptizandum, patrinis respondentibus:

1. Glaubst du an Gott den Vater, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde?

Pathe: Ich glaube!

2. Glaubst du an Jesus Christus seinen eingeborenen Sohn unseren Herrn, der geboren ist und gelitten hat?

Pathe: Ich glaube!

3. Glaubst du an den heiligen Geist, eine heilige, allgemeine christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Ablass der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben?

Pathe: Ich glaube!

4. Das Züricher Formular von 1523 lautet:

1. Glaubst du an Gott, den allmächtigen Vater, ein Schöpfer Himmels und der Erde?

Ja ich glaub's!

2. Glaubst du an Jesum Christum, seinen einzigen Sohn unseren Herrn, daß er für die Sünd gelitten, gestorben und vom Tod wiederum erstanden sei?

Ja, ich glaube es!

3. Glaubst du an den heiligen Geist, eine heilige, allgemeine christliche Kirch, Gemeinsame der Heiligen, Verzeihung der Sünd, Uferständniß des Fleisches und nach dem Tod ein ewiges Leben?

Ja!

Willst du getauft sein?

äußere Gleichheit des Taufformulars nicht von Bedeutung ist, in solcher Lage als eine für die ernste Feier der Tauffhandlung immerhin bedenkliche Sache erscheinen, wenn gerade hier der Gebrauch oder Nichtgebrauch des Apostolicums zu einer jedem Theilnehmer sofort entgegretenden Manifestation der kirchlichen Parteistellung des taufenden Geistlichen, zu einer zur Schautragung eines Schibboleths würde, welche bei dem im Namen der Kirche vollzogenen Sacrament am wenigsten sich ziemen dürfte.

Aus diesen Gründen haben sich Mitglieder unserer Commission, unter Verständigung mit den übrigen Synodalen, miteinander ins Benehmen gesetzt, um ein Formular zu vereinbaren, welches den dogmatischen Anschauungen der Einen keinen Zwang anthue, von den Andern aber keineswegs als kirchlich unzulässig angesehen würde. Auf solche Weise ist das nachstehende Formular festgestellt worden. In dem Zustandekommen desselben erblickt Ihre Commission eine That brüderlichen Entgegenkommens und versöhnlicher Liebe und glaubt es deßhalb hoher Synode als ein weiteres Formular zur einmüthigen Annahme empfehlen zu sollen.

Entwurf eines Taufformulars.

Im Namen des Vaters ꝛc.

Das hier vorgetragene Kind soll nach christlicher Ordnung getauft und dadurch in die Gemeinschaft Christi und seiner Kirche aufgenommen werden.

Bernehmet daher zum Ersten die Einsetzung dieser heiligen Handlung: Jesus sprach zu seinen Jüngern ꝛc.

Bernehmet zum Andern das Evangelium von den Kindern: Sie brachten Kindlein zu ihm u. s. w.

Bernehmet zum Dritten das Bekenntniß, in welchem die christliche Kirche von Alters her bei der heiligen Taufe ihren Glauben bezeugt:

Ich glaube an Gott den Vater ꝛc.

Ich glaube an Jesum Christum ꝛc.

Ich glaube an den heiligen Geist ꝛc.

Lasset uns beten:

Allmächtiger Gott, lieber himmlischer Vater! Wir rufen

dich demüthig an um deine Gnade und deinen Segen für unser Vornehmen. Sei du unter uns mit deinem Geiste und bestätige selbst diese heilige Handlung. Nimm dieses Kindlein bei seiner Hilflosigkeit in deine Vaterhände und wende ihm deine ewige Liebe zu. Dein sind wir, dein wollen wir bleiben in Zeit und Ewigkeit. Amen!

Unser Vater u. s. w.

Und nun frage ich Euch, ihr Eltern und Pathen dieses Kindes: Wollet Ihr, daß dasselbe auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft werde und versprecht Ihr, nach bestem Vermögen dafür zu sorgen, daß es im christlichen Glauben erzogen werde, so antwortet: Ja.

N. N. ich taufe dich auf den Namen des Vaters &c.

Der barmherzige Gott, der dich N. N. zu seinem Kinde aufgenommen hat, erhalte dich durch seine Gnade zum ewigen Leben. Amen!

Lasset uns beten:

Wir danken dir, lieber Gott und Vater, daß du dieses Kind in deinen Gnadenbund aufgenommen und zu einem Erben des ewigen Lebens erklärt hast. Walte über ihm mit deinem Schutze und weihe es zu einem Tempel des heiligen Geistes. Laß es zunehmen, wie an Alter, so an Weisheit und Gnade bei dir und den Menschen. Uns aber wollest du helfen, daß wir in Liebe und Treue das Kindlein tragen und führen auf dem Wege des Lebens, damit es mit uns deines Himmelsreiches theilhaftig werde. Amen.

Nach vielen andern Aenderungsvorschlägen schließt der Bericht:

Hochwürdige Synode. Ihre Commission hat es einem Buche gegenüber, welches der Andacht und Anbetung der gesammten Gottesdienstgemeinde einen reinen und einem Jedem verständlichen Ausdruck geben soll, als ihre Pflicht erkannt, dasselbe nicht nur auf das Sorgfältigste zu prüfen, sondern auch der hohen Synode die, bei solcher Prüfung von uns vorgenommenen Verbesserungsvorschläge in übersichtlicher Druckdarstellung vorzulegen. Die Commission hat auf das Angestrengteste gearbeitet, um Nichts stehen zu lassen, was störend, mißverständlich, dem natürlichen Gebets-

ton unangemessen, trivial oder weitschweifig wäre. Sie hat die reiche Fülle des Materials um so freudiger begrüßt, als dieselbe es ermöglichte, an einigen Stellen (wie z. B. bei der Beerdigung) das Mindererschöne und Gewöhnlichere einfach auszuscheiden. An anderen Stellen hat Ihre Commission die weniger entsprechenden Gebete in der in unserem Berichte angegebenen Weise theils umgearbeitet, theils durch ganz neue ersetzt, eine Arbeit, zu welcher sieben unserer Mitglieder Beiträge lieferten.

Indem so fast für alle Fälle mehrere Formulare vorhanden sind, war es doch keineswegs die Absicht weder der Vorlage selbst, noch der Commissionsarbeit, gleichsam ein Doppelkirchenbuch für zwei verschiedene theologische oder kirchliche Richtungen zu erstellen, also etwa, um uns eines wenig zutreffenden, aber um so verständlicheren Ausdrucks zu bedienen, überall neben einem „orthodoxen“ auch ein „rationalistisches“ Formular einzureihen. Ihre Commission hat überall darauf geachtet, daß der einheitliche biblische Geist und Ton festgehalten werde und das neue Kirchenbuch als ein einheitliches, organisches Ganze dastehe. Von solchem Gesichtspunkte aus sind denn auch die vorgeschlagenen Anträge mit sehr vereinzeltten Ausnahmen einstimmig gefaßt worden.

Unter diese Ausnahmen gehören auch, aber doch nur in gewissem Sinn, die Parallelformulare der Taufe und der Confirmation. Indem eine Minderheit sich an und für sich gegen jede sachliche Aenderung des bisherigen Bestandes erklärte, nahm sie doch bei der Ausarbeitung der Parallelformulare in der Absicht einen lebendigen Antheil, daß dieselben eine Gestalt gewinnen möchten, welche es ihr und ihren Gesinnungsgenossen ermöglichen würde, diese Formulare, wenn auch nicht als erwünscht, so doch als kirchlich zulässig anzuerkennen, damit es ihr schließlich möglich würde, mit gutem Gewissen für die Annahme des Ganzen des vorgelegten und von der Commission redigirten Kirchenbuches zu stimmen.

In dieser Hinsicht trug die Mehrheit den geäußerten Anständen und Bedenken der Minderheit gegenüber in auf-

richtigster Weise alle mögliche Rücksicht und gelangte in angegebenem Sinn zu einer freundlichen Verständigung.

Indem Ihre Commission somit mit gehobenem Gefühle und freudiger Erinnerung auf die schönen, gemeinsamen Arbeitsstunden an einem so erhabenen und erhebenden Gegenstand zurückblickt, richtet sie an hochwürdige Synode einstimmig den Antrag:

„Hohe Synode wolle die vorgelegte Umarbeitung des Kirchenbuches, unter Annahme der von der Commission beantragten Aenderungen gutheißen und zugleich den evangelischen Oberkirchenrath ermächtigen, bei der Drucklegung des Werkes weitere Textverbesserungen im Einverständniß mit dem Generalsynodalausschuß vorzunehmen.“

Bericht

der V. Commission für ökonomische Gegenstände,
den Unterländer Kirchenfond betreffend,

erstattet durch

Amortisationscasse-Director Helm.

Hochwürdige Synode!

Der in den vorliegenden Rechnungsnachweisungen vorangestellte Unterländer Kirchenfond ist sowohl vermöge seines Güterbesizes als in Hinsicht auf seine Leistungen weitaus der bedeutendste der unter der unmittelbaren Verwaltung des evangelischen Oberkirchenraths stehenden kirchlichen Fonds. Derselbe bildet bekanntlich einen Bestandtheil des vormalig reformirten Pfälzer Kirchenfonds, welcher durch Churfürst Friedrich III. (1559 bis 1576) aus den Gefällen und Gütern der bei der Reformation in der Rheinpfalz aufgehobenen Klöster, Stifter, Prälaturen und Abteien sowie auch aus eingezogenem örtlichem Kirchenvermögen geschaffen, und dessen Erträgnisse unter den späteren, der katholischen Linie angehörenden Churfürsten Johann Wilhelm (1690 bis 1716) gemäß der im Jahre 1705 erlassenen sogenannten Religionsdeklaration bei gleichmäßiger Theilung der Kirchen- und Schulgebäulichkeiten zu $\frac{3}{7}$ der reformirten und zu $\frac{2}{7}$ der katholischen Kirche zugeschrieben wurden, nach welchem Maßstabe schließlich bei dem Anfall der Pfalz an Baden auch das Vermögen selbst getheilt worden ist.

Während ursprünglich alle reformirten Gemeinden der Rheinpfalz zu gedachtem Fond gleichberechtigt waren, wurden

die bei jener Kirchen- und Vermögenstheilung leer ausgegangenen reformirten Gemeinden fortan nicht mehr als anspruchsberechtigt angesehen und konnten, was insbesondere die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten anbelangt, nur noch gutthatsweise berücksichtigt werden.

Zu letzteren, den sogenannten ausgefallenen Gemeinden, 27 an Zahl, wie sie in der Beilage D. der Vereinigungsurkunde vom Jahre 1821 aufgeführt werden, treten noch die lutherischen Gemeinden der vormaligen Rheinpfalz — wozu namentlich auch die sogenannten Vogteiorte (der grundherrlichen unter der Oberhoheit der Pfalz gestandenen Orte der reichsunmittelbaren Kraichgauer Ritterschaft) gehörten, welche keinerlei rechtliche Ansprüche an das reformirte Kirchenvermögen hatten und auch kein eigenes gemeinsames Kirchenvermögen besaßen.

Nachdem das Unrecht, welches den ausgefallenen reformirten Gemeinden durch die Kirchentheilung zugesügt worden, schon durch die Synode von 1821 vermöge der bezüglichlichen Bestimmungen der Unionsurkunde (Beilage D. Nummer 3) gemildert worden, und die lutherischen Gemeinden durch ihre örtliche Vereinigung mit den reformirten Gemeinden an den Berechtigungen der letzteren Antheil nahmen, nachdem ferner in den Synoden von 1855, 1861 und 1867 eine weitergehende Berücksichtigung der ausgefallenen Gemeinden sowie auch der vormalig lutherischen Gemeinden der Pfalz theils beschlossen, theils ausdrücklich gebilligt worden, gelten in Bezug auf die Verwendung der Einkünfte des Unterländer Kirchenfonds seit 1867 im Wesentlichen folgende Grundsätze:

1. Derselbe hat in erster Reihe die auf ihn fundirten Besoldungen, Baulasten und sonstigen Abgaben zu bestreiten.
2. Nach Erfüllung dieser Obliegenheiten sind die weiteren Bedürfnisse der von jeher berechtigten Fonds der ausgefallenen Gemeinden in gleicher Weise lediglich nach dem Grade der Dringlichkeit zu befriedigen.
3. Bei gutthatsweisen baulichen Leistungen des Unterländer Kirchenfonds sollen die betreffenden Gemeinden den Bauplatz stellen, Hand- und Fuhrdienste leisten und durch

einen besondern Revers ausdrücklich anerkennen, daß die kirchenärarischen Leistungen nur gutthatsweise geschehen sind.

4. Soll mit den noch verfügbaren Mitteln auch für die Besserstellung ehemals lutherischer Pfarreien der Pfalz gesorgt werden.

Nach diesen Grundsätzen wurde denn auch in der jüngsten fünfjährigen Verwaltungsperiode verfahren und der evangelische Oberkirchenrath ist — wie die Rechnungsnachweisungen bezeigen — soweit die Mittel des Unterländer Kirchenfonds reichten, namentlich auch den ausgefallenen wie den ehemals lutherischen Gemeinden der Pfalz in ausgiebiger Weise gerecht geworden.

Nach diesem kurzen geschichtlichen Rückblick, welcher zur Vergegenwärtigung der Zwecksbestimmung des Unterländer Kirchenfonds dienen möge, auf dessen Vermögensstand und Verwaltung übergehend, ist in Bezug auf ersteren zunächst zu bemerken:

Das durch die vier Bezirksverrechnungen, Pfl. Schönau in Heidelberg, Collectur Mannheim, Stiftschaffnei Mosbach und Stiftschaffnei Sinzheim, verwaltete Vermögen des Unterländer Kirchenfonds berechnete sich nach Seite 20 der vorliegenden Nachweisung und Seite 2 der Beilage

auf 1. Juni 1870 zu	4,318,614 fl. 23 fr.
und auf 1. Juni 1875 zu	4,322,010 „ — „

dasselbe hat sich hiernach in den letzten	
5 Jahren nur um	3,395 fl. 37 fr.
vermehrt. Diese Zunahme ergab sich	
durch den Zuwachs von mobilem Ver-	
mögen mit	233,679 fl. 30 fr.
abzüglich der Verminde-	
rung des immobilien Ver-	
mögens mit	226,180 „ 23 „
	<hr/>
	3,395 fl. 37 fr.

Inhaltlich der von dem Herrn Referenten des evangelischen Oberkirchenraths freundlichst an die Hand gegebenen weiteren Rechnungsnachweise entziffert sich das mobile Vermögen auf 1. Juni 1875 wie folgt:

Activa:

1. Cassenvorräthe	10,909 fl. 53 fr.
2. Geräthschaften	5,809 " 9 "
3. Gefällrückstände	73,280 " 55 "
4. Erbschaften	627 " 39 "
5. Verzinsliche Forderungen	
a. Darlehen und Werth-	
papiere	502,975 fl. 11 fr.
b. Kaufschillinge	118,503 " 2 "
c. Ablösungscapitalien	6,350 " 17 "
	<hr/>
	627,833 " 30 "

Summe der Activa . 718,461 fl. 6 fr.

Passiva:

1. Ausgaberefte	331 fl. 16 fr.
2. Erbschaften	171 " 48 "
3. Schulden des Grundstocks	40,077 " 10 "
	<hr/>
	40,570 " 14 "

gibt einen Mehrertrag der Activa von . 677,890 fl. 52 fr.

Rechnet man von dem Gesamtvermögen

mit 4,322,010 fl. — fr.

diesen Mehrbetrag der

Activa mit 677,890 " 52 "

ab, so verbleiben . . . 3,644,119 fl. 8 fr.

welche auf das liegenschaftliche Vermögen entfallen.

Letzterem Anschlag liegt kein einheitliches Werthmaß zu Grunde, indem gedachte Summe theils aus den Steuer-capitalien des früheren liegenschaftlichen Besitzthums, theils aus Brandversicherungsanschlügen, Kaufpreisen und Baukostenbeträgen zusammengesetzt und durch erzielte Kaufschillinge und Gefällablösungscapitalien wieder modificirt worden ist.

Das gesammte Grundgefäll- und Häusersteuercapital be-
ziffert sich auf 1. Juni 1875 gegenüber obiger Summe
zu 3,271,649 fl. — fr.

Nachdem die neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes sowie der Gebäulichkeiten beendet, wird sich der Vermögensstand des Unterländer Kirchenfonds durch Einführung der neuen Steueranschlätze und beziehungsweise der dem Kauf- und Banwerthe näher kommenden Brandversicherungsanschlätze für die Zukunft genauer darstellen lassen, wobei selbstverständlich auch bei den Ab- und Zugängen jene Anschlätze in Rechnung zu ziehen wären. Will man gegenüber dem oben angegebenen Buchwerth den eigentlichen Ertrags- oder Capitalwerth des Fondsvermögens berechnen, so finden wir bei einem auf Seite 36 der Vorlage nachgewiesenen Jahres-Durchschnittsertrag der Periode 1870/74 von 363,061 fl. — fr. abzüglich des durchschnittlichen Jahresbetrags an Lasten und Verwaltungskosten mit 121,733 „ — „

eine Reineinnahme von 241,328 fl. — fr. welche bei Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4% einen Capitalwerth im 25fachen Betrag von 6,033,200 fl. — fr. darstellt, sohin gegenüber dem Buchwerth von 4,322,010 „ — „

einen Mehrwerth von 1,711,190 fl. — fr. = nahezu 40%.

Das liegenschaftliche Vermögen des Fonds beträgt nach der Anlage

	an Gärten, Aekern und Wiesen	an Wald
auf 1. Juni 1870	3508,93 Hektare	3724,26 Hektare
auf 1. Juni 1875	3556,36 „	3895,83 „
1875 sohin mehr	47,43 Hektare	171,57 Hektare

Der beträchtliche Zuwachs an Wald fällt auf den Verwaltungsbezirk der Pflanze Schönau mit . . . 36,56 Hektaren, und der Stiftschaffnei Mosbach mit . . . 135,01 Hektaren.

Das landwirthschaftliche Gelände vermehrte sich in den Bezirken Mosbach und Sinshelm zusammen um 64,18 Hektare,

während Heidelberg eine Verminderung von . 2,78 Hektaren
und Mannheim eine solche von 13,97 Hektaren

zusammen also eine Verminderung von . . 16,75 Hektaren
nachweisen.

Wenn ungeachtet dieses erheblichen Zuwachses an Areal die vorliegende Rechnungsnachweisung auf Seite 20 von einer Verminderung des Immobilienwerthes im Betrage von 226,180 fl. spricht, so ist dies dahin zu erläutern, daß die Erwerbungen mit dem verhältnißmäßig geringen Ankauftspreis von 85,565 fl. 51 kr. dem Immobilienwerth zugeschlagen wurden, während außer den Gefällablösungscapitalien für die in Mannheim und Heidelberg veräußerten Liegenschaften die hieraus erzielten überaus hohen Verkaufspreise von dem Immobilienwerth abgeschrieben worden sind, in welchen die betreffenden Gefälle und Liegenschaften mit einem weit geringeren Steueranschlag inbegriffen waren.

Die auf Grund der neuen Einschätzung zu fertigende neue Vermögensberechnung wird künftig dem wirklichen Vermögensstand und der durch die Veränderungen im liegenschaftlichen Besitz bedingten Zu- und Abnahme des Fondsvermögens näher kommen.

Die bedeutungsvolleren Erwerbungen waren auf die Vermehrung des Waldbesitzes im Bezirke der Pflanz Schönau und der Stiftschaffnei Mosbach gerichtet, und wurden hierdurch nicht sowohl die finanziellen Ziele des Unterländer Kirchenfonds, sondern gleichzeitig auch die wirthschaftlichen Interessen der betreffenden Landesgegenden namentlich der Odenwaldorte wesentlich gefördert, indem die fortschreitende Bewaldung der kahlen Rücken des Odenwaldes und die Pflege der Waldungen, wie solche nur bei größerem Grundbesitz ermöglicht werden kann, durch Besserung der klimatischen Verhältnisse mit der Zeit den günstigsten Einfluß nicht allein auf die Landwirthschaft, sondern auch auf die Gesundheit der Bevölkerung üben wird.

Eine große Anzahl kleinerer Erwerbungen an Acker-, Wiesen- und Waldparzellen dienten zur zweckmäßigen Arrondierung des Kirchengutes. Gleiches wurde vielfach durch Ge-

ländetausch erzielt, wobei selbstverständlich zugleich auch die andere Partei Vortheile errungen hat.

Die im Bezirke der Pfllege Schönau und der Collectur Mannheim vorgekommenen Veräußerungen von Kirchengütern geschahen zu einem geringen Theile zu Bahn- und Weganlagen, zum größeren Theil zu Hausplätzen. In der Gemarkung Mannheim wurden aus solchen Veräußerungen ganz außerordentliche Preise erzielt und verdient in dieser Beziehung hervorgehoben zu werden, daß für ungefähr 12 Morgen im Ganzen rund 181,400 fl., sohin durchschnittlich über 15,000 fl. für den Morgen Erlöst worden sind.

Es leuchtet ein, daß durch diese Veräußerungen, wobei, wie oben bemerkt, der buchmäßige Vermögensstand keine Veränderung erlitten hat, der Ertrags- oder Capitalwerth des Kirchenvermögens gleichwohl namhaft erhöht worden ist.

Ein weiterer Abgang an Immobilienanschlag wurde durch die fortchreitenden, auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1849 (über die Ablösung der Erb- und Schupflehnen) von den Zinspflichtigen beantragten Ablösungen der dem Unterländer Kirchenfond zufließenden Lehengefälle aus Erbbestands- gütern veranlaßt. An letzteren besaß der Unterländer Kirchenfond früher über 2000 Parzellen und bezog derselbe aus solchen zu Anfang der 1840er Jahre noch jährlich 20- bis 24,000 fl. Gefälle, während diese in Folge der inzwischen erfolgten Ablösungen in der vorliegenden Verwaltungsperiode auf den Durchschnittsertrag von 943 fl. 2 kr. gesunken sind. Da der Ablösungsmodus für den Berechtigten überhaupt nicht günstig ist und sich noch ungünstiger gestaltet, wenn der Antrag auf Ablösung von dem Berechtigten gestellt wird, so hatte die Administration des Unterländer Kirchenfonds keinen Anlaß, fragliche Ablösungen zu beschleunigen. Immerhin erscheint es im Hinblick auf die Schwierigkeit des Einzugs der zumeist in Naturalien bestehenden Gefälle nicht gerade unerwünscht, wenn von Seiten der Pflichtigen immer mehr die Allodification ihrer Zinsgüter angestrebt wird.

In dem Rechnungsjahre 1871 bis inclusive 1874 kamen 25 Ablösungen vor; vom 1. Juni 1874 bis 1. Juni 1876 wurden weitere 74 vollzogen.

Bei dem mobilen Vermögen der Activen abzüglich der Passiven ergab sich vom 1. Juni 1870 bis 1. Juni 1875 eine Vermehrung von 233,679 fl. 30 kr. Diese Summe entziffert sich aus dem Mehrbetrag der in gedachter Periode erwachsenen Forderungen an Kaufschillingen und Gefällablösungscapitalien zuzüglich des unbedeutenden Vermögenszuwaches über den Aufwand für neue Erwerbungen, bleibende Culturverbesserungen und Lastenablösungen.

Im Uebrigen ist in Bezug auf die Grundstockverwaltung zu bemerken, daß alljährlich nach Vorlage und Zusammenstellung der Rechnungsauszüge der 4 Bezirksverwaltungen ein Nachweis über die zu Gunsten des Grundstocks geschehenen Verwendungen der Grundstockseinnahmen gefertigt und damit deren vollständige und rechtzeitige Wiederanlage controlirt wird.

Wir kommen nun zu den laufenden Etatsrechnungen.

Während die Einnahmen des Unterländer Kirchenfonds im Jahre 1841 rund 200,000 fl. betragen haben, sind dieselben inzwischen fast in ununterbrochener Progression bis zum Jahre 1874 auf den höchsten bis jetzt erreichten Betrag von 385,713 fl. angewachsen; es übersteigt darum auch die Durchschnittsziffer der jüngsten 5jährigen Verwaltungsperiode mit 363,061 fl. die Durchschnittserträge der früheren Perioden.

Von den Einnahmen entfallen nahezu $\frac{7}{10}$ auf den Ertrag des landwirthschaftlichen Geländes, $\frac{2}{10}$ auf den Waldertrag und nahezu $\frac{1}{10}$ auf die andern Einkommensquellen des Rubrikenschemas. Unter letzteren erscheinen nicht unerhebliche Beträge aus Naturalien. Diese rühren theils von zinspflichtigen Gütern, theils von den von Alters her zum Theil in Naturalien ausgeworfenen Pachtzinsen der sogenannten Stiftshöfe bei Sinshelm her. Während die Naturalabgaben von zinspflichtigen Gütern mit der fortschreitenden Gefällablösung in steter Abnahme begriffen sind, ist die kirchliche Vermögensadministration bestrebt, bei der Wiederverpachtung der Stiftshöfe lediglich Geldpachtzins zu bedingen, was Ihre Commission nur billigen kann, indem dadurch sowohl

eine stetigere und gesichrtere Einnahme erzielt, als auch die mit einer Naturalienwirthschaft verbundenen vielfachen Mißhelligkeiten vermieden werden.

Weisen die Erträgnisse des Fonds in Folge des allgemeinen Preisausschlages und Dank einer umsichtigen und sparsamen Verwaltung, welche in früheren Jahren beträchtliche Ueberschüsse zur Vermehrung des Grundstockes erzielte, eine so erfreuliche Zunahme nach, so ist demgegenüber ein noch rascheres Anwachsen der Ausgaben zu verzeichnen.

Dieselben betragen in den Jahren 1841 bis einschließlich 1852 mit Ausnahme der Jahre 1846 und 1847 noch unter 200,000 fl.
 wuchsen von da bis 1869 auf 300,000 „
 und erreichten in der jüngsten 5jährigen Verwaltungsperiode einen Durchschnitt von 361,673 fl.
 erschöpften sohin den durchschnittlichen Jahresertrag der gleichen Periode mit 363,061 fl.
 nahezu.

Die Ausgaben haben sich gegenüber den Sätzen der vorigen Nachweisperiode erhöht: bei den Lasten um 18,6%, bei den Verwaltungskosten um 22,1% und bei den Verwendungen auf die Fondszwecke um 31,1%.

Die Lasten weisen thatsächlich bei den Gemeinde- und Kreisumlagen, zum andern Theil aber nur scheinbar durch Uebertragung der früher unter Pos. 17 (Verwendungen für Fondszwecke) gebuchten Competenzleistungen an katholische Pfarreien und Schulen sowie durch eine anderweitige rechnungsmäßige Behandlung der in Natura zu leistenden Holzcompetenzen eine erheblichere Steigerung nach.

Die beträchtlichsten Steigerungen des Verwaltungsaufwands traten ein:

1. Bei Pos. 6. Beitrag zum Aufwand für die Centralverwaltung.

Wie auf Seite 17 der Vorlage bemerkt worden, erhöhte sich der Vorausbeitrag des Fonds zu den budgetmäßigen allgemeinen kirchlichen Ausgaben vom 1. Januar 1871 ab von 4,948 fl. auf 7,896 fl. und der Matriclarbeitrag von 9,833 fl. 20 kr. auf 11,422 fl. 28 kr., wozu in Folge der

Vermehrung der Bedürfnisse des Oberkirchenraths in den Jahren 1872, 1873 und 1874 successive weitere ständige Beiträge zur kirchlichen Regiecase von zusammen 10,212 fl. 37 fr. kamen. Es erhöhte sich hiernach der Gesamtbeitrag von 14,781 fl. 20 fr. (1870) auf 29,667 fl. 34 fr. (1874). Es verdient indeß hier bemerkt zu werden, daß dieser Aufwand nicht lediglich als Verwaltungsaufwand, sondern zum größeren Theil als Verwendung auf Fondszwecke wird betrachtet werden können, indem die Thätigkeit des Oberkirchenraths zum geringeren Theil auf die Verwaltung des Kirchenvermögens gerichtet ist.

2. Bei Pos. 8. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung durch die gebotenen Besoldungs- und Gehaltsaufbesserungen.

3. Bei Pos. 12. Aufwand für die Waldungen, für welche in Folge der allgemeinen Steigerung der Löhne unter sämtlichen Unterrubriken (Beförsterungs- und Hutkosten, Vermessung und Grenzberichtigung, Wegenanlagen, Culturkosten, Zurichtung der Walderzeugnisse, Verwerthung derselben) von Jahr zu Jahr höhere Ausgaben erwachsen, so daß der Gesamtaufwand von 1870 mit 20,213 fl. bis 1874 auf 25,552 fl. 4 fr. anstieg.

Gegenüber dem Ertrag des Waldbesitzes im Jahresdurchschnitt von 71,596 fl. 33 fr. müßte dieser Aufwand als ein verhältnißmäßig hoher bezeichnet werden, wenn die kirchenärarischen Waldungen im Normalstande sich befänden. Dieser wird aber zufolge der neueren Erweiterungen, welche vielfach erst zu cultiviren waren, erst in späterer Zeit erreicht werden, so daß in dieser Hinsicht eine weitere Steigerung des Waldertrages in Aussicht genommen werden darf.

Nach der Vorlage (Seite 18) ergab sich für die jüngste Nachweisperiode bei einem Gesamtareal von 10,800 Morgen Wald ein Reinertrag von 4 fl. 34 fr. vom Morgen, während die vorige Periode nicht ganz 4 fl. für den Morgen aufzuweisen hatte.

Hinsichtlich der übrigen Verwaltungskosten verweisen wir auf die Vorlage selbst. In den Verwendungen auf die Fondszwecke ist die Kirchenbehörde, ermächtigt durch die Beschlüsse der früheren Synoden, so weit gegangen, als die verfügbaren Mittel reichten.

Nach Seite 36 der Vorlage belieben sich die Erträgnisse des Fonds in der vorliegenden 5jährigen Verwaltungsperiode zusammen auf 1,815,305 fl. 36 fr.
 hievon ab die in gleicher Periode bestrittenen Lasten
 mit 182,792 fl. 7 fr.
 und Verwaltungskosten
 mit 425,874 „ 31 „

 608,666 „ 33 „

blieben zur Verwendung auf die Fondszwecke 1,206,638 fl. 58 fr.
 verwendet wurden 1,199,701 „ 17 „

Die Einnahmen wurden sohin bis auf den unbedeutenden Betrag von 6,937 fl. 41 fr. erschöpft.

In Bezug auf die einzelnen Positionen ist zu bemerken:
 Zu 17. Die Kompetenzen für Kirchen- und Schuldiener, in der vorigen Verwaltungsperiode 416,537 fl. 54 fr. betragend, erforderten zum Theil in Folge der gestiegenen Naturalienpreise, mehr noch aber durch die schon im Laufe der vorigen Nachweisperiode erfolgten Dotationsübernahmen, Dotationsaufbesserungen und Pfarreiausstattungen und durch die in der letzten Periode hinzugetretenen Zuschüsse zu den Dotationen der neu errichteten Pfarreien in Richen, Ivesheim und Hemsbach einen Mehraufwand von 60,707 fl. 41 fr.

Zu 18. Beiträge zur Verwaltung von Kirchendiensten ist gegenüber dem Erforderniß der vorigen Periode im Gesamtbetrag von 67,449 fl. 41 fr. ein Mehraufwand von . 51,757 „ 38 „ sohin von 85%.

Es stiegen namentlich die Pensionen von 3,837 fl. 53 fr. 1865, in den Jahren 1872/4 auf durchschnittlich 16,600 fl.

- Zu 19. Die persönlichen Zulagen für Kirchen- und Schuldiener im Jahre 1865 3,928 fl. 31 fr., stiegen in den Jahren 1872, 1873 und 1874 auf den Durchschnittsbetrag von 20,598 fl., und die beiden letzten Perioden mit einander verglichen, ergibt sich für die jüngste Periode ein Mehraufwand von 86,483 fl. 53 fr. — 36,615 fl. 36 fr. . . 49,868 fl. 17 fr. sohin von 136%.
- Zu 20. An Unterstützungen für Kirchendiener und deren Relicten in der vorigen Periode 56,041 fl. 22 fr. betragend, wurden mehr gewährt 42,645 fl. 29 fr.
- Zu 21. Für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser beziffert sich der Gesamtaufwand:
- | | |
|---------------------------|----------------------|
| in der Periode 1860/64 zu | . 168,410 fl. 47 fr. |
| " " " 1865/69 zu | . 270,338 " 17 " |
| " " " 1870/74 zu | . 311,306 " 4 " |

Von diesen Beträgen entfallen auf:

	fundirte Baulasten	gutthatsweise Baubeiträge
1860/64	130,393 fl. 59 fr.	38,016 fl. 58 fr.
1865/69	179,083 " 48 "	91,249 " 29 "
1870/74	160,557 " 10 "	150,748 " 54 "

Wir entnehmen hieraus, daß die beträchtliche Vermehrung des Gesamtbauaufwands auf die nach Maßgabe früherer Synodalbeschlüsse immer weiter ausgedehnten gutthatsweisen Leistungen entfällt.

Unter a. „Fundirte Lasten“ betragen die Neubauten in der jüngsten Verwaltungsperiode . . . 80,470 fl. 47 fr.

Dieselben fanden folgende Verwendungen:

1. für die St. Peterkirche in Heidelberg . . . 8,914 fl. 55 fr.
2. für die Kirche in Ballstadt 13,005 " 8 "
3. für die Kirche in Ladenburg 269 " 52 "
4. für die Kirche in Neunkirchen 1,929 " 56 "

Uebertrag 24,119 fl. 51 fr.

	Uebertrag	24,119 fl. 51 fr.
5.	für die Kirche in Angel- thürn	531 „ 57 „
6.	für die Kirche in Ep- pingen	5,654 „ 43 „
	für Kirchen	30,306 fl. 31 fr.
7.	für das Pfarrhaus in Schollbrunn	4,315 fl. 58 fr.
8.	für das Pfarrhaus in Eppingen	19,073 „ 25 „
	für Pfarrhäuser	23,389 „ 23 „
9.	für das Schulhaus in Sandhausen	25,446 fl. 37 fr.
10.	für das Schulhaus in Neckarau	1,328 „ 15 „
	für Schulhäuser	26,774 „ 53 „

zusammen wie oben 80,470 fl. 47 fr.

Nachdem in Folge der neueren Schulgesetzgebung die bisher confessionell getrennt gewesenen Schulen vereinigt werden, wird die Oberkirchenbehörde ihr Augenmerk darauf zu richten haben, in Zeiten die schulhausbaulichen Verpflichtungen des Unterländer Kirchenfonds in ihrem Umfang genau festzustellen und zur Vermeidung späterer Rechtsstreitigkeiten wo immer thunlich auf die gütliche Ablösung solcher Verpflichtungen hinzuwirken. Dies wird sich auch in jenen Orten empfehlen, wo eine durch die Freizügigkeit bedingte raschere Zunahme der Bevölkerung, wie solche in industriellen Bezirken einzutreten pflegt, die kirchenärarischen Schulhausbaulasten zu vermehren drohen. Bei solchen Ablösungen dürften die bezüglichen Bestimmungen des von Großherzoglicher Regierung vor einigen Jahren ausgearbeiteten Entwurfs eines Ablösungsgesetzes zur Grundlage dienen. Allerdings würde es zur Förderung dieser wünschenswerthen Ablösungen dienen, wenn fraglicher Gesetzentwurf zum Gesetz erhoben würde.

Was „lit. b. Gutthatsweise Baubeiträge“ anbelangt, so wurde in Gemäßheit des in Betreff der Verwendung der Ueberschüsse des Unterländer Kirchenfonds durch die Generalsynode von 1861 gefaßten Beschlusses mittelst höchster Entscheidung vom 30. November 1862 genehmigt, daß die Unterhaltungskosten von 23 Kirchen der ausgefallenen Gemeinden (Ferdenheim, Heddesheim, Hockenheim, Ibesheim im Collecturbezirk Mannheim; Dilsberg, Heiligkreuzsteinach, Hohensachsen, Nußloch, Schwezingen, Walldorf im Bezirk der Pflege Schönau; Helmsheim, Nichen, Spechbach, Steinsfurth, Zuzenhausen im Stiftschaffneibezirk Sinsheim; Fahrenbach, Guttenbach, Hafmersheim, Neckargerach, Oberschefflenz, Rittersbach, Strümpfelbrunn und Sulzbach im Stiftschaffneibezirk Mosbach) für Langhaus, Chor und nothwendigen Zubau, sowie für den Thurm mit Ausschluß der Glocken und Uhr gutthatsweise auf den Unterländer Kirchenfond übernommen werden, sofern die betreffenden Gemeinden sich verpflichten, Hand- und Fuhrdienste zu leisten und einen entsprechenden Revers ausstellen. Die von sämtlichen Gemeinden hierwegen ein für alle Mal erhobenen Reverse liegen bei den Acten des Oberkirchenraths.

Der Unterhaltungsaufwand für fragliche Kirchen beziffert sich für die jüngste Verwaltungsperiode zu 9,486 fl. 14 fr.

Die in analoger Anwendung der maßgebenden Grundsätze aus den Erträgnissen des Unterländer Kirchenfonds in vorliegender Verwaltungsperiode gutthatsweise geleisteten Beiträge zu Neubauten und beziehungsweise zur Bildung kirchlicher Baufonds mit 141,262 fl. 40 fr. wurden folgenden Gemeinden zugewendet:

Walldorf zur Kirche	500 fl. — fr.
Wilhelmsfeld zum Pfarrhaus	370 " 36 "
Dilsberg zur Kirche	19,359 " 18 "
Neuenheim zum Pfarrhaus	28 " 20 "
Hemsbach " "	12,539 " 12 "
Heddesheim zur Kirche	44,432 " 59 "
Ibesheim zum Pfarrhaus	11,375 " 17 "

Uebertrag 88,605 fl. 42 fr.

	Uebertrag	88,605 fl. 42 fr.
Hockenheim zum Pfarrhaus	761	„ 34 „
Fendenheim zum Kirchen- und Pfarrhaus- baufond	1,434	„ 35 „
Sackenheim zur Kirche	8,062	„ 22 „
Fahrenbach zum Pfarrhaus	306	„ 11 „
Sulzbach „ „	2,305	„ 23 „
Eberbach zur Kirche	300	„ — „
Windischbuch zum Kirchenbaufond	71	„ 12 „
Hämersheim zur Kirche	20,512	„ 53 „
Reichartshausen „ „	200	„ — „
Bozberg zum Pfarrhaus	150	„ — „
Weiler zur Kirche	500	„ — „
Siegelsbach zum Pfarrhaus	231	„ 40 „
Mühlbach zur Kirche	11,000	„ — „
Buzenhausen zum Pfarrhaus	6,821	„ 8 „

zusammen wie oben 141,262 fl. 40 fr.

Zufolge dieser reichlichen Beisteuern ist vorerst wohl den dringendsten mit der Zeit herangewachsenen kirchen- und pfarrhausbaulichen Bedürfnissen der betreffenden 22 Gemeinden entsprochen worden, und die Commission glaubt mit Rücksicht auf die wünschenswerthe fernere Kräftigung des Fonds die Erwartung hegen zu dürfen, daß die Ausgaben unter der eben behandelten Position für die nächste Zeit etwas spärlicher ausfallen möchten, zumal die gegenwärtige Synode der Oberkirchenbehörde den Wunsch nahe gelegt hat, daß unter obwaltenden Verhältnissen zur Errichtung neuer Pfarreien nur noch in Fällen zweifellos nachgewiesenen Bedürfnisses geschritten werden möchte.

Zu 22. „Für innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen“ und zu 23. „Beiträge an andere Fonds“ verweisen wir auf das in der Vorlage auf Seite 19 Gesagte.

Zum Schlusse auf die Pfarr- und Schulcompetenzen zurückkommend, erlaubt sich Ihre Commission hier noch beizufügen:

Nachdem zufolge des Dotationsgesetzes die Einkommensverhältnisse der Geistlichen immer mehr nach dem Besoldungs-

42 fr. system zu regeln sein werden, haben fortan weder die be-
 34 " treffenden Pfarrgemeinden noch die Geistlichen ein Interesse
 35 " daran, daß die von der früheren Naturalienwirthschaft her-
 22 " rührenden Frucht- und Weincompetenzen nach den jeweiligen
 11 " Marktdurchschnittspreisen regulirt werden, indem künftighin
 23 " lediglich die periodisch möglichst genau neu festzustellenden
 — " Anschläge der Naturalien in den Besoldungsatz einzurechnen
 12 " sind. In Erwägung dessen, möchte es nun angezeigt er-
 53 " scheinen, die Naturalcompetenzen überhaupt in sich gleich
 — " bleibende äquivalente Geldbezüge umzuwandeln, wodurch der
 — " kirchlichen Verwaltung maßlose Berechnungen erspart werden
 — " können. Die an Stelle der Naturalcompetenzen tretenden
 40 " Geldäquivalente würden dann selbstverständlich nach wie vor
 — " im Ganzen ungeschmälert, jedoch in gleichmäßigerer Ver-
 8 " theilung sämmtlichen Geistlichen zu Gute kommen. Würde
 40 fr. in dieser Weise mit der Beseitigung beziehungsweise Um-
 wandlung der Naturalcompetenzen der Geistlichen vorgegangen
 werden, so ließe sich erwarten, daß auch die berechtigten
 Schulgemeinden sich leichter entschließen würden, einer gleich-
 mäßigen Umwandlung der Naturalcompetenzen der Schul-
 lehrer zuzustimmen, wodurch eine Ablösung dieser Lasten
 angebahnt werden könnte.

Nach diesen in's Einzelne eingehenden Bemerkungen hat
 Ihre Commission noch zu constatiren, daß sie die von dem
 Oberkirchenrath vorgelegten auf den Unterländer Kirchen-
 fond bezüglichen Rechnungsnachweisungen mit den Rech-
 nungen und insbesondere mit den Zusammenstellungen der
 Rechnungsauszüge verglichen und mit letzteren in voller
 Uebereinstimmung gefunden hat. Zugleich sieht sie sich ge-
 drungen, der Umsicht und hohen Sorgfalt, mit welcher dieser
 bedeutende Vermögensbesitz auch in der jüngsten Nachweis-
 periode verwaltet wurde, sowie der klaren und musterhaften
 Rechnungsführung ihre volle Anerkennung zu zollen.

Sämmtliche Rechnungen der vorliegenden Periode wurden
 ordnungsgemäß abgehört und verbessert. Eine Oberabhör
 fand nicht statt. Was letztere anbelangt, so forderte die
 Großherzogliche Oberrechnungskammer, so lange der evan-
 gelische Oberkirchenrath noch eine Section des Großherzog-

lichen Ministerium des Innern bildete, beziehungsweise eine diesem untergeordnete Verwaltungsstelle war, auch die Rechnungen über die unmittelbaren kirchlichen Fonds gleich jenen der übrigen Staatsverwaltungszweige nach einem gewissen Turnus von Amtswegen zur Superrevision ein. Dies änderte sich mit dem Kirchengesetz vom 9. October 1860, die zum Vollzuge dieses Gesetzes betreffs der Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens erlassene höchstlandesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1862 enthält nämlich in §. 11 folgende Bestimmung:

„Die Superrevision der von dem evangelischen Oberkirchenrath geprüften Rechnungen wird, soweit sie zweckmäßig und bei der durch die Generalsynode vorzunehmenden Prüfung noch erforderlich erscheint, der Großherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen.“

Das Großherzogliche Ministerium des Innern gab hiernach der Großherzoglichen Oberrechnungskammer mit Bezug auf diese Bestimmung unterm 12. März 1862 Nr. 3327 zu erkennen, daß eine Superrevision fraglicher Rechnungen fortan nur noch auf seine Veranlassung vorzunehmen sei und wurde gleichzeitig dem evangelischen Oberkirchenrath anheim gegeben, jeweils einen besonderen Antrag bei Großherzoglichem Ministerium des Innern zu stellen, wenn derselbe die Superrevision einer kirchlichen Rechnung durch die Oberrechnungskammer wünsche. — Zufolge höchster Staatsministerialentschließung vom 12. November 1863 wurde endlich verfügt, daß die in §. 11 obgedachter landesherrlicher Verordnung vorbehaltene Superrevision der kirchlichen Rechnungen anstatt der Oberrechnungskammer jeweils dem Großherzoglichen Verwaltungshofe übertragen werde.

Hieran änderte das Gesetz vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, nichts, indem bei Ausführung der derselben obliegenden Geschäfte der kirchlichen Fonds nicht gedacht ist.

Da der evangelische Oberkirchenrath weder bei den Rechnungen des Unterländer Kirchenfonds noch bei den übrigen Kirchenrechnungen bis jetzt Veranlassung genommen hat, eine Superrevision durch den Verwaltungshof zu beantragen, so

erschien es Ihrer Commission angezeigt, die Frage, ob nicht die hohe Synode einen bezüglichen Wunsch aussprechen solle, in besondere Erwägung zu ziehen.

Die Superrevision hat den Zweck, nicht allein die auf die Erhaltung und Mehrung des Fondsvermögens gerichtete Thätigkeit einer Verwaltungsbehörde zu controliren, sondern auch die Rechnungsführung selbst zu prüfen und sich über die Richtigkeit der Primärrevision zu verlässigen.

Die erstere Aufgabe liegt nach §. 79 der Kirchenverfassung der Generalsynode ob. Sie befaßt sich bei Prüfung der Rechnungsvorlagen vorzugsweise mit der Untersuchung der Grundstocksverwaltung und verlässigt sich über die stiftungsgemäße Verwendung der Fondsmittel. Es erübrigt daher nur noch, das Rechnungswesen selbst in Bezug auf den Calcul und auf die Beachtung der bestehenden Rechnungsinstructionen zu prüfen.

Nach Aeußerung der Herren Referenten des Oberkirchenrathes besteht nun behufs Ueberwachung der Primärrevidenten längst die Uebung, daß die Revision der kirchlichen Fonds nach einem gewissen Turnus abwechselnd bald dem einen, bald dem andern Revisionsbeamten übertragen wird, um Fehler, die der eine Revisionsbeamte etwa übersieht, durch den andern bei Abhör der folgenden Rechnung zu entdecken. Auch wird durch die zu jeder Rechnung zu fertigende Vermögensfondsdarstellung die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben auf das Genaueste geprüft.

Es erscheint hiernach Ihrer Commission eine Oberabhör der kirchlichen Rechnungen nicht gerade als eine gebietende Nothwendigkeit, zumal auch die unter unmittelbarer Verwaltung der Großherzoglichen Ministerien stehenden Staatsrechnungen lediglich durch die Oberrechnungskammer abgehört werden und dem Vernehmen nach auch der katholische Oberstiftungsrath, für welchen hinsichtlich der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Allgemeinen die gleichen Bestimmungen bestehen, wie für das evangelische Kirchenvermögen, von einer Superrevision seiner Rechnungen durch den Verwaltungshof bis jetzt noch keinen Gebrauch gemacht hat. Immerhin aber möchte es zur Erzielung einer möglichst

genauen Primärrevision dienlich sein, wenn der betreffende Revisionsbeamte zu fürchten hat, daß die von ihm geprüften Rechnungen einer weiteren Abhör unterworfen werden, und erscheint es darum zweckmäßig, die Oberabhör der kirchlichen Rechnungen nicht ganz fallen zu lassen.

Zum Schlusse ihres Berichts stellt die Commission folgende Anträge:

1. Hohe Synode wolle die vorgelegten Rechnungsabweisungen über den Unterländer Kirchenfond für unbeanstandet erklären.
2. Dieselbe wolle mit Rücksicht auf die neuere Schulgesetzgebung an den Oberkirchenrath das Ersuchen stellen, sein besonderes Augenmerk auf die Begrenzung der dem Unterländer Kirchenfond obliegenden Schulhausbauten zu richten und wo immer thunlich auf die Ablösung dieser Verpflichtungen hinwirken.
3. Dieselbe wolle für angemessen erachten, daß die Naturalcompetenzen der Kirchen- und Schuldiener auf längere Perioden in Geld fixirt und die Leistungen an letztere zur Ablösung gebracht werden. Endlich
4. wolle sich die Synode mit der von der Commission in Betreff einer Oberabhör der unmittelbaren kirchlichen Fondsrechnungen ausgesprochenen Anschauung einverstanden erklären.

Karlsruhe, 26. October 1876.

Gesetz-Entwurf.

Die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Böhringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Pfarrer der evangelisch-protestantischen Landeskirche sollen an Dienstinkommen beziehen:

bei einem Dienstalter bis zu vollen 7 Jahren . .	1,600 Mark,
" " " von 7 bis zu 10 " " . .	1,800 "
" " " " 10 " " 15 " " . .	2,200 "
" " " " 15 " " 20 " " . .	2,600 "
" " " " 20 " " 25 " " . .	3,000 "
" " " " 25 " " 30 " " . .	3,400 "
" " " " 30 und mehr " "	3,600—4,000 "

Das Dienstalter wird vom Tage der Aufnahme als Pfarrcandidat an gerechnet.

§. 2.

Das Einkommen der Pfarrstellen wird durch den Oberkirchenrath jeweils für die Dauer von fünf Jahren nach der neuesten Kompetenzbeschreibung berechnet.

Dieser Berechnung werden die durchschnittlichen Erträgnisse und Preise der letzten zehn Jahre zu Grunde gelegt, soweit die Einkommensteile im Ertrage wandelbar sind.

Wohnung nebst Hausgarten und Accidentien bleiben außer Berechnung.

Als Lasten kommen in Abzug:

1. für einen Vicar, dessen Haltung als eine ständige Last auf der Pfründe ruht, 800 Mark, soweit und so lange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;
2. Gemeindeumlagen von Pfarrgütern, Fluß- und Dammbaubeiträge, nach dem Durchschnittsbetrag der letzten zehn Jahre;
3. der Pfründe auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- und Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründinhabers;
4. bei binirten Pfarreien und bei Pfarreien mit Filialien wird je nach der Beschwerlichkeit des Dienstes ein Betrag von 50 bis 200 Mark als Dienstlast in Abzug gebracht.

§. 3.

Wird ein Pfarrer auf eine Stelle ernannt, deren Ertrag seine Altersansprüche übersteigt, so setzt der Oberkirchenrath den Betrag in runder Summe fest, welcher an die Centralpfarrkasse abzuliefern ist (§. 101 der Kirchenverfassung) und schreibt zugleich vor, in welchen Terminen dies zu geschehen hat. Derselbe mindert die Abgabe, oder hebt solche auf, sobald das höhere Dienstalder zum Bezug eines größeren Theils, oder des ganzen Pfründeeinkommens berechtigt.

• §. 4.

Reicht das Pfründeeinkommen nicht aus, dem Pfarrer das seinem Dienstalder entsprechende Einkommen (§. 1) zu verschaffen, so wird dies durch Zulagen bewirkt und zwar zunächst aus der gemäß §. 3 in die Centralpfarrkasse fließenden Abgaben aus Pfründen und aus den nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren verfügbar bleibenden Einkünften erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle), welche gleichfalls in die Centralpfarrkasse abzuliefern sind.

Die weiter nöthige Aufbesserung bis zu dem Betrag von 3,400 Mark erfolgt nach §§. 10 und 11 des Staatsgesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln vom 25. August 1876 durch die Großherzogliche Staatsregierung.

Die Aufbesserung der Pfarrer von 30 und mehr Dienst-

jahren auf 3,600 bis 4,000 Mark wird aus allgemeinen Kirchenmitteln bewirkt.

§. 5.

Reichen der Staatszuschuß und die verfügbaren Mittel der allgemeinen Kirchenfonds nicht aus, um das feste Dienst-einkommen aller Pfarrer auf die in §. 1 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Procenten dieser Beträge (des Soll-Einkommens) entsprechend gemindert.

§. 6.

Pfarrer, welche wegen Alters, körperlicher oder geistiger Gebrechen ihren Dienst nicht mehr verwalten können, erhalten keine Zulage mehr aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Zu den Kosten, welche durch Haltung eines Vicars, oder durch die Anzshilfe von Nachbarggeistlichen veranlaßt werden, kann ihnen auf die Dauer eines Jahres ein Beitrag aus Kirchenmitteln gegeben werden.

§. 7.

Die Verlängerung einer Abgabe über die Zeit, in welcher der Geistliche das zum Bezug des ganzen Einkommens seiner Pfarrstelle berechtigende Dienstalter erreicht, ist zulässig, wenn derselbe sich mangelhafte Amtsführung oder unwürdiges Betragen hat zu Schulden kommen lassen.

Ebenso kann wegen dienstwidrigen Verhaltens die nach diesem Gesetz ihm zukommende Zulage einem Pfarrer ganz oder theilweise vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage durch dienstpolizeiliches Erkenntniß ganz oder theilweise wieder entzogen werden.

Wird einem Pfarrer durch Großherzogliche Staatsregierung die aus Staatsmitteln ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise vorenthalten, oder die bereits bewilligte Zulage wieder entzogen, so wird dieser Ausfall an dem ihm nach diesem Gesetze gebührenden Einkommen aus Kirchenmitteln nicht ersetzt.

§. 8.

Das Gesetz über die Eintheilung der Pfarreien nach Einkommensclassen vom 26. August 1867 und Art. 2 Ziff. 2

des Statuts des Pfarrhilfsfonds vom 12. März 1858 werden aufgehoben.

Gegeben zc.

Begründung.

Die Kirchengesetze vom 5. September 1861 und vom 26. August 1867 hatten, in Vollzug der §§. 100 bis 103 der Kirchenverfassung, die Eintheilung der Pfarreien nach Einkommensclassen, die Berechnung des Pfründeertrags, die Festsetzung des Dienstalters, welches zum Bezug des ganzen Einkommens der Pfarrei berechtigt und die Verpflichtung zur Abgabe des die Altersansprüche überschreitenden Antheils des Pfründeeinkommens in die Centralpfarrcaße zum Gegenstand. Einen Anspruch auf ein bestimmtes Einkommen erhielt der Pfarrer nur für den Fall, daß seine Pfarrpfründe so viel ertrug; im Uebrigen war nur vorgegeschrieben, daß die zu leistenden Abgaben zu Zulagen für solche Geistliche verwendet werden sollen, welche noch nicht den Mindestbetrag des Einkommens ihrer Altersklasse beziehen, es sollte diesen soweit thunlich das geringste Einkommen ihrer Altersklasse verschafft werden.

Ein Anspruch auf ein bestimmtes Einkommen konnte nicht gewährt werden, weil die Abgaben nicht die hinreichenden Mittel zu den alsdann nöthigen Aufbesserungen bieten und auch nicht mit Sicherheit zu erwarten ist, daß das Fehlende jeweils aus andern Kirchenfonds ergänzt werden kann. Um aber möglichst das angestrebte Ziel erreichen zu können, wurden die Sätze der einzelnen Classen sehr nieder gehalten.

Das Gesetz vom 26. August 1867 bestimmt das Einkommen

der I. Classe bis mit	—	800 fl.
„ II. „ von 801 bis	950	„
„ III. „ „ 951	1,100	„
„ IV. „ „ 1,101	1,300	„
„ V. „ „ 1,301	1,500	„
„ VI. „ „ über	1,100	fl.

Solange die Mittel nicht weiter reichen, soll durch Zulagen aus der Centralpfarrcaße kein höheres Einkommen als durch

1,500 fl. verschafft werden (§. 8), und der Inhaber einer Pfarrstelle der VI. Classe kann auf ein Einkommen von 1,800 fl. beschränkt werden, wenn die Pfründe mehr erträgt (§. 7).

Auch diese niedern Sätze konnten nur dadurch allen Geistlichen verschafft werden, daß die Zulagen für solche Pfarrer, deren Stellen an einen größeren Kirchenfond berechtigt sind, aus diesem Fond geschöpft, daß wiederholt aus solchen Kirchenfonds die Dotationen geringerer Pfarreien erhöht und daß die Pfründen durch Eintreten geeigneter Fonds thunlichst von Pensionslasten befreit wurden. Auf diese Weise wurden höhere Abgaben für die Centralpfarrkasse gewonnen und wurde zugleich bewirkt, daß die Mittel dieser ausschließlich für Zulagen an solche Pfarrer verwendet werden konnten, für welche nicht größere Kirchenfonds direkt eintreten konnten.

Es hatte dies im weiteren Verlaufe zur Folge, daß den Pfarrern der dritten, vierten und fünften Altersklasse das mittlere Einkommen ihrer Classe, anstatt des niedersten Satzes, jenen der sechsten Classe statt 1,500 fl. ein Einkommen von 1,600 und 1,700 fl. durch Zulage verschafft werden konnte.

Die Generalsynode von 1871 gab dem Oberkirchenrath den Wunsch zu erkennen, daß die Ueberschüsse des Kirchenvermögens nach Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke zur Befriedigung noch weiterer Bedürfnisse mit Rücksicht auf Besserstellung der Geistlichen verwendet werden. Auf Grund dieser Ermächtigung konnten weitere Mittel von größerem Belang herbeigezogen werden und es erschien angemessen, nunmehr den Unterschied in dem Einkommen der Pfarrer derselben Altersklasse aufzuheben und bei gleichen Altersverhältnissen die Bezüge thunlichst gleichzustellen, so daß jeder den höchsten Satz seiner Altersklasse erhielt, gleichviel, ob die Pfründe diesen Betrag gewährte, oder derselbe erst durch Zulagen verschafft werden mußte. Auch wurde es möglich, die Einkommenssätze sämmtlicher Classen höher zu stellen, als dies durch das Classificationsgesetz vorgeesehen war.

Man gelangte zu folgenden Sätzen:

I. Classe	7—10 Dienstjahre	900 fl.
II. "	10—15 "	1,050 "

III	Classe, 15—20	Dienstjahre	1,250 fl.
IV.	"	20—25	" 1,450 "
V.	"	25—30	" 1,650 "
VI.	"	a. 30—35	" 1,800 "
		b. 35—40	" 1,900 "
		c. 40 und mehr	" 2,000 "

So erheblich diese Aufbesserung gegenüber den früheren Sätzen war, so erschien sie doch bei dem fortschreitenden Sinken des Geldwerths und im Vergleich mit den inzwischen erhöhten Besoldungen der Staatsbeamten bald als schlechthin ungenügend.

Eine weitere Besserstellung der Geistlichen wurde dringendes Bedürfniß; auf dem bisher betretenen Wege war sie aber nicht zu erreichen, die kirchlichen Fonds waren auf das Aeußerste in Anspruch genommen, ihre Ueberschüsse waren verschwunden, sie waren schon über Gebühr belastet.

Es mußten nothwendig neue Einnahmequellen erschlossen werden und als solche konnte nur noch die Besteuerung der Glieder der Kirche, oder eine Staatsdotations in Aussicht genommen werden. Der Oberkirchenrath hat sich deshalb an die Großherzogliche Staatsregierung gewendet, dieser in einer Denkschrift die Lage der Dinge, die Nothwendigkeit einer Abhilfe und die Wege, auf welchen diese zu erreichen wäre, dargestellt und dringend gebeten, ein staatliches Gesetz zu erwirken, welches der Kirche das Recht zur zwangsweisen Erhebung von Umlagen zugestehet.

Für den Fall, daß ein solches Gesetz nicht alsbald zur Vorlage kommen könne, wurde bis zu dessen Erscheinen eine Staatsbeihilfe in Anspruch genommen, indem die Besserstellung der Geistlichen ein dringendes und unverschiebbares Bedürfniß sei, welches aus Staatsmitteln zu befriedigen sei, solange der Kirche nicht gestattet werde, sich selbst zu helfen.

Von Großherzoglicher Staatsregierung ist das vorhandene Bedürfniß einer Besserstellung der Pfarrer anerkannt und die Bereitwilligkeit zur Gewährung der Staatshilfe erklärt worden. Die Einräumung eines kirchlichen Besteuerungsrechtes wurde zwar abgelehnt und jedenfalls für solange, als die Reform der Steuergesetzgebung nicht durchgeführt

sei, als unthunlich erachtet, es wurde aber wegen Bewilligung einer Staatsdotation den Landständen Vorlage gemacht und das Staatsgesetz vom 25. August 1876 bewilligt für die nächsten 6 Jahre die Summe von jährlich 200,000 Mark, durch welche das Dienst Einkommen der Pfarrer auf eine bestimmte Höhe gebracht werden soll.

Durch diese dankenswerthe Staatshilfe wird es nicht allein möglich, das Classeneinkommen erheblich höher zu stellen, sondern es kann nun auch den Pfarrern ein gesetzlicher Anspruch auf das Einkommen ihrer Altersklasse eingeräumt werden.

Das Staatsgesetz, welches in der Anlage (S. 665) abgedruckt ist, enthält jedoch eine Reihe von Bestimmungen, welche für die Gewährung des Staatszuschusses maßgebend sind, und da ohne deren Erfüllung die Staatshilfe nicht zu erwarten ist, müssen sie auch die Grundlage des kirchlichen Gesetzes bilden. Der Entwurf sucht deshalb die Gesetzgebung der Kirche über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen mit jener des Staats in Einklang zu bringen und nimmt mehrfach die Bestimmungen des Staatsgesetzes unverändert auf.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Das Pfründesystem, wornach die Uebertragung einer Pfarrei den Anspruch auf den Bezug des Einkommens der damit verbundenen Pfründe gibt und eine Einkommensverbesserung nur durch Versehung auf eine reichlicher dotirte Pfarrstelle erlangt werden kann, ist durch die Macht der Verhältnisse allmählig in den Hintergrund gedrängt worden und man hat sich mehr und mehr dem Besoldungssystem genähert, nach welchem jedem Pfarrer, ohne Rücksicht auf die Größe des Pfründeertrags, das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen verschafft wird.

Schon bisher reichte kaum in der Hälfte der Fälle der Pfründeertrag aus, den Pfründeinhabern das Einkommen ihrer Altersklasse zu verschaffen und waren die von Pfründen geleisteten Abgaben durchaus ungenügend, dem übrigen Theil das Fehlende zu ergänzen. Die erhebliche Erhöhung der

Einkommenssätze hat zur nothwendigen Folge, daß in noch felteneren Fällen der Pfründeertrag ausreichen wird und daß die Abgaben noch spärlicher fließen werden, daher weit aus in den meisten Fällen durch Zulagen aus dem Staatszuschusse und aus allgemeinen Kirchenfonds nachgeholfen werden muß.

Bei dieser Sachlage und bei dem Umstande, daß der Staatszuschuß nunmehr Sicherheit dafür gibt, daß die in Aussicht zu stellenden Einkommenssätze jedem wirklich verschafft werden können, hätte eine Eintheilung der Pfarrstellen nach Einkommensklassen, wie in den Gesetzen von 1861 und 1867, keine Bedeutung mehr; es erscheint vielmehr als angemessener und auch als möglich, allgemein zu bestimmen, welches Einkommen ein Pfarrer je nach seinem Dienstalter erhalten soll, gleichviel ob die Pfründe dasselbe liefert, oder nicht.

Das Staatsgesetz hat die für die evangelische Kirche vorgeschriebenen Altersklassen angenommen und nur die Einkommenssätze einer jeden höher gestellt; bis zu einem Dienstalter von 10 Jahren wurde der bestehenden Uebung entsprechend noch eine Unterabtheilung für ein Dienstalter von weniger als 7 Jahren aufgenommen und die Geistlichen von 30 und mehr Dienstjahren wurden nicht mehr besonders aufgeführt, „weil schon bei 25 zurückgelegten Dienstjahren derjenige Betrag des Jahreseinkommens, bis zu welchem der Staat ergänzend eintreten soll, erreicht wird“.

Es unterliegt keinem Bedenken, die Bestimmungen des Staatsgesetzes aufzunehmen; es können aber hier die Geistlichen von 30 und mehr Dienstjahren noch besonders erwähnt werden, da das Einkommen dieser nach §. 5 Ziffer 3 des Staatsgesetzes aus allgemeinen Kirchenmitteln über den Satz von 3,400 Mark gebracht und bis zu 4,000 Mark aufgebessert werden kann.

Es befinden sich zur Zeit 102 Pfarrer in der bisherigen sechsten Altersklasse, sollte das Einkommen Aller auf 4,000 Mark gebracht werden, also jeder aus allgemeinen Kirchenmitteln eine Aufbesserung von 600 Mark erhalten, so wäre dazu eine Summe von 61,200 Mark erforderlich, und diese

ist nicht verfügbar, wenn auch in Folge des Eintretens der Staatscasse die bisherigen directen Zulagen aus allgemeinen Kirchenfonds und die Zuschüsse dieser an die Centralpfarrcasse heimfallen, indem aus den frei werdenden Summen andere Bedürfnisse nothwendig befriedigt werden müssen, wie die Aufbesserung der Pensionen, der Unterstützung der Wittwen und der Hilfsgeistlichen. Es wäre auch kaum gerechtfertigt, sofort allgemein auf 4,000 *M.* zu gehen.

Es ist deshalb der Betrag von 3,600—4,000 *M.* aufgenommen. Voraussichtlich werden die Mittel ausreichen, die Pfarrer von 30—35 Dienstjahren auf 3,600 *M.*, von 35—40 Jahren auf 3,800 und von 40 und mehr Jahren auf 4,000 *M.* zu bringen.

Zu §. 2.

Für die Berechnung des Pfründeeinkommens sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. August 1867 wieder aufgenommen.

Neu ist der Zusatz in Betreff des Abzugs von Lasten. Es wurden zwar auch bisher die Lasten der Pfründen an dem Ertrag abgerechnet; es erscheint aber als angemessen, daß auch hierüber gesetzliche Normen aufgestellt werden.

1. Für einen Vicar, dessen Haltung auf der Pfründe lastet, wurden früher 400 fl. seit 1872 450 fl. aufgerechnet. Diese Last wird nunmehr, übereinstimmend mit dem Staatsgesetze, zu 800 *M.* veranschlagt und sollen dem Vicar außer Verköstigung und Verpflegung statt bisheriger 150 fl. künftig 300 *M.* baar gegeben werden.

2. Diejenigen Lasten, welche jeder Pfründeeinhaber aus seinem Einkommen zu bestreiten hat, können selbstverständlich nicht in Berücksichtigung kommen; Gemeindeumlagen, Fluß- und Dammbaubeiträge dagegen treffen vorzugsweise die Geistlichen, welche Pfarrgüter inne haben, hier ist daher der Gleichstellung wegen eine Aufrechnung geboten und geschieht dies bereits seit 1872.

3. Ruhe- und Sustentationsgehälter werden, soweit thunlich, auf allgemeine Kirchenfonds übernommen; es ist aber nicht zu umgehen, auch die Pfründen dazu herbeizuziehen. Kirchen-

rechtlich unterliegt dies keinem Bedenken, und wenn die Zwischengefälle erledigter Stellen nicht mehr in den Pfarrhilfsfond gezogen, sondern zur Besserstellung der Geistlichen verwendet werden sollen, wie das Staatsgesetz es verlangt, so ist der Pfarrhilfsfond nicht mehr in der Lage, sich wie seither an der Bestreitung von Pensionen zu beteiligen, müssen also die Pfründen in noch höherem Maße direct beigezogen werden, als bisher.

Zur Zeit beträgt der aus Pfründemitteln theils direct, theils durch Vermittelung des Pfarrhilfsfonds bestrittene Theil des Pensionaufwandes etwa 2 Procent der Summe des Ertrags sämtlicher Pfarrpfründen und bis zu diesem Betrage sollen nach §. 2 Ziffer 2 des Staatsgesetzes den Pfarrpfründen in Zukunft Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes außer Dienst getretener früherer Pfründehaber auferlegt werden dürfen. Hier genügt es, zu bestimmen, daß die überhaupt zulässigen Beiträge als Last der Pfründe an dem Ertrag derselben abgerechnet werden.

4. Für Filiale und hinirte Pfarreien mit regelmäßigem Doppelgottesdienst wurden je nach der Größe der mit der Besorgung des Filialdienstes verbundenen Auslagen 60, 45 oder 30 fl. als Dienstaft in Abrechnung gebracht, auch wurde mit Rücksicht auf die Beschwerlichkeit des Dienstes die zu leistende Abgabe etwas gemindert oder die zu gewährende Zulage höher bemessen. In Zukunft kann das Einkommen aus diesem Grunde nicht erhöht werden; für den besondern Aufwand soll aber je nach den Verhältnissen der Betrag von 200, 150, 100 oder 50 Mark als Last des Dienstes in Abzug kommen.

Zu §. 3.

Die Bestimmung in §. 4 des Gesetzes vom 26. August 1867 ist unverändert aufgenommen.

Zu §. 4.

Zufolge der §§. 5 und 7 des Staatsgesetzes sollen die Abgaben der Pfründnießer und die Zwischengefälle in erster

Reihe dazu verwendet werden, den Pfarrern das Einkommen ihrer Altersklasse zu verschaffen, dann erst tritt der Staatszuschuß ein. Ist auf diese Weise allen Pfarrern das ihnen gebührende Einkommen bis zu dem Höchstbetrag von 3,400 Mark zu Theil geworden, so kann aus allgemeinen Kirchenmitteln das Einkommen der Pfarrer von mehr als 30 Dienstjahren noch bis auf 4,000 Mark aufgebeffert werden.

An den Zwischengefällen sollen nach §. 7 Ziffer 2 des Staatsgesetzes nicht nur die Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren in Abrechnung kommen, sondern auch die Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeinhabers oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisenverorgungsanstalten. In dem kirchlichen Gesetze bedarf es keiner besonderen Erwähnung der letztgenannten Ansprüche, da die Abgabe des Sterbquartals für die Hinterbliebenen und eines weiteren Quartals für die geistliche Wittwencasse durch das Statut für letztere bereits vorgeschrieben ist, diese Leistungen daher als Last der Pfründe anzusehen und unter dem Ausdruck „Lasten“ begriffen sind.

Wenn die Zwischengefälle nicht mehr in den Pfarrhofsfond abgeliefert werden dürfen, sondern mit den Abgaben der Pfründnießer zur Besserstellung der Geistlichen zu verwenden sind, so ist es angemessen, dieselben ebenso wie die Abgaben in die Centralpfarrcasse zu ziehen.

Zu §. 5.

Da der Staatszuschuß auf 200,000 Mark festgesetzt ist und eine Erhöhung nicht eintreten soll, ist der Fall, wenn auch nicht wahrscheinlich, doch immerhin denkbar, daß die Mittel nicht ausreichen, allen Pfarrern das durch das Gesetz bestimmte Einkommen zu gewähren. Für diesen Fall soll nach §. 10 des Staatsgesetzes eine Minderung der Zuschüsse nach Procenten des Soll-Einkommens eintreten.

Sind die Kirchenfonds in der Lage, den ganzen Ausfall decken zu können, so mögen zunächst diese eintreten und es will der Entwurf deßhalb erst dann die Minderung nach Procenten zulassen, wenn auch die verfügbaren Mittel der allgemeinen Fonds nicht ausreichen.

Zu §. 6.

Pfarrer, welche dienstunfähig geworden sind, aber sich nicht entschließen, ihre Zuruhefetzung nachzusehen, sind kirchenrechtlich befugt, ihre Pründe beizubehalten und ihren Dienst auf ihre Kosten durch einen Vicar oder durch Nachbargeistliche verwalten zu lassen. Da sie aber in Wirklichkeit nicht mehr activ sind, haben sie keinen Anspruch mehr auf Aufbesserung ihres Einkommens, wenigstens liegt kein Grund vor, dasselbe aus Kirchenfonds zu erhöhen, da die Pensionirung dienstunfähiger Geistlicher dem kirchlichen Interesse offenbar mehr entspricht, als die aushilfsweise Versehung des Dienstes.

Früher wurde den Pfarrern mit geringerem Einkommen in solchen Fällen ein Beitrag zu den Kosten der Dienstversehung geleistet; in neuerer Zeit aber hat man, mit Rücksicht auf die allgemeine Erhöhung des Dienst Einkommens und um den nicht wünschenswerthen Zustand nicht über Gebühr zu verlängern, keine ständigen Beiträge mehr verwilligt, sondern nur *U n t e r s t ü t z u n g e n* auf die Dauer eines halben Jahres. Es wird nun vorgeschlagen, eine solche Unterstützung auf die Dauer eines Jahres zuzulassen, um der Möglichkeit der Wiederherstellung hinreichend Zeit zu gewähren und allen Rücksichten der Billigkeit zu genügen. Nach Ablauf dieses Jahres mag dann der Pfarrer wählen, ob er die Pensionirung nachsuchen oder die Kosten der Dienstversehung ganz auf sich nehmen will.

Zu §. 7.

Abſatz 1 entspricht dem §. 6 des Gesetzes von 1867, Abſatz 2 ist dem Staatsgesetz entnommen. (§. 13.) Da aber nach §. 12 des letzteren wegen Verletzung der Staatsgesetze die Großherzogliche Staatsregierung die aus Staatsmitteln zu gewährende Zulage vorenthalten, die bereits bewilligte wieder entziehen kann, so könnte der Zweifel entstehen, ob in diesem Fall der Pfarrer einen Ersatz aus Kirchenmitteln zu verlangen berechtigt wäre, weil auch das Kirchengesetz ihm einen Anspruch auf bestimmte Einkommenssätze gewährt. Diesen Zweifel soll Abſatz 3 beseitigen.

Zu §. 8.

Das Statut über den Pfarrhilfsfond überweist diesem in Artikel 2 Ziffer 2 die Zwischengefälle erledigter Pfarreien. Da nach dem Staatsgesetz und §. 4 dieses Gesetzes die Zwischengefälle künftig zur Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer verwendet und in die Centralpfarrkasse abgeliefert werden sollen, muß die erwähnte Bestimmung des Statuts aufgehoben werden.

Anlage.

Gesetz.

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Böhringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den nach Vorschrift der Gesetze vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, und vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des ersteren Gesetzes, ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbstständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamt verbundenen festen Einkommens (des Pfründeeinkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§. 2.

Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden in Abzug gebracht:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vicarsstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 800 Mark jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;
2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeeinhabers. Jedoch darf die Gesamtsumme der nach Ziffer 2 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Procent der Summe des Ertrags ihrer sämtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

§. 3.

Die Pfarrer der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche sollen an Dienst Einkommen jährlich mindestens beziehen:

bei einem Dienstalter	bis zu vollen 7 Jahren	1,600 Mark
" "	von 7 bis zu 10 "	1,800 "
" "	" 10 " " 15 "	2,200 "
" "	" 15 " " 20 "	2,600 "
" "	" 20 " " 25 "	3,000 "
" "	" 25 und mehr "	3,400 "

Das Dienstalter wird von dem Tage der Aufnahme als Pfarrcandidat an gerechnet.

§. 4.

Zur Aufbesserung der Pfarrer, welche aus ihren Pfründen weniger als nach §. 3 ihnen zukommt, beziehen, ist zunächst der Ueberschuß vom Ertrag derjenigen Pfründen zu verwenden, welche mehr abwerfen, als ihr jeweiliger Inhaber nach seinem Dienstalter gemäß §. 3 anzusprechen hat.

§. 5.

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche wird durch kirchliches, der Staatsgenehmigung unterliegendes Gesetz nähere Bestimmung treffen:

1. wegen Herbeiführung einer den in §. 3 dieses Gesetzes aufgestellten Einkommensklassen thunlichst entsprechenden Regelung des aus Pfründemitteln fließenden festen Einkommens der Pfarrer;
2. wegen Regelung der den Inhabern von Pfründen, welche mehr als das nach §. 3 bestimmte Einkommen abwerfen, aufzuerlegenden Verpflichtung zur Abgabe des Ueberschusses für solche Pfarrer, deren Pfründe weniger als die in §. 3 bestimmte Summe erträgt, sowie der Art und Weise der Verrechnung der hiernach abzugebenden Beträge;
3. wegen thunlichster Aufbesserung der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren über die in §. 3 dieses Gesetzes bestimmten Sätze hinaus aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Ergibt sich ein solcher Stand der letzteren, daß nach Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren auf 4,000 Mark und Bestreitung der sonstigen Zwecklasten noch ein nachhaltiger Ueberschuß verbleibt, so ist dieser zur Entlastung der Staatscasse hinsichtlich ihres Zuschusses zur Aufbesserung der jüngeren Pfarrer (§. 3) zu verwenden, so lange nicht ein der ständischen Genehmigung unterliegendes anderes Abkommen mit der Kirche getroffen ist.

§. 6.

Von den mit selbstständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche, welche weniger als 2,000 Mark abwerfen, wird die eine Hälfte, welche den niedrigsten Ertrag gewährt, auf 1,600 Mark, die andere Hälfte auf 2,000 Mark aufgebessert.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeeinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter — geleistet.

Diese Aufbesserungen werden nur insofern und insoweit

gewährt, als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Theil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staates und rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen.

§. 7.

Zur Deckung der Zuschüsse, welche die nach §§. 3 und 6 zu gewährenden Aufbesserungen erfordern — bei §. 3 nach Verwendung der gemäß §§. 4 und 5 Ziffer 2 hiefür verfügbaren Abgaben auf Pfründen — müssen, ehe ein Anspruch an die Staatscasse erhoben werden kann, verwendet werden:

1. Der nach Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten übrig bleibende Ertrag der mit der Obliegenheit einer selbstständigen Seelsorge nicht verbundenen und auch nicht zur Aushilfe in der Seelsorge nothwendigen Nebenpfründen — Caplaneibenefizien zc.

Die Bezeichnung dieser für entbehrlich zu erachtenden Pfründen erfolgt im Wege der Verständigung der Großherzoglichen Staatsregierung mit der betreffenden obersten Kirchenbehörde. So lange ein Einverständniß nicht erzielt ist, können Zahlungen aus der Staatscasse nicht erfolgen.

2. Die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und der Verwesungsgebühren, sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründehabers oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisenverforgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle). Die Regelung der Verwesungsgebühren bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Staatsregierung kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu anderen, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der obersten Kirchenbehörde zulassen.

§. 8.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen (§§. 4 und 6) geschieht durch Einschätzung für die Dauer der im §. 13 festgesetzten Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebniß derselben, unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 9.

Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Confessionstheils theilt jährlich der Staatsregierung ein Verzeichniß mit, welches die Inhaber von Kirchenämtern (Pfarrer), denen Zuschüsse aus der Staatscasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt.

Dem Verzeichniß ist der Nachweis, daß kirchlicher Seits die Voraussetzungen der §§. 4 und 7 dieses Gesetzes erfüllt sind, beizufügen.

Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in That- sachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort der Staatsregierung be- kannt zu geben.

§. 10.

Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von je 200,000 Mark für jeden Confessionstheil nicht übersteigen.

Reicht diese Summe nicht aus, um das feste Dienst- einkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Confessionstheils auf die in §. 3 und §. 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zu- schüsse nach Procenten der vorerwähnten Beträge (des Soll- Einkommens) entsprechend gemindert.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatscasse ausbezahlt.

§. 11.

Einem Pfarrer, der wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Abän-

derung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, wegen Zuwiderhandlung gegen §. 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung oder wegen Verletzung der Bestimmungen der §§. 95, 97, 110, 111, 130, 130 a., 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuchs während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden ist, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes nicht ertheilt werden.

Erfolgt die gerichtliche Verurtheilung eines Pfarrers wegen einer der im Absatz 1 aufgeführten, mit Strafe bedrohten Handlungen, so ist demselben durch Verfügung der Staatsregierung die bereits bewilligte Zulage zu entziehen.

Die gleiche Folge kann auch dann eintreten, wenn der Empfänger einer Zulage, abgesehen von den Fällen des Absatz 1, der Verpflichtung vorsätzlich zuwiderhandelt, die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtung bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassener Anordnungen der Staatsgewalt zu befolgen.

Der Vertreter der obersten Kirchenbehörde, welcher die im §. 6 erwähnte schriftliche Erklärung widerruft oder derselben zuwiderhandelt, ist seines Amtes und Einkommens verlustig zu erklären.

Die Entscheidung erfolgt im letzteren Falle durch den im Artikel 3 §. 16 d. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 berufenen Gerichtshof unter Beobachtung des daselbst geordneten Verfahrens, und an diese Entscheidung knüpfen sich die weiteren, nach §. 16 e. jenes Gesetzes eintretenden Wirkungen.

§. 12.

Die oberste Kirchenbehörde kann mit Zustimmung der Staatsregierung einem Pfarrer wegen dienstwidrigen Verhaltens die nach diesem Gesetz ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage durch ein von der Staatsbehörde für vollzugsreif erklärtes dienstpolizeiliches Erkenntniß ganz oder theilweise wieder entziehen.

§. 13.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetz nicht abgeleitet werden.

Dasselbe tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 14 Absatz 2 bis 6 — außer Wirksamkeit nach Ablauf dreier Budgetperioden (die gegenwärtige eingerechnet), insofern nicht schon früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen oder einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird.

§. 14.

Jeder obersten Kirchenbehörde steht es frei, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten. In diesem Falle, sowie nach Erlöschen der verbindlichen Kraft der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 13 Absatz 2) gelten folgende Vorschriften:

Die Regelung der Gebühren der Pfründeverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Der Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, bedarf auch jede Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theiles des Pfründertrages und die Verwendung von Zwischengefällen zu andern Zwecken, als zur Verwehung der erledigten Pfründe.

Die zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren nicht erforderlichen Einkünfte einer erledigten Pfründe sind vorzugsweise zur Aufbesserung des Einkommens (§. 3 und 6) solcher Pfarrer zu verwenden, deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß sie die Gesetze des Staats und die rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen werden. Solche Bewilligungen sind durch die Staatsgewalt sofort wieder einzustellen, wenn der Empfänger sich der Zuwiderhandlung gegen die Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt schuldig macht.

Kommt eine Verständigung über die Verwendung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Einkünfte nicht zu Stande, so verfügt darüber die Staatsregierung, nach Anhörung der

betheiligten Kirchengemeinde für kirchliche Zwecke des betreffenden Bekenntnisses, insbesondere auch zur Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer bis zu dem in den §§. 3 und 6 bestimmten Betrage, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen.

Die Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der betheiligten Gemeinden geht in allen Fällen jeder anderen Verwendung vor.

§. 15.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g.

Pfarrer der evangelisch-protestantischen Kirche, welche bei Einführung dieses Gesetzes bereits im Bezuge eines höheren festen Dienst Einkommens, als gemäß §. 3 nach dem Dienstalter ihnen zukäme, sich befinden, sollen durch das gegenwärtige Gesetz keine Verkürzung erleiden.

§. 16.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. August 1876.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Bericht

der

Verfassungs-Commission der evangelisch-protestantischen
Generalsynode von 1876 über den Gesetzes-Entwurf,
die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestan-
tischen Pfarrer betreffend.

Erstattet

von dem Mitgliede Oberstaatsanwalt Kiefer.

I. Allgemeines: über die Stellung der evangelisch-protestan- tischen Landeskirche zum Staate und über den Ausbau ihrer Verfassungseinrichtungen.

Die äußere Veranlassung zur Vorlage des obenerwähnten
Gesetzesentwurfes der Kirchenregierung ist das badische Staats-
gesetz vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering be-
soldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend. Dieses
Staatsgesetz bezweckt in einer den Beruf und die segensvolle
Thätigkeit der Kirche mit wohlgesinntem Verständnisse wür-
digenden Hilfeleistung eine der dringlichsten Aufgaben im
Bereiche der kirchlichen Verhältnisse der Gegenwart — die
Aufbesserung des vielfach ganz unzureichend gewordenen
Einkommens einer großen Zahl von Geistlichen — zur an-
gemessenen Ausführung zu bringen.

Die in Baden wie anderwärts in den deutschen protestan-
tischen Landeskirchen seit einer Reihe von Jahren hervor-
getretene Erscheinung der fortschreitenden Verminderung des
Zuganges zum geistlichen Berufe bedroht unsere Kirche mit
der ernststen Gefahr, in einer nicht allzufernen Zeit nicht
mehr die genügende Zahl theologisch gebildeter Männer zur

Besezung der vorhandenen Pfarrstellen zu besigen, soferne nicht rechtzeitig gegen eine der einflußreichsten Ursachen dieses beklagenswerthen Zustandes — die dermalige ökonomische Lage vieler Geistlichen — eine zureichende und bleibende Abhilfe geleistet wird. Wir verkennen hiebei keineswegs — im Hinblick auf vorliegende statistische Feststellungen über das Hervortreten der Abnahme des Zuganges zum geistlichen Berufe — daß noch eine Mehrheit anderer mit den finanziellen Zuständen der Kirche in Nichts zusammenhängender Ursachen gleichfalls mitwirkt; allein die Erfahrung läßt doch darüber keinen Zweifel, daß in den hier besprochenen Verhältnissen immerhin eine Sache zur Behandlung vorliegt, vor deren befriedigender Erledigung eine bleibende Besserung im Ganzen nicht erwartet werden könnte.

Die vom Staate für seine Beamten in den letzten Jahren ergriffene Abhilfe einer namhaften Einkommensaufbesserung hat für den öffentlichen Dienst günstige Wirkungen hervorgerufen. Allein dieser Schritt konnte von der Kirchenregierung nicht nachgeahmt werden, insolange für sie nicht ein beträchtlicher Zuschuß von Mitteln — außerhalb des dermaligen kirchlichen Vermögensstandes — zur fortdauernden Verwendung für die zu gering besoldeten Geistlichen verfügbar wurde. Die Erweiterung der finanziellen Mittel der Landeskirche konnte daher bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nur durch einen, den kirchlichen Interessen wohlwollende Rücksicht tragenden Schritt des Staates und seiner Gesetzgebung erfolgen.

Sowohl dem Staate als der Kirche sind hiebei mehrfache Wege praktisch zugänglich für die erwünschte Besserung der Verhältnisse.

Den herkömmlichen Ueberlieferungen und Gewohnheiten, wie sie seither praktisch von Seiten des Staates zu Gunsten der Kirche geübt worden, entsprach zumeist die Erhöhung der bisher aus Staatsmitteln alljährlich der Kirche überwiesenen Unterstützungsbeiträge. Auf diesem Gedanken beruht im Ganzen auch der Inhalt des oben erwähnten Staatsgesetzes vom 25. August 1876.

Hiergegen durfte nicht außer Betracht bleiben, welche

organische Stellung innerhalb der allgemeinen öffentlichen Ordnungen des Staates den Kirchen durch das hiefür grundsätzlich maßgebende Staatsgesetz vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, zugewiesen worden war, und welche Folgerungen hieraus noch fernerhin für das Interesse des Ausbaues mehrfacher bedeutungsvoller Lücken in unserer Kirchenverfassung gezogen werden sollten.

Die drängende Nothlage so vieler Geistlichen und ihrer Familien mußte der Kirche mehr als jeder andere Vorgang zum Bewußtsein bringen, daß die grundsätzlichen Bestimmungen in den §§. 1, 7 und 8 des Gesetzes vom 9. October 1860: „der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Recht der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet, — die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig, — die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln, wie insbesondere dem Patronat, beruhenden Befugnisse“, ihren wahren Werth für die practische Durchführung erst dann erlangen, wenn die Kirche auch die rechtlichen Mittel und Befugnisse besitzt, um ihre Fürsorge für die wichtigsten allgemeinen oder lokalen Interessen des kirchlichen Lebens bei ihren Angehörigen wirksam zur Geltung zu bringen. Insolange die angeführten Gesetzesbestimmungen sich nur auf die staatsrechtliche Feststellung des Grundsatzes beschränken, daß eine Reihe von Maßnahmen, Unterstützungen und Förderungen, welche herkömmlich der Staat durch seine eigenen Mittel und die Machtbefugnisse seiner eigenen Organe vollzogen hatte, künftig der ausschließlichen Selbstsorge der kirchlichen Corporation überlassen bleiben, könnte die Kirche sich zeitweise kaum dem Gedanken verschließen, daß diese an sich so würdige Selbstständigkeit practisch keinen höheren und geistlichen Fortschritt bewirke, insolange nicht auch den kirchlichen Organen vollstreckbare Rechte verliehen seien, deren sie zu einer erfolgreichen Wirksamkeit durchaus nicht

entbehren können. Diese Erwägung mußte in wachsendem Maße hervortreten, da man sich seit Jahren auch in mancher andern Beziehung in der üblen Lage befand, vollkommen zureichende Mittel für die kirchliche Thätigkeit nicht zu besitzen und zugleich außer Stand war, aus andern Bezugsquellen als höheren Leistungen des Staates die Ergänzung des Fehlenden zu erstreben. Aber auch in den kirchlichen Beziehungen zum Staate war seit Jahren manche früher nicht gekannte Schwierigkeit eingetreten durch die eigenartige Stellung, welche seit Jahren die römisch-katholische Kirche, auch in unserem Lande, zum Staat, seiner Gesetzgebung und Verwaltung vielfach einnimmt. Wenn auch die evangelisch-protestantische Kirche nach ihrem ganzen religiösen Lebensgrunde und nach ihren Verfassungseinrichtungen sich nie dazu herbeilassen würde, eine der Politik und den Forderungen der katholischen Kirche ähnliche Haltung gegenüber dem Staate einzunehmen, so lag es immerhin der Staatspolitik nahe, eine gewisse äußerliche Gleichheit in der Behandlung beider kirchlichen Corporationen, vor Allem in seiner Gesetzgebung, eintreten zu lassen. Offenbar hat diese Rücksicht nicht wenig dazu beigetragen, daß die langjährigen Bemühungen der kirchlichen Vertretungen (der Generalsynode und der Kirchenregierung) um die Erlangung eines durch die Mithilfe des Staates geschützten und für den Nothfall mit Zwangsmitteln ausgestatteten Selbstbesteuerungsrechtes unserer Kirche einen befriedigenden Erfolg bis zur Gegenwart nicht gefunden haben.

Das Recht der Selbstbesteuerung wurde schon bei Feststellung der Kirchenverfassung von 1861 durch die §§. 116 und 117 derselben direct in Aussicht genommen, mit den Worten: „Ueber die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden soll ein allgemeines Gesetz baldmöglichst erlassen werden“ u., und eine weitere Bestimmung in §. 14 (am Schlusse) der Kirchenverfassung besagt im Hinblick auf die Rechtspflicht der Kirchenmitglieder zur Aufbringung der kirchlichen Lasten: „das Stimmrecht ruht bei Allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand sind“.

Diese Verfassungsbestimmungen enthielten für die neue Stellung der Kirche eine so grundsätzliche und sachlich wohl- berechtigte Directive zur weiteren rechtlichen Ausbildung der kirchlichen Organisationen, daß die Kirchenvertretung und Kirchenregierung begreiflicher Weise in den nachkommenden Jahren mit aller Beharrlichkeit sich um die practische Ausführung des Steuerrechtes bemüht haben.

Stand auch der Kirche längst der rechtliche Character einer „Corporation öffentlichen Rechtes“ zu, so war sie doch damit noch nicht im Besitze der Mittel, den durch ihre Corporationsvertretung etwa auferlegten Umlagen den in manchen Fällen unentbehrlichen Schutz der Zwangsbeitreibung zu verleihen. Das mußte vom Staat — als dem einzigen Inhaber der Steuerhoheit — ihr ausdrücklich zuerkannt werden. Der Staat hatte dazu genügende Berechtigung und Veranlassung.

Schon die Gemeinsamkeit der ethischen Ziele weist Staat und Kirche hin auf die Möglichkeit und Nothwendigkeit sich ergänzender Wirkungskreise.

Ist auch die Kirche — durch ihre rein religiöse, in Wort und Sacramentsverwaltung ausschließend sich bewegende Wirksamkeit — ein eigenartig abgeschlossener Lebenskreis, so wirkt doch gerade sie, in treuer Erfüllung ihres religiösen Berufes, mit den tiefsten und umfassendsten Mitteln auf die Belebung und Kräftigung der sittlichen Bildung ihrer Angehörigen und gewährt hierdurch die bedeutendste Mithilfe zur Verwirklichung der obersten Ziele des Staates selbst — der ethischen Vervollkommnung der von ihm umgeschlossenen und innerhalb seiner Rechtsordnungen lebenden Menschen.

Hiernach erscheint es, — in Betracht, daß der evangelisch- protestantischen Landeskirche mit Rücksicht auf die Thatsache der Vereinigung einer sehr großen Zahl von Staatsangehörigen innerhalb ihres Verbandes, die Eigenschaft einer Corporation öffentlichen Rechtes an sich zukam — als selbstverständlich, daß der Staat nicht nur die seiner Rechts- und Machtautorität innewohnende Aufsichtsbezugniß über die Kirchen übe (*jus circa sacra*), sondern daß er auch

activ fördernd seine Theilnahme an dem Gedeihen der Kirche bewähre, indem er ihrem eigenartigen Leben hilfsbereit und schützend zur Seite stehe.

Geschah diese fördernde Theilnahme schon bis dahin durch regelmäßige Aussetzung einer namhaften staatlichen Geldzuweisung und durch anderweitige Begünstigungen, so ist es leicht ersichtlich, daß nach Eintritt der kirchlichen Selbstständigkeit durch das Gesetz vom 9. October 1860 die Verleihung des kirchlichen Steuerrechtes in dem Sinne, daß der Staat die nach Maaßgabe der Kirchenverfassung auferlegten Steuern unter Anwendung seiner Zwangshilfe gegen die rückständig verbleibenden Kirchenmitglieder betreiben helfe, unter die werthvollsten und zugleich folgerichtigsten Ergänzungen der corporativen Natur der Kirche zu rechnen ist. Bei näherer Prüfung der dieses Steuerrecht bedingenden Voraussetzungen darf nicht übersehen werden, daß der Staat einer Corporation solche Rechte nur dann übertragen kann, wenn sie ihrerseits hinsichtlich der die Umlage beschließenden Corporationsvertretung alle wesentlichen Bedingungen erfüllt, von denen er selbst, in Gemäßheit seiner eigenen Verfassungsgrundlagen, die Zulässigkeit einer mit Zwangsmitteln zu erhebenden Auflage von Steuern (Staatssteuern, Gemeindesteuern, Kreisumlagen) abhängig macht. Hierbei steht in erster Reihe die Forderung, daß die Steuerumlage durch die freigewählte Vertretung Derer beschlossen werde, welchen die Tragung und Leistung dieser Steuern obliegt. Allein nicht schon die Thatsache der Wahl allein könnte in dieser Beziehung genügen, sondern es ist — zur völligen Analogie der staatlich-constitutionellen Einrichtung — auch erforderlich, daß die steuerauflegende Vertretung befugt sei, sowohl in Betreff der Verwilligung der Mittel an die Regierung als auch durch ihre Controle der geschehenen Verausgabung, wie überhaupt hinsichtlich der gesammten inneren corporativen Thätigkeit, das Recht der Mitbeschließung und Mitbestimmung, insbesondere bei der ganzen Gesetzgebung auszuüben. Es bedarf nur der Andeutung, um zu zeigen, daß die corporative Einrichtung des Bestandes unserer evangelisch-protestantischen

Landeskirche, wie dieselbe auf der Kirchenverfassung von 1861 beruht, durchaus im Stande ist, diesen staatlichen Bedingungen Genüge zu leisten. Sie besitzt in den Organen der Localen Gemeinden, sowie der Diöcesanbezirke und vor Allem in der die Gesamtgemeinde der Landeskirche vertretenden General-Synode größtentheils auf freier Wahl beruhende Körperschaften, welche im Stande sind, eine dem Recht der Steueranlegung correspondirende Summe anderer Rechte und Zuständigkeiten, im Sinne der analogen staatlichen Einrichtungen, auszuüben. Eben darum wäre auch der Staat in der Lage, der evangelisch-protestantischen Kirche die Selbstbesteuerungsbefugnisse einzuräumen, ohne durch deren gleichzeitige Nichtverleihung an die römisch-katholische Kirche sich einer Ungerechtigkeit schuldig zu machen, da es keines näheren Beweises dafür bedarf, daß die gegenwärtige Verfassung dieser Kirche Vertretungskörper, wie die obenbezeichneten, mit ähnlichen Rechten und Zuständigkeiten nicht besitzt und wohl auch künftig kaum je besitzen wird.

Wir erwähnen dieses erheblichen Umstandes hier, um auch von der evangelisch-protestantischen Kirche den Anschein fern zu halten, als wolle sie hiebei Ansprüche für sich erheben, die irgendwo als das Anstreben einer sie begünstigenden Haltung der Staatsgewalt gedeutet werden könnten.

Nicht minder erscheint es uns aber auch als unsere Pflicht, darüber für den Staat keinen Zweifel bestehen zu lassen, daß die Zuweisung des mit staatlicher Zwangshilfe verbundenen Rechtes der Selbstbesteuerung an die Kirche nur bei voller Anerkennung der Befugniß der Staatsgesetzgebung, eine Ausgleichung des Umfanges der kirchlichen Steuerzuständigkeit mit den Bedürfnissen des Staates zu bestimmen, in Vollzug gesetzt werden könne. Da Staat und Kirche in dieser Beziehung mit Nothwendigkeit auf die Belastung der gleichen, begrenzten Vermögensbestände angewiesen sind, so ist es eben darum nur dann möglich, eine beiderseits angemessene Befriedigung zu erzielen, ohne übermäßige Belastung dieser Steuerpflichteten, wenn in umsichtig prüfender und schonender

Weise durch das Staatsgesetz der Umfang der Höhe der kirchlichen Steuerbefugniß, sowie auch die derselben zu unterwerfenden Vermögensobjecte festgestellt werden.

Werden in dieser Weise durch die Staatsgesetzgebung die kirchlichen Befugnisse richtig abgegrenzt, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß weder Staat noch Kirche in der Ausübung ihrer beiderseitigen Steuerrechte die Verpflichteten übermäßig beschweren und daß beide Organisationen in zulänglicher Weise und mit den für ihr Wirken erforderlichen Mitteln ausgestattet sein werden.

Als hoch anzuschlagender Vortheil ergibt sich aber noch die weitere Thatsache, daß beim Bestande dieser Einrichtung der Selbstbesteuerung für evangelisch-protestantische Kirchenzwecke auch nur Mittel verwendet werden, welche von den eigenen Angehörigen unserer Kirche ausschließlich aufgebracht wurden. Dieser Umstand sollte nicht nur von Seiten des Staates, sondern auch von den Vertretern der kirchlichen Interessen als bedeutsam in Betracht gezogen werden. Es liegt die Erwägung nahe, daß die Nöthigung von Staatsangehörigen, Geldmittel zu entrichten, welche zum Vortheil einer kirchlichen Körperschaft verwendet zu werden bestimmt sind, nur dann keinen Anlaß zu Beschwerden bietet, wenn entweder die Erhebung dieser Mittel auf die Angehörigen der sie empfangenden Kirche beschränkt bleibt, oder aber eine gleichkommende Aufwendung auch dem Kreise der weiter im Staate vorhandenen Kirchen zu Theil wird. Letzteres würde eine Art Vergütung und Ausgleichung bewirken, welche geeignet wäre, den Vorwurf der Begünstigung oder der Zurücksetzung als grundlos zu entfernen. Doch darf hier nicht übersehen werden, daß nur der tatsächliche Bestand solcher Ausgleichung auf die Dauer im Stande wäre, in den minder gebildeten Volkskreisen das Gefühl gesicherter Gleichberechtigung der Kirchen zu erhalten, während eine dem Staate keineswegs zur Last fallende, vielmehr lediglich durch Verschulden der Kirchenregierung veranlaßte Nichtleistung gegenüber der einen Kirche die Aufwendung zu Gunsten der andern dem Staate keinen Anlaß

zur Beschwerde darbietenden Kirche dennoch als eine ungerechtfertigte Bevorzugung dieser letzteren betrachtet würde.

Solche Umstände verbinden sich nun auch mit dem Zustandekommen des obenerwähnten badischen Gesetzes vom 25. August 1876 zur Aufbesserung gering besoldeter Geistlichen. Die damit bezweckte Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln sollte einem Theil der römisch-katholischen, wie der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum gleichmäßig zugewendet werden.

Indessen schon zur Zeit der Verathung des Gesetzentwurfes im Landtage war eine Erklärung des Bisthumsverwesers von Rüssel an das Großherzogliche Staatsministerium durch die erzbischöfliche Curie selbst veröffentlicht worden, besagend, daß die katholische Kirchenregierung bei Aufrechthaltung gewisser im Entwurf enthaltener und nachmals auch im Gesetze verbliebener Vorschriften — der ihr unterstehenden Geistlichkeit nicht gestatten werde, die Vortheile des mehrerwähnten Gesetzes sich anzueignen. Dieser Umstand hat auch vorwiegend neben anderen Erwägungen in der II. Kammer Veranlassung geboten, die Geltungsbauer des für Geistliche der evangelisch-protestantischen Kirche alljährlich im Ganzen 200,000 Mark darbietenden Gesetzes auf nur sechs Jahre zu beschränken und überdies noch die nachstehende, inzwischen durch die Großherzogliche Staatsregierung der evangelisch-protestantischen Oberkirchenbehörde amtlich mitgetheilte Resolution zu Protokoll zu beschließen:

„Die Kammer richtet in Erwägung, daß die von dem Gesetze bewilligte Dotation der Kirchen zur Aufbesserung der Pfarrpfründen nur als vorübergehende Unterstützung gewährt wird, und daß die evangelisch-protestantische Kirche zunächst in der Lage sein wird, ihre Selbstbesteuerung zu ordnen, an die Großherzogliche Regierung das Ersuchen, daß sie den evangelisch-protestantischen Oberkirchenrath veranlasse, mit thünlichster Beförderung die erforderliche Vorbereitung zu treffen, daß die evangelisch-protestantische Kirche auf dem Wege der Selbstbesteuerung die Staatsunterstützung entbehrenlich mache.“

Bei dieser Lage der Umstände muß es als die Pflicht der versammelten Generalsynode, wie des Oberkirchenrathes erscheinen, sofort auch die Eventualität in Betracht zu ziehen, welche Maasnahmen zu ergreifen seien, um spätestens zur Zeit des Endtermines der Geltungsdauer des Pfarrdotationsgesetzes im Besitze aller mit der Staatsgesetzgebung und Staatsverwaltung zu vereinbarenden organischen Einrichtungen zu sein, deren die Kirche bedarf, um die für ihre Aufgaben unentbehrlichen Mittel durch die Leistung der eigenen Angehörigen in fort-dauernder Weise zu erlangen.

Es geht schon aus der Organisation unserer Kirche hervor, daß auch innerhalb der Localen Bedürfnisse der Gemeinden Einrichtungen zur regelmäßigen und gesicherten Erlangung der dort nothwendigen Mittel von Seiten des Staates geschaffen werden sollten. Es ist dieser Anspruch schon mehrfach als berechtigt zugegeben worden. Die oben mehrfach erwähnten §§. 116—117 und 14 unserer Kirchenverfassung enthalten hiezu eine staatlich zugestandene Grundbestimmung.

Aber dennoch befindet sich auch dieses Gebiet unserer kirchlichen Einrichtungen zur Zeit immer noch in der Gestalt einer lediglich principiellen Feststellung. Es fehlt uns ein Ausführungsgesetz, das die kirchliche Gemeinde in die Lage setzt, gegenüber ihren Angehörigen, an Stelle der bisher lediglich moralischen Verbindlichkeiten eine wirkliche vollstreckbare Rechtsverbindlichkeit, für deren Verwirklichung nöthigenfalls staatliche Zwangsmittel einzutreten haben, zu setzen. Die Regelung dieses Gebietes der kirchlichen Gemeindeumlagen ist aber aus einem weiteren, eigenartigen Grunde als eine besonders dringliche zu bezeichnen. Wir befinden uns in Betreff eines wichtigen Theiles der Localen Gemeindelasten unter der Herrschaft eines durchaus veralteten und den Grundlagen moderner Staatsordnung völlig widerstrebenden Gesetzes.

Dieses Gesetz ist das sogenannte Kirchenbau-Edict vom 26. April 1808. Es enthält die Vorschriften über die Erlangung der Mittel für Kirchen- und Pfarrhausbauten, nöthigenfalls unter Geltendmachung der Zwangshilfe des

Staates. Dabei wird von dem Grundsätze ausgegangen, daß altvorhandene Hauptgebäude der Kirchen und Pfarrhäuser, in Ermangelung von Baucassen und Baupflichtigen, von der Kirchspielsgemeinde, d. h. von der politischen Gemeinde oder den mehreren politischen Gemeinden, die sich im Bereiche des Kirchspiels befinden, hergestellt oder unterhalten werden müssen. Diese Vorschriften verletzen den heute in allen fortgeschrittenen Staaten anerkannten Rechtsgrundsatz, daß Niemand gezwungen werden soll, zu Zwecken eines religiösen Bekenntnisses Geldbeiträge zu leisten, dem er selbst nicht als Mitglied zugehört. Nicht minder macht sich aber öfters die Unzulänglichkeit dieser veralteten Vorschriften für das Bedürfniß der Gemeinde fühlbar. Dieselben kommen nämlich in gemischten Gemeinden nur der Kirche zu gut, welche schon vor dem durch den westphälischen Frieden bestimmten Normaljahre als die Hauptkirche im Orte erklärt worden ist und es müssen die Aufwendungen für alle übrigen aus Anlaß der Religionstrennung neu hinzu gekommenen Kirchspiele lediglich aus den besonderen Cassen und eigenen Bezügen der interessirten Kirchengemeinde=Genossen geleistet werden. In jedem einzelnen Baufalle ist somit durch die staatliche „Ober-Polizeibehörde“ nach Lage der im concreten Falle vorliegenden Verhältnisse Entscheidung zu erlassen. Bei Herstellung eines neuen Gebäudes fällt die Baupflicht der kirchlichen Ortsgemeinde zu und es können die nöthigenfalls durch Zwangshilfe beizutreibenden Baukosten-Umlagen nur von den confessionellen Gemeinde=Genossen erhoben werden. Das kurze Zeit vor dem Kirchenbau=Edict erlassene I. Constitutions=Edict vom 14. Mai 1807 enthielt die Vorschrift, daß kein Staatsbürger auf das Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde Anspruch erheben könne, welcher nicht zu derjenigen Kirche oder zu einer der Kirchen gehöre, die in dieser Ortsgemeinde zur Theilnahme am Ortsbürgerrecht befähigt erklärt seien und daß auch die im Staat aufgenommene oder geduldete Kirche kein Recht habe an einem Orte, wo sie bisher keine kirchliche Gemeinde hatte, eine solche neu zu begründen.

War durch solche Vorschriften zu ihrer Zeit der Bestand von meist auch im Religions-Bekenntnisse ganz einheitlichen Bürgergemeinden gesichert und fielen daher die kirchlichen Baulasten der Gesamtgemeinde meist nur auf die wirklichen Angehörigen der fraglichen Kirchengemeinde, so ist es doch dormalen durch die Wirkungen der Freizügigkeit und den Bestand confessionell-gemischter Niederlassungen in den Gemeinden, auch in den Landgemeinden — durchaus verändert und das Gesetz steht hiernach im völligen Widerspruche mit den heute vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen.

Bei Erörterung der Kirchensteuer wird stets auch die Frage aufgeworfen, ob man nicht durch die Verbindung staatlicher Zwangsexecutive mit Angelegenheiten des kirchlich-religiösen Lebens, eine diesen innerlichen Lebensgebieten wenig angemessene äußere Zwangseinwirkung unter die Institutionen der Kirche einfüge und damit einen Mißgriff begehe. Niemand wird der Behauptung widersprechen, daß eine aus religiöser Beseelung hervorgegangene Freiwilligkeit und Hingebung an die Pflichten der kirchlichen Gemeinschaft schöner und besser sei, als die erzwungene Nachgiebigkeit gegenüber der in Vollzug gesetzten Rechtspflicht. Dabei wird man freilich nicht verhehlen dürfen, daß vielfach eine ermattende und in Gleichgültigkeit vom kirchlichen Leben sich abwendende Haltung mancher Confessionsgenossen auch nicht gerade zu den Ausnahmserscheinungen unserer Zeit gehört. Weit Größeres und Erhebenderes ist in den letzten Jahrzehnten hinsichtlich der Freiwilligkeit und Opferwilligkeit in manchen freiwilligen Verbänden protestantisch-religiösen Glaubens geleistet worden, als in der Wirksamkeit unserer Amts-Kirchen. Nichtsdestoweniger sind wir entschieden der Meinung, daß die Zahl der aufrichtigen und treuen Glieder der Kirche in unserm Lande noch groß genug ist, um religiös und sittlich verpflichtende Aufgaben als solche auch dann aufrichtig zu betrachten und zu erfüllen, wenn sie an die minder einsichtigen oder schwerer zugänglichen Kirchengenossen in den Gemeinden schließlich in der äußeren Gestalt einer mit Staatshilfe ausgestatteten Rechtsforderung herantreten. Jedenfalls darf

man
schri
zügen
bildu
gehör
unter
zur V
würde
des s
komm
äußer
Steh
gabe,
alle
thatb
verbi
dinge
entf
nosse
licht
tung
fassu
Sch
bilde
staat
gehö
beda
Staa
relig
im
die
w o
sehen
Selt
keine
Beh
Grü
den

man sich in dieser neuzeitlichen Entwicklung eines dem Fortschritte aufrichtig huldigenden Staates, zu dessen Grundzügen die Ueberlassung der Pflege der religiösen Volksbildung an möglichst selbstständige kirchliche Vereinigungen gehört, der Pflicht nicht entziehen, das kirchliche Bewußtsein unter den Angehörigen der Kirche zur vollen Klarheit und zur Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit zu entfalten. Es würde vielfach einer Verzichtleistung auf die Geltendmachung des segensvollen und hochstehenden Berufes der Kirche gleichkommen, wenn man sich durch den Hinblick auf die nur äußerlich oder mit interesseloser Gleichgiltigkeit in der Kirche Stehenden abhalten ließe in der Erfüllung der ernstesten Aufgabe, mehr und mehr in unseren kirchlichen Organisationen alle ernstesten und zuverlässigen Mitglieder anzurufen zur thatbereiten Anerkennung und Uebung unserer als Rechtsverbindlichkeiten erscheinenden kirchlichen Pflichten. Allerdings soll hiebei, der Natur einer kirchlichen Vereinigung entsprechend, den durch die Noth des Lebens belasteten Genossen die Erfüllung kirchlicher Rechtsverbindlichkeiten thunlichst erleichtert werden. Wir betrachten es als eine bedeutungsvolle Pflicht, daß auch bei Durchführung dieser Verfassungseinrichtung der christliche Gedanke der liebevollen Schonung der Armen und Schwachen ein wichtiges Moment bilde. Hierin liegt eine Seite der Sache, welche mit der staatlichen Behandlung der Steuerpflichtigkeit der Staatsangehörigen nicht völlig sich identificiren läßt. Wir müssen darauf bedacht sein, in Verbindung mit der Geltendmachung der Staatshilfe und ihrer Anwendung vorausgehend, eine unserem religiösen Pflichtbewußtsein gemäße Anrufung der freiwilligen, im Interesse der ärmeren Kirchengenossen opferbereit über die strenge Rechtspflicht hinausgehende Hingebung der wohlhabenderen Kirchengenossen in's Werk zu setzen. Auch diese Seite der Einrichtung der kirchlichen Selbstbesteuerung dürfte für die practische Durchführung keine allzugroße Schwierigkeiten darbieten. Die geschäftliche Behandlung der Steuererhebung würde sich aus naheliegenden Gründen an die auf der gleichen Grundlage der zu besteuern- den Vermögenstheile errichteten Staatssteuercataster anschließen.

Deren Benützung für die Erhebung der Kirchensteuer würde mit Rücksicht auf das oben Bemerkte nur dadurch eine Modification empfangen, daß einzelne Gemeindeglieder freiwillig sich bereit erklären, Steuerbeiträge zu entrichten, welche über das Maaß des von ihnen nach Rechtspflicht Geschuldeten hinausgehen. Ganz besonders in den größeren Städten dürfte mit Sicherheit — nach den Erfahrungen in ähnlichen Fällen — auf diese Bereitwilligkeit gezählt werden. Sie hätte gerade hier eine wichtige Bedeutung, da durch diese freie Bewährung des kirchlichen Sinnes der begüterten Gemeindeglieder zugleich eine milde Erleichterung der von der Noth des Lebens Gedrückten herbeigeführt würde. Immerhin muß aber im Auge behalten werden, daß es gilt, auch den unteren Bevölkerungsclassen ein thatbereites Gefühl ihrer Pflichten innerhalb der Kirche zu erwecken und im Bewußtsein zu erhalten. Es kann daher auch bei dieser Erwähnung der freiwillig übernommenen höheren Leistungen der wohlhabenderen Mitglieder niemals zugelassen werden, daß den minder Wohlhabenden, obschon sie bei gutem Willen noch beisteuerungsfähig wären, jede practische Bethätigung für die Interessen der Kirche völlig erlassen werde. Eine verständige Ausführung wird, an der Hand practisch angelegter Gesetze und Vollzugschriften, hierin leicht das Angemessene zu treffen wissen.

Nicht geringes Gewicht legen wir — bei Behandlung der kirchlichen Steuerfrage — auf eine andere Seite dieser Dinge. Während bei der Erhebung der nachmals für Kirchenzwecke verwendeten Summen in die Staatscasse (System der Staatsdotation) eine sachliche Erörterung über Zweck und Veranlassung höchstens zwischen der Staatsregierung und der aus Angehörigen aller Religionsbekenntnisse bestehenden Volksvertretung stattfindet und hievon eine besonders aufklärende und die Vorzüge wie die Schattenseiten unseres kirchlichen Lebens und seiner Einrichtungen in's Licht setzende Behandlung naturgemäß nicht erwartet werden kann, sind die kirchlichen Vertretungen in den Ortsgemeinden wie in der die Landeskirche repräsentirenden Generalsynode dazu berufen, jede Aufwendung, welche Mittel erfordert,

mit M
— n
Stand
in hö
theilig
Steu
wird
damit
So
oder
stellun
die Ki
künftig
angest
Besch
träten
bindu
Kirche
lage
unbef
steuer
Grün
schlies
der C
Wahl
berufe
bezirk
noch
über
tretun
bloße
und i
gegan
Dabe
theilm
an de
Kirche
steuer

mit Aufmerksamkeit zu erörtern und nach allen Beziehungen — mit ausschließlicher Festhaltung des kirchlichen Standpunktes — zu prüfen. Diese Verhandlungen werden in höherem Grade als bisher die Aufmerksamkeit der theiligteten Volkskreise anziehen. Auch für die vermöge der Steuermittel zu erreichenden kirchlichen Zwecke und Aufgaben wird sich hierdurch im Volke ein höheres Verständniß und damit ein einsichtsvolleres Interesse erreichen lassen.

So dürften also nach keiner Richtung wirkliche Gefahren oder auch nur sehr bedeutende Schwierigkeiten für die Herstellung einer Institution sich ergeben, deren Erlangung für die Kirche als eine unerläßliche Grundbedingung geistlichen künftigen Wirkens sich darstellt und welche daher selbst dann angestrebt und durchgeführt werden müßte, wenn alle die Beschwerlichkeiten und Befürchtungen in der That hervorträten, welche so oft mit derselben übertreibend in Verbindung gebracht worden sind. Eine Gefährdung unserer Kirche und ihrer ruhigen Fortentwicklung auf der Grundlage der seit 1861 bestehenden Verfassung kann aber bei unbefangener Erwägung von der Einführung der Kirchensteuer in keiner Beziehung besorgt werden. Aus naheliegenden Gründen, die wir schon oben erörterten, können bei Beschließung von allgemeinen Kirchensteuern nur die Mitglieder der Generalsynode activ mitwirken, welche aus der freien Wahl der durch die Steuer Belasteten in die Versammlung berufen worden sind, d. i. die weltlichen Vertreter der Wahlbezirke. Die Zahl dieser Mitglieder würde sich immerhin noch groß genug darstellen, um allen Voraussetzungen eines über diese wichtigen Interessen entscheidenden Vertretungskörpers zu genügen, wovon man sich durch den bloßen Hinblick auf die Parallele unserer Staatsverfassung und die Zahl der aus protestantischer Bevölkerung hervorgegangenen Mitglieder der zweiten Kammer überzeugen wird. Dabei würde kaum ein Bedenken obwalten gegen die Antheilnahme sämtlicher Mitglieder der Generalsynode an der Beratung der öffentlichen Interessen der Landeskirche, welche Anlaß bieten zur Anforderung einer Kirchensteuer. Je vielseitiger und aus weiteren Erfahrungskreisen

diese Gegenstände bei der Berathung beleuchtet werden, um so sicherer wird man ohne Besorgniß die schließlich erfolgende Entscheidung dem ausschließlichen Urtheile der aus den Wahlen der Bezirke hervorgegangenen weltlichen Mitglieder überlassen können.

Das Gesammtergebniß der allseitigen Prüfung dieser Sache wird daher, gewiß mit Recht, dahin gehen dürfen, daß die Generalsynoden unserer Landeskirche jederzeit richtig gedacht und geurtheilt haben, wenn sie, seit Erlassung der Verfassung von 1861, in consequenter Wiederholung ihres auf ausdrückliche Vorschriften der Kirchenverfassung gestützten Verlangens, — mit wachsender Dringlichkeit die Erlangung der mit Staatshilfe ausgestatteten Kirchensteuer als die unerläßliche, ohne ernste Schädigung der wichtigsten Interessen nicht mehr länger zu entbehrende Folge der gegenwärtigen organischen Stellung der Kirche innerhalb des Staates bezeichnet haben.

Der bereits im Jahre 1867 gefaßte Beschluß der Generalsynode: „Der Oberkirchenrath wolle sich bei der Großherzoglichen Staatsbehörde nachdrücklichst dahin verwenden, daß dem nächsten Landtage ein Gesetz über zwangsweise Erhebung der für die evangelische Landeskirche etwa nöthigen Umlagen vorgelegt wird“, in Verbindung mit dem hierauf ergangenen allerhöchsten landesbischoflichen Bescheide: „Dem Antrage der Generalsynode auf Verwendung bei der Staatsregierung, daß dem nächsten Landtage ein Gesetz über zwangsweise Erhebung der für die evangelische Landeskirche etwa nöthigen Umlagen vorgelegt werde, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen Unseren Oberkirchenrath, das Erforderliche vorzubereiten und sodann Unsere weitere Entschließung einzuholen“, wird dormalen um so mehr unsere Hoffnung auf endliche Erreichung dieses Zieles bestärken dürfen, als die badische Volksvertretung auf den Landtagen von 1873—1874 und von 1875—1876 eine diesem Ansprüche der Kirche durchaus freundlich entgegenkommende Haltung eingenommen hat und auch der neueste Vorgang Preußens gezeigt hat, daß man grundsätzlich hierin das Richtige und Ausführbare erstrebt habe.

Unsere Hoffnungen — entgegen der widersprechenden Erklärung der II. Kammer, welche in der obenerwähnten Resolution zu Protocoll niedergelegt wurde — lediglich auf die Möglichkeit der Erneuerung des Pfarrdotationsgesetzes nach Ablauf der sechsjährigen Geltungsdauer zu stellen, würde der Pflicht einer behutsamen und sorgsam alle Eventualitäten berücksichtigenden Wahrung unserer kirchlichen Interessen keinesfalls genügen.

Wenn gerade dem Momente der Einführung einer neuen staatlich-kirchlichen Institution, wie der Kirchensteuer, von Manchen mit einer gewissen Besorgniß entgegengesehen wird, so darf man in dieser Beziehung nicht übersehen, wie wenig gerade die organische Anlage und der erste Gebrauch dieser Institution in einem benachbarten, öfters von den Gegnern der Sache erwähnten Staate, mit Vorsicht und in schonender Weise bewirkt wurde. Abgesehen von der grundsätzlich der Staatsgesetzgebung anheim gestellten Limitirung der Kirchensteuern könnte wohl auch deren Ermäßigung durch eine entsprechende Erhöhung der seit Jahren bestehenden, von Periode zu Periode durch Budgetverwilligung des Staates sich fortsetzenden Unterstützungsbeiträge des Staates zu den kirchlichen Lasten, für die Einführungszeit, empfohlen werden.

II. Zu den Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes der Kirchenregierung.

Zu den einleitenden Worten des Entwurfes: Auch der Inhalt dieses Gesetzentwurfes, der wesentlich nur die auf kirchlicher Seite erforderlichen Ausführbestimmungen zum Staatsgesetze vom 25. August l. J. enthält, kann, wie dieses, nur den Character einer einstweiligen Regelung des Gegenstandes besitzen. Sobald die Fortdauer des Staatsgesetzes aufhört, wäre auch die Aufrechterhaltung der wesentlichsten Einzelvorschriften des vorliegenden Entwurfes nicht weiter ausführbar.

Die Commission schlägt daher vor, die Einleitungsworte in folgender Weise festzustellen:

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir be-

geschlossen und verordnen für die Geltungsdauer des Staatsgesetzes vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, wie folgt zc.

Zu §. 1. Der Inhalt dieser Bestimmungen entspricht den Vorschriften in §. 3 des obigen Staatsgesetzes vom 25. August l. J.

Eine Abweichung enthält nur die Feststellung der Besoldungen von Geistlichen mit dreißig und mehr Dienstjahren. Die Annahme dieser die Staatsdotations-überschreitenden Einkommensbestimmung kann aber unbedenklich zur Annahme empfohlen werden, da nach der Erläuterung der Kirchenregierung diese höheren Beträge — in Gemäßheit des §. 5 Ziffer 3 des Staatsdotations-Gesetzes — aus allgemeinen Kirchenmitteln über den Satz von 3,400 Mark gebracht und bis zu 4,000 Mark aufgebessert werden.

Zu §. 2. Es wird — im Hinblick auf die begrenzte Dauer des Staatsgesetzes — beantragt, dem Absatz 1 dieses Paragraphen die nachstehende Fassung zu geben:

„Das Einkommen der Pfarrstellen wird durch den Oberkirchenrath für die Dauer von fünf Jahren nach der neuesten Kompetenzbeschreibung berechnet“, somit unter Strich des Wortes „jeweils“.

Bei der Geltungsdauer des Staatsgesetzes wird — da auch die Einführungszeit zu berücksichtigen ist — schon die auf eine fünfjährige Periode vollzogene Abschätzung genügen.

Ferner wird beantragt:

Ziffer 2 und 4 des §. 2 zu streichen und in Ziffer 3 statt des Wortes „und“ zu setzen „oder“ (die Fassung des Entwurfes enthält wohl nur ein Schreibversehen).

Zur Begründung des Striches der Ziffer 2 und 4 wird darauf hingewiesen, daß dieser §. 2 nur die Feststellungen des §. 2 des Staatsgesetzes wiedergeben soll, da letzterer die sämtlichen Bedingungen des Staates enthält, an deren Erfüllung die Ausfolgung der Dotation geknüpft wird.

Darunter finden sich die erwähnten Vorschriften in Ziffer 2 und 4 nicht, welche wohl überhaupt nur bei Veranschlagung und Berechnung der Einkommen durch die Oberkirchenbehörde in Betracht kommen.

Die §§. 3, 4 und 5 werden unverändert zur Annahme empfohlen, nur im §. 4 ist in der zweiten Zeile an Stelle des durch Schreibversehen gesetzten Wortes „der“ zu setzen „den“.

Zu §. 6. Absatz 2 dieses Paragraphen soll nach dem Antrage der Commission die folgende Fassung erhalten:

„Zu den Kosten, welche durch Haltung eines Vikars oder durch die Anshilfe von Nachbarggeistlichen veranlaßt werden, kann ihnen ein Beitrag aus Kirchenmitteln gegeben werden, welcher nur in aussergewöhnlichen Fällen die Dauer eines Jahres überschreiten darf.“

Hiermit beabsichtigte die Commission eine gewisse Erweiterung der im Entwurfe festgehaltenen Zeitdauer in das billige, den Umständen Rechnung tragende Ermessen der Oberkirchenbehörde zu stellen. Hierbei sollte als Regel immerhin die Dauer eines Jahres fortbestehen und eine Ueberschreitung dieser Grenze nur in Anbetracht außergewöhnlicher Verhältnisse zugestanden werden.

Zu §. 7 wird nachstehende Fassung des Absatz 1 beantragt:

„Die Verlängerung einer Abgabe über die Zeit, in welcher der Geistliche nach seinem Dienstatler in den Bezug des ganzen Einkommens seiner Pfarrstelle oder eines grösseren Theiles desselben eintreten sollte, ist zulässig, wenn derselbe sich mangelhafte Amtsführung oder unwürdiges Verhalten hat zu Schulden kommen lassen.“

Absatz 2 unverändert.

Es erschien der Commission sachlich wohlbegründet, den Inhalt der in den Erläuterungen des Oberkirchenraths zum Gesetzentwurfe angeführten bisherigen Bestimmung im §. 6 des Gesetzes von 1867 Absatz 2 zu erweitern und auch solche Verhältnisse in den Bereich der Zuständigkeit der Oberkirchenbehörde zu ziehen, bei denen es sich zwar noch nicht um den Eintritt in das ganze Einkommen der Pfarrstelle handelt, wohl aber um eine demselben nahe kommende Erweiterung des bisher bezogenen Betrages. Auch bei der letzteren Eventualität ist es durchaus im kirchlichen Interesse gelegen und der Gerechtigkeit gemäß, auch hierbei der Oberkirchenbehörde Mittel gegen Pflichtwidrigkeit an die Hand zu geben.

Zu §. 8 wird unverändert Annahme beantragt.

III. Weitere Anträge der Commission zur Beschließung einer Erklärung zu Protokoll.

Mit Rücksicht auf die in den allgemeinen Ausführungen dieses Berichtes enthaltenen Erwägungen wird von der Commission der Antrag gestellt, es wolle die nachstehende Erklärung zu Protokoll von der General-Synode beschloffen werden:

„In Anbetracht, daß das Staatsgesetz vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, die Dauer seiner Wirksamkeit auf sechs Jahre beschränkt (§. 13), wobei die zweite Kammer überdies in ihrer Sitzung vom 26. Juni d. J. die Resolution zu Protokoll niederlegte, daß die in obigem Gesetze verwilligte Dotation nur als vorübergehende Unterstützung gewährt und daher an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen gerichtet werde, sie möge den evangelisch-protestantischen Oberkirchenrath veranlassen, mit thunlichster Beförderung die erforderliche Vorbereitung zu treffen, daß die evangelisch-protestantische Kirche auf dem Wege der Selbstbesteuerung die Staatsunterstützung entbehrllich mache;

in Berücksichtigung, daß bei der derzeitigen Weigerung der römisch-katholischen Kirche, die angebotene Dotation des Staates anzunehmen, es die Würde der evangelisch-protestantischen Kirche erfordert, für ihre kirchlichen Bedürfnisse, ohne neue dauernde Belastung der nicht-protestantischen Mitbürger, selber zu sorgen;

im Hinblick endlich auf die §§. 1, 7, 8 des staatlichen Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, und §§. 116 und 117 der Verfassung unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche, und

in Erwägung, daß dieselbe in dem Bestand einer Vertretung der Landesgemeinde eine wesentliche Voraussetzung der Selbstbesteuerung zur Erlangung der für ihre Zwecke erforderlichen Mittel, mit Staatshilfe zur etwa nöthigen Vertreibung der kirchlichen Steuern besitzt,

wird von der General-Synode die nachstehende Erklärung zu Protokoll niedergelegt:

1. die
sie wol
bestener
im einz
lichen
daß die
Mittel
Ablauf

2. h
Gewäl
mit st
innerh
mit R
zugege
steuer
geben

3. z
rechtes
Vorsh
synode
steuer
kann
der w

4. e
hebur
schluß
meind
Wind

IV. 3

Wi
gelisch
schlos
geset
besol
wie f

1. die General-Synode ersucht die hohe Kirchenregierung, sie wolle zur Erlangung des Rechtes der kirchlichen Selbstbesteuerung mit staatlicher Zwangshilfe, insoweit diese sich im einzelnen Falle als geboten darstellt, mit der Großherzoglichen Staatsregierung so rechtzeitig in's Benehmen treten, daß die dauernde Erlangung der für die Kirche erforderlichen Mittel im Wege der Selbstbesteuerung längstens bis zum Ablauf der erwähnten sechsjährigen Frist gesichert sei;

2. hiebei wird von der Generalsynode anerkannt, daß bei Gewährung des Rechtes der kirchlichen Selbstbesteuerung mit staatlicher Zwangshilfe die Feststellung der Grenze, innerhalb deren die Erhebung allgemeiner kirchlicher Umlagen mit Rücksicht auf die eigenen Steuerbedürfnisse des Staates zugegeben werden kann, sowie die Bestimmung der zu besteuernenden Objecte, der Gesetzgebung des Staates anheim zu geben ist;

3. zur thunlichsten Annäherung des kirchlichen Steuerrechtes an die zur Auflage von Landessteuern maßgebenden Vorschriften der Staatsverfassung wird von der Generalsynode unterstellt, daß die Beschließung allgemeiner Kirchensteuern nur unter Zustimmung der Generalsynode eintreten kann und das Stimmrecht für den bezüglichen Beschluß nur der weltlichen Vertretung der Wahlbezirke zukommt;

4. endlich wird für die Ausführung eines jeden die Erhebung von allgemeinen Kirchensteuern verfügenden Beschlusses vorausgesetzt, daß der freiwilligen Leistung der Gemeindeglieder, insbesondere zur thunlichen Erleichterung der Minderbemittelten, angemessener Raum gewährt werde."

IV. Zusammenstellung der Abänderungsanträge der Commission zum Gesetzesentwurfe.

Einleitungsworte.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen für die Geltungsdauer des Staatsgesetzes vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, wie folgt: 1c.

§. 2. Das Einkommen der Pfarrstellen wird durch den Oberkirchenrath für die Dauer von fünf Jahren nach der neuesten Competenzbeschreibung berechnet.

Absatz 2 gestrichen.

Absatz 3 des Entwurfs als „2“ bezeichnet, und statt „und“ zu setzen „oder“.

Absatz 4 gestrichen.

§. 3 unverändert.

§. 4 in der zweiten Zeile statt „aus der“ zu setzen „aus den“.

§. 5 unverändert.

§. 6 Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 soll lauten:

Zu den Kosten, welche durch Haltung eines Vikars oder durch die Anshilfe von Nachbarggeistlichen veranlaßt werden, kann ihnen ein Beitrag aus Kirchenmitteln gegeben werden, welcher nur in aussergewöhnlichen Fällen die Dauer eines Jahres überschreiten darf.

§. 7 Absatz 1 soll lauten:

Die Verlängerung einer Abgabe über die Zeit, in welcher der Geistliche nach seinem Dienstalter in den Bezug des ganzen Einkommens seiner Pfarrstelle oder eines grösseren Theiles derselben eintreten sollte, ist zulässig, wenn derselbe sich mangelhafte Amtsführung oder unwürdiges Betragen hat zu Schulden kommen lassen.

Absatz 2 und Absatz 3 unverändert.

§. 8 unverändert.

der
Ein

We
bezüg
Hohe
fragli
finden
möge
1871
durch
casse
ablöf
sehr
anzul
der
Staa
rund
ähnl
wird
und
Grü
Hau
gefol
pital
4,40
D

Bericht

der V. Commission, das Pfründevermögen und die Einkommensverhältnisse der Geistlichen betreffend,

erstattet durch Decan Höchstetter.

Hohe Generalsynode!

Wenn wir in genannter Beziehung nach den durch die bezüglichen Rechnungen und sonstigen Nachweisungen die von Hoher Oberkirchenbehörde gegebenen Mittheilungen, die nach fraglichen Acten durchaus richtig sind, in's Auge fassen, so finden wir, daß der Sammtbetrag des Pfründecapitalvermögens sich nach den Abschlüssen auf 1. Juni 1867, dann 1871 und wieder 1874 fast gleich geblieben ist, daß aber durch Kündigung der bei Großherzoglicher Amortisationscasse über zehn Jahre angelegten Zehnt- und Competenzablösungscapitalien im Betrag von 1,238,131 fl. 2 kr. ein sehr bedeutender Theil des Pfründevermögens anderweitig anzulegen war, was durch die rasche, umsichtige Fürsorge der Oberkirchenbehörde mittelst günstigeren Aufkaufs von Staatspapieren geschah, so daß nur ein Zinsenausfall von rund 4,300 fl. sich ergab. Ferner finden wir, daß eine ähnliche Kündigung für die nächste Zeit zu erwarten sein wird, wenn die den politischen Gemeinden zur Verwaltung und 5 procentigen Verzinsung zugewiesenen Capitalien auf Grund eines nun erschienenen Gesetzes, wenigstens ihrem Hauptbestandtheil nach, den kirchlichen Behörden werden aus- gefolgt werden. Diese Gelder werden rund 880,000 fl. Capital darstellen, so daß ein Zinsenausfall von mindestens 4,400 fl. voranzusehen sein wird.

Das Pfründesystem, wie es von Alters her, seit den

Tagen Ludwigs des Frommen, bestand, hatte stets einen Naturalienbesitz, sei es in Liegenschaften oder in Naturalgefallen und Nutzungen, als Hauptgrundlage; erst durch die Gefälleablösungen der letzten fünf Jahrzehnte verwandelte sich dieser Besitz — der übrigens in früherer Zeit schon durch specielle Eingriffe in das Pfründevermögen vielfach beeinträchtigt wurde — zu einem bedeutenden Theil in ein Geldcapitalvermögen, und wenn auch ein Theil dieses Vermögens wieder verliegenschaftet werden konnte, so blieb doch das auf 1. Juni 1874 zu 2,363,577 fl. 38 kr. berechnete Capital übrig, das wesentlich aus Gefälleablosungscapitalien erwachsen ist, wenn auch hin und wieder unvermeidlich gewordene Veräußerungen von Liegenschaftsbesitz der Pfründen, übrigens nur in geringem Maasse, hierzu mitbeitrugen. Die Oberkirchenbehörde hat nun auch, sobald die Nothwendigkeit sich bemerklich machte, für die Erhaltung und Verwaltung dieses Pfarrpfründecapitalienwesens nicht allein die Competenzbeschreibungen der Pfarreien nutzbar gemacht, sondern auch durch Verordnung vom 10. Mai 1874 Nr. 10,468 eine Instruction für die Verwaltung der Pfründecapitalien evangelischer Pfarreien gegeben, zu deren Vollzug seither verschiedene weitere Anordnungen getroffen wurden, wozu namentlich auch die sehr zweckmäßige Verordnung vom 15. Februar 1872, die Behandlung des Depositenwesens bei den evangelischen Pfarrämtern und Kirchengemeinderäthen betreffend, zu rechnen ist. — Die Pfarrpfründecapitalienrechnungen werden hiernach von den Pfarrern in Gemeinschaft mit den Kirchengemeinderäthen geführt, die Rechnungen werden alle 3 Jahre abgeschlossen und, nach Vorprüfung durch das Decanat, von der Oberkirchenbehörde geprüft und verbeschieden. Die letzte Rechnungsstellung und Verbescheidung erfolgte auf 1. Juni 1874 und es ist hier Nichts zu beanstanden, die Sorgfalt und Umsicht der Oberkirchenbehörde hierbei verdient volle Anerkennung.

In Folge des Gesetzes über Eintheilung der evangelischen Pfarreien nach Einkommensclassen vom 26. August 1867, beziehungsweise nach Kirchenverfassung §§. 101 und 102, wurden Einkommensberechnungen für die Pfarreien erfordert,

die a
23.
im C
lichen
geleg
heit
sind;
bezüg
bloß
Natu
Ungl
gabe
Ober
Vor
hing
achte
anla
wäh
wen
ange
thei
wür
Män
zielt
fach
erzi
imif
tung
inn
auf
die
kou
füh
der
Ver
com
wü
ver

die alle 5 Jahre aufzustellen sind und letztmals auf den 23. April 1873 gefertigt wurden, wobei in Ansehung der im Ertrag wandelbaren Einkommenstheile die durchschnittlichen Erträgnisse und Preise der letzten 10 Jahre zu Grunde gelegt werden. Es entsteht hierdurch eine gewisse Ungleichheit im Besoldungssatz, da eben diese Erträgnisse wandelbar sind; in der Regel sind die Geistlichen mit größeren Naturalbezügen dadurch im Vortheil vor den mit kleineren oder mit bloßen Geldbesoldungen, weil im Ganzen genommen die Naturalien immer im Preise einigermaßen steigen, so daß eine Ungleichheit entstehen muß in Ansehung der zu leistenden Abgaben, beziehungsweise zu erhaltenden Zulagen. Von der Oberkirchenbehörde ist daher in ihrer diesmaligen bezüglichen Vorlage auf eine gemeinsame Verwaltung der Pfründen hingewiesen und wir können diese Hinweisung nicht unbeachtet lassen. Schon eine promptere und einträglichere Veranlagung des 23% des Gesamtpfründeeinkommens währenden Capitalbesitzes würde mehr ermöglicht sein, als wenn die einzelnen Capitalien von den Pfarrern verzinslich angelegt würden, da sie namentlich Staatsobligationen theurer erkaufen müssen. Die Erträgnisse vom Pfründegut würden sich auch steigern, da die Pachtergebnisse durch Männer vom Fach, cameralistische Verwaltungsbeamte, erzielt, höher sich stellen dürften, als die in der Regel weniger fachkundigen Pfarrer zugleich mit Rücksicht auf ihre Stellung erzielen könnten, wie solches die seitherigen öfteren interimistischen Besoldungsadministrationen durch solche Verwaltungsbeamte satzjam beweisen. Solche Administrationen, die immer besonders remunerirt werden müssen, würden dann aufhören, da definitive an ihre Stelle treten würden, ebenso die doch immer ungleich bleibende Vertheilung des Einkommens, ferner die doch so viel Mißliches oft mit sich führenden Besoldungsabrechnungen, und die Geistlichen wären der vielen Verdrießlichkeiten und der oft so empfindlichen Verschleppung der ihnen zu leistenden Zahlungen bei Naturalcompetenzen und namentlich bei Pachtzinsen überhoben, sie würden das ihren nach dem Gesetz über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarreien zu-

stehende Einkommen pünktlich in Vierteljahrsraten erhalten. Dabei könnten jedem Geistlichen, außer Hausgarten und Accidencien, auch, wenn er es wünschte, einzelne Competenztheile an Gütern, Holz, wohl auch Almendgenuß um den laufenden Preis überlassen werden. Größere Selbstadministration von Pfarrgütern durch den Pfarrer ist ohnedieß allmählig zur Seltenheit geworden und dürfte sich in nicht fernher Zeit ganz verlieren, da in dieser Beziehung die Anschauungen, Sitten und Verhältnisse gegen früher sich sehr geändert haben. Daß auch eine Vereinfachung des Pfründerechnungswesens eintreten würde, dürfte am Tage liegen, die Einkommensrechnungen würden wohl ganz überflüssig.

Allerdings würden, mit Ausnahme der bisher schon nicht selten nothwendig gewordenen Kosten für Besoldungsadministrationen, neue Verwaltungskosten entstehen, welche die Geistlichen bisher durch Selbstverwaltung ersparten; indessen würden diese Kosten wohl weit überboten werden durch die gesteigerten Erträgnisse des Gesamtpfründereinkommens. Wenn aber befürchtet werden sollte, daß durch das angegedeutete Verfahren das Pfründerecht alterirt oder am Ende ganz vernichtet werden würde, so ist zu bemerken, daß es schon jetzt thatsächlich in Folge des Gesetzes über die Centralpfarrcaße nicht mehr seine volle Wirksamkeit hat, solche auch durch den uns vorgelegten Gesekentwurf, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarreien betreffend, nicht wieder erhalten wird und daß überhaupt factisch das Besoldungssystem an die Stelle des Pfründesystems vorwiegend getreten ist und im Interesse der Geistlichen treten mußte. Die Gerechtfame der Pfründe könnten und müßten aber, wenn nach unseren obigen Andeutungen verfahren würde, documentarisch verbrieft werden und es wären dann die desfalligen Urkunden zur Sicherung des bezüglichen Pfründerechts bei den Depositen des betreffenden Kirchengemeinderaths aufzubewahren.

Hiernach beantragen wir:

1. „Die Verwaltung und Verrechnung des Pfründevermögens unter Aufsicht und Oberverwaltung des Ober-

kirchenraths in fraglicher Periode für unbeanstandet zu erklären“.

2. „Hohe Generalsynode wolle der Oberkirchenbehörde empfehlen, nach Einvernahme der Diöcesansynoden, der nächsten Generalsynode eine entsprechende Vorlage zu machen über gemeinsame Verwaltung der Pfründen“.

Karlsruhe, October 1876.

